

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum Oktober 1986 bis März 1987)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit	4
I. Zusammenfassende Würdigung	4
II. Europäische Gemeinschaften	5
Institutionelle Fragen	5
Innerer Ausbau	6
Außenbeziehungen	8
III. Europäische Politische Zusammenarbeit	11
IV. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	13
B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaften	
Integration nach innen	13
I. Institutionelle Fragen	13
Europäisches Parlament	13
Einheitliche Europäische Akte	14
Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission	14
Europa der Bürger	14
Rat	14
Kommission	14
Europäischer Gerichtshof	14

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (41) — 689 00 — In 50/87 — vom 29. April 1987 gemäß Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1987 — Drucksachen V/1010, V/1653.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

	Seite
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	15
Wirtschaftspolitik	15
Europäische Währungspolitik	15
Künftige Finanzierung der EG	16
III. Haushalt der Europäischen Gemeinschaft	16
Haushaltsplan 1987	16
IV. Der Gemeinsame Markt	18
Vollendung des Binnenmarktes	18
Öffentliches Auftragswesen	18
Gemeinsamer Stahlmarkt	19
Kohlemarkt der Gemeinschaft	19
V. Strukturpolitik	19
Regionalpolitik	19
Kleine und mittlere Unternehmen	21
Europäische Investitionsbank	21
VI. Wettbewerbspolitik	22
Absprachen und Marktmacht	22
Staatliche Beihilfen	23
VII. Agrarpolitik	23
Marktpolitik	23
Währungspolitische Maßnahmen	24
Agrarstrukturpolitik	24
Produktionsstruktur	24
Marktstruktur	24
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	25
Finanzierung der Agrarpolitik	25
VIII. Fischereipolitik	26
IX. Steuerpolitik	27
Indirekte Steuern	27
Umsatzsteuer	27
X. Energiepolitik	27
XI. Verkehrspolitik	28
XII. Forschungspolitik	29
XIII. Sozialpolitik	29
Maßnahmen im Bereich der EGKS	30
Arbeiterwohnungsbau	30
XIV. Umweltpolitik	30
XV. Verbraucherpolitik	33
XVI. Gesundheitspolitik	33
XVII. Bildungs- und Kulturpolitik	35
XVIII. Frauenpolitik	35

	Seite
XIX. Rechtsangleichung	36
Gewerblicher Bereich	36
Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen	36
Zollrecht	36
Gesellschaftsrecht	36
Bankaufsichtsrecht	37
Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	37
Markenrecht	37
Markenpiraterie	37
Handelsvertreter	37
Rundfunkrecht	38
Lebensmittelrecht	38
Arzneimittelrecht	38
Veterinärrecht	39
Futtermittelrecht	39
Tierschutzrecht	40
C. Außenbeziehungen	40
I. Außenwirtschaftspolitik	40
Handelspolitik	40
Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer	41
Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	41
II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	41
III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	42
IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten	42
V. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	43
USA	43
Japan	43
Lateinamerika	44
ASEAN	45
Staatshandelsländer	45
VI. Entwicklungspolitik	45

A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit

I. Zusammenfassende Würdigung

Zu den wichtigsten Schwerpunkten der europapolitischen Aktivitäten gehörten im Berichtszeitraum die *Ratifizierungsverfahren der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)* und der Beginn neuer Bemühungen, die drängenden Probleme der Gemeinschaft im *Agrar-, Struktur- und Finanzbereich* auf der Grundlage sorgfältiger Analysen und nach gründlichen Beratungen in den Griff zu bekommen.

Elf Mitgliedstaaten hatten bis Ende 1986 ihre *Ratifizierungsverfahren zur EEA* abgeschlossen. Die Ratifizierungsurkunde für die Bundesrepublik Deutschland wurde am 29. Dezember 1986 in Rom hinterlegt, nachdem das Zustimmungsgesetz am 25. Dezember 1986 in Kraft getreten war.

Aufgrund des deutschen Zustimmungsgesetzes zur EEA wird die künftige Beteiligung der Länder in EG-Angelegenheiten auf eine Grundlage gestellt, die einerseits den berechtigten Interessen der Länder Rechnung trägt, andererseits die Bundesregierung in ihrer im Grundgesetz verankerten außenpolitischen Handlungsfreiheit nicht einschränkt. Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung der Länder sollen in einer Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Ländern noch festgelegt werden.

In den Bemühungen um die notwendige *Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik* konnte der Rat im Dezember wichtige Signale durch eine grundsätzliche Einigung über eine zweistufige Rückführung der Produktionsmenge bei Milch um 9,5% und eine deutliche Abschwächung der Interventionsregelung bei Rindfleisch setzen.

Diese Einigung trug auch dazu bei, daß der *Haushalt der Gemeinschaft* für 1987 im Februar verabschiedet werden konnte, nachdem im Wege einer Kompromißlösung zwischen Rat und dem Europäischen Parlament die Steigerung der nicht-obligatorischen Ausgaben noch innerhalb des Höchstsatzes gehalten werden konnte.

Die Diskussion über durchgreifende Reformen in der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Finanzverfassung der Gemeinschaft und der Strukturfonds wurde durch die Vorstellungen der Kommission hierzu, die dem Rat am 15. Februar 1987 in Form einer Mitteilung („Die EEA muß ein Erfolg werden“) vorgelegt wurden, noch weiter belebt. Die Bundesregierung wird diese Vorschläge sehr sorgfältig prüfen und sich an der auch von ihr für notwendig erachteten Reformdebatte konstruktiv und unter Wahrung der deutschen Interessen beteiligen.

Die eingeleitete Reformdiskussion in der Gemeinschaft ist auch ein Zeugnis dafür, daß die Gemein-

schaft zu Zwölf nichts von ihrer Dynamik eingebüßt hat, sondern bereit ist, sich den politischen Herausforderungen zu ihrer Fortentwicklung zu stellen.

Dies konnte — trotz mancher, nicht zu leugnender Rückschläge und Verzögerungen — auch in anderen Politikbereichen unter Beweis gestellt werden.

Im Bereich *Vollendung des Binnenmarktes* konnte zum Ende der britischen Präsidentschaft eine große Anzahl von Regelungen verabschiedet und damit ein nicht unerheblicher Teil des bestehenden Rückstandes gegenüber dem Programm des Weißbuches abgebaut werden.

Auf einem wichtigen Teilgebiet des Binnenmarktes, der *gemeinsamen Verkehrspolitik*, wurden bemerkenswerte Fortschritte, insbesondere im Bereich der Seeschifffahrtspolitik erzielt, so u. a. Maßnahmen gegen unlautere Preispolitiken und ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten gegen Drittstaaten, die den freien Ladungszugang von Reedereien der Gemeinschaft behindern.

In der *Forschungs- und Technologiepolitik* konzentrierten sich die Bemühungen auf die Verabschiedung eines von der Kommission vorgeschlagenen Rahmenprogramms mit fünfjähriger Laufzeit. Es konnte jedoch wegen unterschiedlichen Auffassungen über das Finanzvolumen bisher noch nicht vom Rat verabschiedet werden.

In der *Umweltpolitik* stand weiterhin das Bemühen um gemeinschaftliche Lösungen zur Verbesserung der Luftqualität im Vordergrund. Durch Verlängerung der Verordnung betreffend die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern nach dem *Reaktorunfall von Tschernobyl* bis zum 31. Oktober 1987 wurde sichergestellt, daß auch weiterhin nur Lebensmittel und Agrarprodukte in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gelangen, die die maximal zulässigen Grenzwerte der Konzentration von Radionukliden nicht übersteigen.

Die Verwirklichung des „*Europa der Bürger*“, dem die Bundesregierung weiterhin große europapolitische Bedeutung zumißt, machte im Berichtszeitraum leider nur geringe Fortschritte. Die Bundesregierung ist entschlossen, sich für die Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zu diesem Thema weiter aktiv einzusetzen.

Die *Außenbeziehungen* der Gemeinschaft wurden wesentlich durch den Streit mit den USA über die handelspolitischen Folgen der EG-Süderweiterung für amerikanische Agrarausfuhren nach Spanien und Portugal geprägt. Der Streit konnte erst nach schwierigen Verhandlungen im Kompromißwege Ende Januar 1987 beigelegt werden. Die Bundesregierung hat wesentlich mit dazu beigetragen, daß eine Verschärfung der Probleme vermieden werden konnte

und sich für die Erhaltung eines freien, ungehinderten internationalen Handels eingesetzt.

Im Bereich der *Entwicklungspolitik* der Gemeinschaft ist die Reform der Nahrungsmittelhilfe hervorzuheben, die den Weg für eine höhere entwicklungspolitische Wirksamkeit der Nahrungsmittelhilfe ebnet. Herauszustellen ist dabei insbesondere, daß die Möglichkeiten, benötigte Nahrungsmittelhilfe in Entwicklungsländern zu kaufen, erheblich erweitert wurden.

Die *Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)* hat sich unter maßgeblicher Mitwirkung der Bundesregierung weiter intensiviert. Ein sichtbares Zeichen dafür ist die zunehmende Dichte an gegenseitiger Information zwischen den Außenministern der Zwölf.

Schwerpunkte der außenpolitischen Zusammenarbeit waren weiterhin die West-Ost-Beziehungen, Nah- und Mittelost, Zentralamerika, Südliches Afrika und der Kampf gegen den internationalen Terrorismus.

Das politische Gewicht und die Anziehungskraft der Gemeinschaft in der internationalen Staatenwelt sind weiter gewachsen. So gaben die Erarbeitung des auf dem Wiener KSZE-Folgetreffen zusammen mit anderen westlichen Ländern eingebrachten Vorschlags über die humanitäre Dimension und die Erklärung der Zwölf zur internationalen Nahost-Friedenskonferenz vom 23. Februar 1987 Beispiele gestaltender europäischer Außenpolitik. Die oft informellen EPZ-Kontakte mit Drittstaaten verstärkten sich. Der politische Dialog mit anderen Staatengruppen auf Außenministersebene fand im Oktober in Jakarta mit den ASEAN-Ländern und Anfang Februar auf dem dritten San-José-Treffen in Guatemala mit den Staaten Zentralamerikas und der Contadora-Gruppe seine Fortsetzung.

Das Sekretariat der EPZ nahm im Januar 1987 in Brüssel im Gebäude des Generalsekretariats des Rats der Europäischen Gemeinschaft seine Arbeit zur Unterstützung der Präsidentschaft auf. Damit erfuhr die außenpolitische Zusammenarbeit der Zwölf eine grundlegende institutionelle Stärkung.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Einzelheiten sind in dem angefügten Besonderen Teil aufgeführt, auf den in der Zusammenfassung jeweils durch Ziffern verwiesen wird.

II. Europäische Gemeinschaften

1. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament

Mit seiner Entschließung vom 12. Dezember 1986 hat das Europäische Parlament erneut bekräftigt, daß die Einheitliche Europäische Akte zwar noch nicht die Verwirklichung der Europäischen Union bedeutet und das Europäische Parlament seine Arbeit im Hinblick auf die Union energisch fortzusetzen gedenkt, daß jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt die in der

Akte enthaltenen Möglichkeiten soweit wie möglich ausgeschöpft und die in der Akte festgelegten Ziele innerhalb des vorgesehenen Zeitraums verwirklicht werden müssen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die rechtzeitige Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zur Einheitlichen Europäischen Akte am 29. Dezember 1986 ihren politischen Willen unter Beweis gestellt, das von ihr mitgestaltete und mitgetragene Reformwerk nun auch zügig und konsequent in die Wirklichkeit umzusetzen (Ziffern 1 bis 2).

Rat

Der Rat einigte sich im Dezember auf eine Änderung seiner Geschäftsordnung, um Mehrheitsentscheidungen, von denen nach Inkrafttreten der EEA verstärkt Gebrauch gemacht werden soll, verfahrensmäßig zu erleichtern. Artikel 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates wird danach wie folgt gefaßt:

„Der Rat stimmt auf Veranlassung seines Präsidenten ab. Der Präsident ist im übrigen gehalten, auf Veranlassung eines Mitglieds des Rates oder der Kommission ein Abstimmungsverfahren einzuleiten, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder, aus denen sich der Rat zusammensetzt, in diesem Sinne ausspricht.“

Die formelle Verabschiedung dieser Änderung soll nach dem Inkrafttreten der EEA erfolgen.

Die Verhandlungen über einen Ratsbeschluß zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission, der in Artikel 10 der EEA vorgesehen ist, konnten – trotz intensiver Bemühungen – noch nicht zu einem Abschluß geführt werden. Die Schwierigkeiten erklären sich aus der politischen Sensibilität der Frage des institutionellen Gleichgewichts zwischen der Kommission und dem Rat. Die Bundesregierung legt in den Verhandlungen besonderen Wert darauf, daß auch in Zukunft in besonders sensiblen Bereichen Übertragungsmodalitäten zur Verfügung stehen, bei denen der Rat in wichtigen Fragen entscheidenden Einfluß auf die von der Kommission zu treffenden Maßnahmen behält (Ziffer 7).

Europäischer Gerichtshof

Die EEA sieht zur Entlastung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Möglichkeit eines erstinstanzlichen Gerichts vor.

Der EuGH, der einen formellen Antrag an den Rat auf Einrichtung eines ersten Rechtszuges erst nach Inkrafttreten der EEA stellen kann, hat dem Rat bereits im Dezember 1986 einen informellen Vorentwurf vorgelegt, in dem er seine Vorstellungen über die Einrichtung einer ersten Instanz unterbreitet.

Der Vorentwurf wird seit Anfang Februar in einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe beraten. Die Bundesregierung beteiligt sich aufgeschlossen an den Beratungen. Sie wird sich in den Beratungen über die Einrichtung einer ersten Instanz dafür einsetzen, daß der Grundsatz „so effizient wie nötig, aber so sparsam wie möglich“ beachtet wird. Endgültig wird die Bundesregie-

rung ihre Haltung nach dem Vorliegen des förmlichen Vorschlags des EuGH festlegen (Ziffern 9 bis 11).

2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

In der *wirtschaftlichen Entwicklung* der Gemeinschaft blieb der Wachstumstrend im abgelaufenen Halbjahr verhalten. Die Konjunkturindikatoren weisen auf eine Konjunkturabschwächung hin, deren Ursachen im wesentlichen im außenwirtschaftlichen Bereich liegen. Der fortgesetzte Verfall des Dollars erschwerte den Preiswettbewerb für europäische Unternehmen. Unsicherheiten über die weitere außenwirtschaftliche Entwicklung veranlaßten Unternehmen, ihre Investitionsentscheidungen zurückzustellen. Die Binnen-nachfrage ist in den größeren Mitgliedstaaten der EG deutlich gestiegen und hat die Rolle einer Konjunkturstütze übernommen, ohne jedoch den ausfuhrbedingten Wachstumsverlust voll kompensieren zu können. Dies führte dazu, daß die Wachstumsprognosen für die Gemeinschaft von real 3 % auf 2,5 % zurückgenommen werden mußten. Die Verschnaufpause im Wachstum erschwerte auch den Abbau der Arbeitslosigkeit, die weiterhin mit 12 % auf einem hohen Niveau verharrt. Die Erhöhung der Beschäftigung bleibt weiterhin ein Primärziel der Wirtschaftspolitik. Insgesamt sind jedoch keine Anzeichen erkennbar, die auf einen Bruch in der Wachstumsdynamik hinweisen. Es überwiegen die Erwartungen auf eine festere Konjunktur im zweiten Halbjahr 1987 (Ziffern 12 bis 13).

Außenwirtschaftliche Spannungen aus dem Dollarraum belasteten auch das *Europäische Währungssystem (EWS)* und führten am 12. Januar 1987 zu einer Neufestsetzung der Leitkurse. Dabei wurden die DM und der holländische Gulden um 3 % und der belgische und luxemburgische Franc um 2 % aufgewertet. Es war die 11. Leitkursanpassung seit der Schaffung des EWS im Jahre 1979. Mit der Anpassung der Leitkurse wurden die Folgerungen aus den starken Bewegungen an den Devisenmärkten im Zusammenhang mit dem Sinken des Dollarkurses gezogen (Ziffern 14 bis 15).

Kommissionspräsident Delors hat im Januar/Februar 1987 eine Sondierungsmission in die Hauptstädte der EG-Mitgliedstaaten unternommen, um Vorstellungen und Vorschläge für eine *Reform der EG-Finanzen*, eine Anpassung der EG-Agrarpolitik sowie eine Reform der Strukturpolitik zu erörtern. In einer umfangreichen Mitteilung der Kommission vom 15. Februar 1987 an das Europäische Parlament und an den Rat präsentiert die Kommission ihre Vorstellungen zu diesen Bereichen. Die Beratungen hierzu haben in Brüssel gerade begonnen. Die Bundesregierung ist bereit, die Vorschläge der Kommission konstruktiv zu prüfen (Ziffer 16).

Der *Haushalt* der Europäischen Gemeinschaft für 1987 wurde am 19. Februar 1987 vom EP verabschiedet und am gleichen Tage von EP-Präsident Lord Plumb festgelegt. Er hat ein Volumen von 37,4 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen (= 77,1 Mrd. DM) und 36,3 Mrd. ECU kassenwirksamer Zahlungsermächtigungen (= 74,8 Mrd. DM). Gegenüber dem

Haushalt 1986 liegen im Haushalt 1987 die Verpflichtungsermächtigungen um 3,8 % höher, die Zahlungsermächtigungen um 3,2 %. Die Steigerungsrate beträgt für nichtobligatorische Ausgaben sowohl bei den Verpflichtungen wie bei den Zahlungen 8,1 % und hält sich damit innerhalb des vertraglichen Höchstsatzes.

Das Haushaltsverfahren 1987 war zwar kürzer als im Vorjahr, als der Haushalt erst am 10. Juli 1986 nach einem Rechtsstreit zwischen dem Rat und dem Parlament vor dem Europäischen Gerichtshof beendet werden konnte. Trotzdem gelang es auch 1987 erst im zweiten Anlauf — nach einem Kompromißvorschlag des Rates vom 13. Februar an das EP zur Frage der Steigerungsrate —, den Haushalt zu verabschieden (Ziffer 17).

Bei der *Vollendung des Europäischen Binnenmarktes* bis 1992 konnten im Berichtszeitraum bemerkenswerte Fortschritte erzielt werden: Im Bereich der Rechtsharmonisierung einschließlich technischer Vorschriften zur Beseitigung bzw. Verhinderung von Handelshemmnissen hat der Rat auf der Grundlage des von der Kommission im Jahr 1985 vorgelegten Weißbuchs über die Vollendung des Binnenmarktes eine große Anzahl von Regelungen beschlossen. Damit konnte ein nicht unerheblicher Teil des bestehenden Rückstandes gegenüber dem Programm des Weißbuches abgebaut werden. Durch diese Entscheidungen werden Vorschriften mit Relevanz für die verschiedensten Gebiete (vor allem Arbeits-, Verbraucher-, Umwelt-, Gesundheits- und Pflanzenschutz; Saatgut-, Veterinär- und Chemikalienrecht) harmonisiert (Ziffern 18 bis 26).

Auf dem Gebiet der *Steuerharmonisierung* konnte bisher lediglich die 13. Mehrwertsteuerrichtlinie (in der das Verfahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer an in Drittländern ansässige Steuerpflichtige harmonisiert wird) verabschiedet werden. Wesentliche Voraussetzung für Fortschritte bei der Steuerharmonisierung ist die Vorlage eines Gesamtkonzeptes für den Abbau der Steuergrenzen, das die Kommission dem Rat im April 1987 vorlegen will (Ziffern 66 bis 68).

Im Bereich der *Industriepolitik* ist hervorzuheben, daß der Beschluß zur Fortsetzung des Liberalisierungsprozesses auf dem internen EG-Stahlmarkt Gültigkeit behält sowie die Verabschiedung der 6. Schiffbau-richtlinie zur Anwendung gemeinschaftlicher Regeln bei der nationalen Beihilfenvergabe (Ziffern 30 bis 32, 47).

Nicht unerhebliche Integrationseffekte auf den *öffentlichen Beschaffungsmärkten* läßt die Änderungsrichtlinie zur Verbesserung der Vergabeverfahren bei öffentlichen Lieferaufträgen erwarten (Ziffern 27 bis 29).

Die Beratungen über die Schaffung eines einheitlichen *Markenrechts* wurden weiter vorangetrieben. Nach dem im November 1986 vom Rat gebilligten Zeitplan ist vorgesehen, das gesamte Paket der Rechtsvorschriften bis Ende dieses Jahres zu verabschieden. Die Bewerbung Münchens für den Sitz des Markenamtes ist neben den Bewerbungen Den

Haags, Londons und Madrids von der Kommission in die engere Wahl gezogen worden. Die Bundesregierung hat gegenüber der Kommission ihre Bereitschaft erklärt, die finanziellen Konditionen ihres Angebots für München soweit erforderlich an die Angebote der Mitbewerber anzupassen (Ziffer 128).

In der gemeinsamen *Verkehrspolitik* konnten insbesondere im Bereich der Seeschifffahrtspolitik bemerkenswerte Fortschritte erzielt werden. In Kraft getreten sind Verordnungen, die folgende Fragen regeln: Freier Zugang zum Schiffstransport zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern; koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten gegen Nichtgemeinschaftsstaaten, die den freien Ladungszugang von Reedereien der Gemeinschaft behindern; Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrages; Maßnahmen gegen unlautere Preispraktiken. Für den innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr legte die Kommission im Dezember ihre Untersuchung über die bestehenden Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen vor. Die Bundesregierung verdeutlichte erneut, daß die Entwicklung zu einem gemeinsamen Verkehrsmarkt mit einer Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen einhergehen muß. Auf dem Gebiet des Luftverkehrs soll der Wettbewerb unter den europäischen Fluggesellschaften durch Lockerung der Tarif-, Kapazitäts- und Marktzugangsregeln schrittweise verstärkt werden. Bei der Beratung der entsprechenden Richtlinienvorschläge konnten weitere Fortschritte erzielt werden (Ziffern 73 bis 82).

Auf der Grundlage des förmlichen Vorschlags der Kommission über ein EG-Rahmenprogramm im Bereich der *Forschung und technologischen Entwicklung* (1987–1991) führte der Forschungsrat im Berichtszeitraum vier Beratungen über Inhalt und finanzielle Ausstattung des Rahmenprogramms, ohne jedoch zu einem Einvernehmen zu kommen.

Im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm legte die Kommission folgende Einzelvorschläge für Forschungsprogramme vor, deren Beratung noch andauert:

- eine Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien mit Schwerpunkt auf Einführung der integrierten Breitbandkommunikation;
- ein Koordinierungsprogramm der EWG zu Forschung und Entwicklung im Gesundheitsbereich, in dem insbesondere die Neuaufnahme der Forschungsgebiete AIDS und Krebs von uns begrüßt wird;
- ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“.

Ein Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EG und dem Königreich Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Finnland, dem Königreich Norwegen und der Republik Österreich wurde am 9. November 1986 vom Rat beschlossen (Ziffern 83 bis 86).

Der Rat faßte am 22. Dezember 1986 den Beschluß über eine intensivere Normungsarbeit auf dem Gebiet der *Informations- und Kommunikationstechnik*, nachdem auch die europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC in Zusammenarbeit mit der CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen) mit Unterstützung der Gemeinschaft die organisatorischen und instrumentellen Voraussetzungen für eine intensivere Normungsarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechniken geschaffen haben (Ziffer 22).

Die Definitionsphase des Forschungsprogramms im Bereich der Telekommunikation „RACE“ wurde erfolgreich abgeschlossen; ein Beschluß über die Einleitung der Hauptphase konnte jedoch noch nicht herbeigeführt werden (Ziffer 84).

Im Mittelpunkt der *EG-Umweltpolitik* stand auch weiterhin das Bemühen um gemeinschaftliche Lösungen zur Verbesserung der Luftqualität. Für die Bundesregierung besitzen Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung Priorität.

In der gemeinschaftlichen Luftinhaltepolitik konnten einige Fortschritte erzielt werden: Zu dem Richtlinienvorschlag, der den Mitgliedstaaten das Verbot bleihaltigen Normalbenzins ermöglichen soll, hat der Rat einen positiven Grundsatzbeschluß gefaßt; verabschiedet wurde die Richtlinie zur Herabsetzung des Schwefelgehalts im Gasöl; weitestgehende Einigung wurde über den Richtlinienvorschlag über die Verringerung der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen erzielt. Über die Richtlinienvorschläge zur Verminderung der Emissionen von Großfeuerungsanlagen sowie der Partikel-Emissionen aus Diesel-Pkw wird intensiv weiterzuverhandeln sein, um den umweltpolitischen Erfordernissen entsprechende Lösungen zu finden.

Das Europäische Jahr der Umwelt wurde am 19. März 1987 durch die Umweltminister der EG eröffnet.

Die Gemeinschaft hat sich ferner intensiv mit den Folgen des Baseler Chemieunfalls (Sandoz) befaßt. Der Rat hat Arbeiten zur Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen gegen solche Unfälle in der Gemeinschaft und darüber hinaus in Gang gesetzt.

Beim KSZE-Folgetreffen haben die Mitgliedstaaten der EG zusammen mit den USA einen umfassenden Vorschlag zum Umweltschutz eingebracht. An den Verhandlungen über ein Protokoll zur Kontrolle von die Ozonschicht der Erde gefährdenden Chemikalien hat die Gemeinschaft aktiv mitgewirkt; der Bundesregierung ist hier in besonderem Maße an einem raschen und ökologisch überzeugenden Verhandlungserfolg gelegen (Ziffern 94 bis 108).

Die besondere Aufmerksamkeit der Bundesregierung galt der Bewältigung der Folgen des *Reaktorunfalls von Tschernobyl* im Rahmen der Gemeinschaft. Die Bundesregierung hat sich aktiv und erfolgreich für eine Verlängerung der Verordnung Nr. 1707/86 über die „Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl“ eingesetzt, um

keinen Zustand der Unklarheit und Regelungsfreiheit eintreten zu lassen. Die Verordnung wurde bis zum 31. Oktober 1987 verlängert und soll danach durch ein ständiges Überwachungs- und Kontrollsystem abgelöst werden.

Die Bundesregierung hat die Bemühungen der Kommission um eine Neuregelung der Grundnormen nach Kapitel III des Euratom-Vertrags begrüßt und die Beratungen über den Kommissions-Entwurf für einen auf Artikel 31 EAGV beruhenden Vorschlag betreffend die „Grenzwerte für die radioaktive Verseuchung von Trinkwasser und landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach einem Nuklearunfall“ intensiv mitgestaltet. Sie begrüßt das in diesem Zusammenhang von der Kommission für April 1987 geplante internationale wissenschaftliche Symposium.

Die Kommission hat am 13. Juni 1986 in einer „Rahmen-Mitteilung“ zahlreiche weitere Aktivitäten (Reaktorsicherheit, Vorgehen im Krisenfall, Gemeinschaftsforschung) angekündigt. Die Bundesregierung ist bereit, auch diese Initiativen, soweit sie auf der Basis des Euratom-Vertrags durchgeführt werden sollen, aktiv und intensiv zu unterstützen (Ziffern 107, 113).

Im Bereich der Sozialpolitik verabschiedete der Rat eine Entschließung zum Aktionsprogramm zur Steigerung der Beschäftigung in der Gemeinschaft sowie einen Beschluß zur Bekämpfung der Armut in der Gemeinschaft.

Schwerpunkte der Sozialpolitik waren die Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und der sozialen Sicherheit. Eine Richtlinie zum sozialen Schutz von mitarbeitenden Ehegatten wurde verabschiedet (Ziffern 87 bis 93).

Die Bemühungen der Gemeinschaft, die *Gemeinsame Agrarpolitik* den veränderten innergemeinschaftlichen wie internationalen Rahmenbedingungen anzupassen, wurden intensiviert und führten zu ersten Erfolgen. Der Rat der Agrarminister einigte sich im Dezember 1986 auf eine stufenweise Reduzierung der Milchquoten; die damit verbundenen Einkommensrückgänge der Produzenten werden durch gemeinschaftliche, national ergänzte Zahlungen kompensiert. Bei Rindfleisch beschloß der Rat eine Änderung der Interventionsregeln, auch hier werden Einkommensausfälle ausgeglichen durch Prämienregelung. Im Bereich der sozio-strukturellen Vorschläge einigte sich der Rat im Dezember auf Leitlinien für die zu führende Diskussion. Zu den Elementen Extensivierung, Förderung benachteiligter Gebiete, Berücksichtigung ökologischer Leistungen und Agrarforschung faßte der Rat im März 1987 Beschlüsse, der Komplex Vorruhestand wird von der Kommission überarbeitet.

Weitere wichtige Beschlüsse der Agrarminister sind die Maßnahmen zur Hilfe an die von der Kältewelle besonders betroffenen Personen sowie die Abgabe von verbilligter Butter an sozial Bedürftige. Darüber hinaus verabschiedete der Rat Richtlinien zum innergemeinschaftlichen Handelssektor, insbesondere Fleisch (Ziffern 48 bis 61).

Auf der Grundlage der *Gemeinsamen Fischereipolitik*, die 1983 beschlossen wurde, verabschiedete der Rat Ende 1986 die Gesamtfangmengen und Quoten für das Jahr 1987. Dabei wurde der Aspekt der Erhaltung gefährdeter Fischbestände durch niedrigere Gesamtfangmengen, die sich an wissenschaftlichen Empfehlungen orientieren, noch stärker berücksichtigt. Darüber hinaus beschloß der Rat Änderungen technischer Vorschriften (Maschenweiten u. ä.), die ebenfalls dem Schutz der Bestände dienen.

Nach erfolgreichen Verhandlungen mit mehreren Drittstaaten (Schweden, Grönland, Norwegen und den Faröer-Inseln) konnten Fangrechte und Fangbedingungen für das Jahr 1987 festgelegt werden (Ziffern 62 bis 65).

Im Bereich der *Regionalpolitik* verabschiedete der Rat Ende 1986 das Programm STAR (Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten) und das Programm VALOREN (Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials). Die Programme werden als Gemeinschaftsprogramm durchgeführt, sie sehen einen konzentrierten Mitteleinsatz in weniger entwickelten Regionen der Mitgliedstaaten vor.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden regionale Entwicklungsprogramme für Stahl-, Textil- und Schiffbauregionen unter Inanspruchnahme auch von Mitteln aus dem Europäischen Regionalfonds durchgeführt; ihr Ziel ist die Hilfe für Regionen mit in Abschwung befindlichen Industrien (Ziffern 34 bis 36).

In der *Energiepolitik* haben die im September 1986 vom Rat verabschiedeten energiepolitischen „Ziele 1995“ in eindrucksvoller Weise belegt, daß trotz Interessengegensätzen unter den Mitgliedstaaten wegen unterschiedlicher Strukturen und Ressourcen über die grundsätzliche Orientierung Konsens besteht. Dieser Konsens umfaßt die Anerkennung der Notwendigkeit zu weiterer Energieeinsparung, zu erhöhter Versorgungssicherheit und zu weiterer Diversifizierung der Energieträger auch bei entspannter Energiemarktlage. In Verfolg dieser Linie hat der Rat am 26. November 1986 eine Erklärung zur rationellen Energienutzung verabschiedet und insbesondere eine Erklärung der Kommission zur rationellen Energienutzung im Verkehrsbereich begrüßt. Der Rat verabschiedete darüber hinaus eine Entschließung über die Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen (Ziffern 69 bis 72).

3. Außenbeziehungen

Nach dem Grundsatzbeschluß von Punta del Este über die Eröffnung einer *neuen GATT-Runde* hat sich die Gemeinschaft aktiv an den Verhandlungen während der ersten, durch Prozeduralfragen geprägten Phase der Uruguay-Runde beteiligt. Am 28. Januar 1987 konnten ein Paket von 14 Verhandlungsplänen zu den einzelnen Liberalisierungsthemen sowie eine Regelung zur Überwachung der Verpflichtungen zu „standstill und rollback“ (d. h. keine neuen protektio-

nistischen Maßnahmen und Abbau bestehender GATT-widriger Beschränkungen im Handel) verabschiedet werden. Die Gemeinschaft hatte dabei, gemeinsam mit anderen Vertragsparteien, gefordert, eine Phase der Problemidentifikation und -analyse dem Beginn der eigentlichen Liberalisierungsverhandlungen vorzuschalten. Die Vertragsparteien konnten sich darauf verständigen, nach diesem Konzept bei allen Verhandlungsthemen zu verfahren. Ein von der EG präsentierter niederländischer Kandidat wurde zum Vorsitzenden der GATT-Verhandlungsuntergruppe über „Landwirtschaft“ gewählt.

Die Kommission hat, gestützt auf das vom Rat gebilligte (1986) „Gesamtkonzept“ für die GATT-Runde, durch Verhandlungsgeschick dazu beigetragen, daß sich die — auch zu Verfahrensfragen divergierenden — Positionen der großen Handelsblöcke annäherten und damit eine Blockierung der Uruguay-Runde bereits in ihrer ersten Phase vermieden wurde (Ziffern 145 bis 149).

Die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu den USA waren durch anhaltende Spannungen gekennzeichnet. Angesichts eines 1986 auf 170 Mrd. US \$ gestiegenen Defizits in der amerikanischen Handelsbilanz hat die US-Regierung den Druck auf die Handelspartner der USA weiter verstärkt. Obwohl das Defizit im Handel mit der Gemeinschaft mit ca. 26 Mrd. US \$ weder absolut — gemessen am Defizit der USA mit Japan oder Kanada — noch in Relation zum Handelsvolumen EG—USA insgesamt besonders besorgniserregend erscheint, waren die EG und ihre Mitgliedstaaten Hauptadressat amerikanischer Marköffnungsbzw. Selbstbeschränkungsforderungen.

Der seit Monaten schwelende Streit um die Folgen der EG-Süderweiterung für amerikanische Agrarausfuhren nach Spanien und Portugal eskalierte um die Jahreswende durch die amerikanische Drohung mit drastischen Zollerhöhungen für den Fall, daß die Gespräche mit der Gemeinschaft nicht bis zum 30. Januar 1987 abgeschlossen würden. Nach schwierigen Verhandlungen gelang erst kurz vor Ablauf der Frist am 30. Januar 1987 eine Einigung, bei der beide Seiten Zugeständnisse machen mußten. Damit wurde das Ingangsetzen einer Spirale von handelsbeschränkenden Maßnahmen und Gegenmaßnahmen verhindert, das über den handelspolitischen Rahmen hinaus zu einer schweren Belastung für das Verhältnis EG—USA zu werden drohte.

Der aufgrund einiger notwendiger Ergänzungen der mit den USA im August 1986 getroffenen Vereinbarung kurzfristig in der Gemeinschaft wieder auflebende Zitrusfrüchte-/Teigwaren-Streit konnte Anfang März 1987 endgültig beigelegt werden.

Trotz dieser Einigungen wird der Agrarsektor jedoch wegen seiner besonderen innenpolitischen Bedeutung in den USA und der EG auch weiterhin zu den sensiblen Bereichen im Verhältnis EG—USA gehören.

Im gewerblichen Bereich kam es ebenfalls verstärkt zu Spannungen. Die amerikanische Forderung nach Selbstbeschränkung bei Werkzeugmaschinenausfu-

ren, von der in der EG insbesondere die Bundesrepublik Deutschland betroffen wäre, wurde von der Gemeinschaft und der Bundesregierung als unbegründet und als Verstoß gegen die Prinzipien der neuen GATT-Runde entschieden zurückgewiesen. Weitere amerikanische Vorwürfe betrafen den Telekommunikationssektor und den Europäischen Airbusbau. Hierzu werden die Gespräche bilateral bzw. im GATT-Rahmen fortgeführt.

Die Bundesregierung hat wesentlich dazu beigetragen, daß in allen diesen Fragen eine Verschärfung der Probleme vermieden werden konnte. Sie hat sich für Verhandlungslösungen und gegen nicht kontrollierbare Handelsbeschränkungen eingesetzt und damit das Leitbild eines freien, unbehinderten internationalen Handels nachdrücklich unterstützt (Ziffer 159).

Auch die Beziehungen zu Japan blieben durch wachsende Ungleichgewichte im Handel, allerdings mit umgekehrtem Vorzeichen, belastet. Die japanischen Überschüsse stiegen 1986 um ca. 4,5 % auf rund 17 Mrd. US-Dollar. Auf Yen-Basis berechnet war die Entwicklung mit einer Steigerungsrate von 3,5 % zwar weniger dramatisch, dennoch wurde erneut deutlich, daß alle japanischen Marköffnungsprogramme bisher noch zu keiner wesentlichen Änderung des negativen Trends im Handel EG-Japan geführt haben.

Der Rat hat sich wiederholt, zuletzt im März 1987, mit den Beziehungen zu Japan befaßt und dabei die Notwendigkeit einer wirklichen japanischen Marköffnung betont. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören neben handelspolitischen Maßnahmen auch makroökonomische Schritte in der Wirtschafts- und Währungspolitik und institutionelle Verbesserungen des japanischen Wirtschaftssystems. Der Rat zeigte sich auch über die wachsende Gefahr besorgt, daß japanische Handelsströme aufgrund von bilateralen Absprachen Japan—USA auf europäische Märkte umgelenkt werden könnten.

Als erste konkrete Schritte hat die Gemeinschaft die Diskriminierung von Wein und Alkoholika aus der EG auf dem japanischen Markt und das Halbleiter-Abkommen Japan—USA im GATT zur Sprache gebracht.

Die Bundesregierung ist auch im Verhältnis zu Japan für eine expansive Lösung der Handelsprobleme über weitere Marköffnung eingetreten. Obwohl etwa ein Drittel des Handelsbilanzdefizits auf die Bundesrepublik Deutschland entfällt, hat sie sich stets gegen eine Abschottung des EG-Marktes ausgesprochen (Ziffern 160 bis 168).

Von besonderer Bedeutung sind die *Beziehungen zu den EFTA-Staaten*. Ziel der Zusammenarbeit ist die Schaffung eines dynamischen Europäischen Wirtschaftsraumes. Dieses Ziel der Gemeinsamen Erklärung von Luxemburg (1984) wurde vom Ministerrat am 15. September 1986 erneut bekräftigt. Die EFTA-Außenminister haben ihrerseits bei ihrem Treffen am 2. Dezember ihre Bereitschaft zu einer engen Zusammenarbeit mit der EG betont.

Im Hinblick auf die Schaffung eines Gemeinsamen Binnenmarktes der EG haben alle EFTA-Staaten ihr

Interesse an möglichst enger Abstimmung bekräftigt. Obwohl kein EFTA-Staat eine EG-Mitgliedschaft als aktuelle Option betrachtet, haben mehrere Regierungen deutlich gemacht, daß sie eine Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft bis dicht unterhalb der Schwelle zur Vollmitgliedschaft anstreben.

Themen der Zusammenarbeit sind zunächst markt-nahe Bereiche wie Ursprungsregeln, Zolldokumente und technische Handelshemmnisse. Daneben wurden in den Schlußfolgerungen des Ministerrates vom September und der Erklärung der EFTA-Außenminister auch „neue Themen“ wie Kapitalverkehr, Dienstleistungen, Bildungszusammenarbeit und öffentliche Beihilfen behandelt (Ziffern 150 bis 152).

Nach der Wiederaufnahme des Gespräches mit der Türkei auf der Ebene des Assoziationsrates im Jahre 1986 konzentrierte sich die Bundesregierung auf eine aktive Politik der Wiederbelebung der Beziehungen zwischen der EG und der Türkei auf den verschiedenen Gebieten der Assoziation.

Ende Oktober 1986 übergab die Gemeinschaft innerhalb der vom Assoziationsvertrag vorgesehenen Frist der Türkei ein Angebot zur Regelung der Freizügigkeitsfrage. Die Bundesregierung setzte sich bei den anderen Mitgliedstaaten für eine Aktivierung des 4. Finanzprotokolls ein (Ziffer 156).

Die Verhandlungen mit den *Mittelmeer-Drittländern* (Ägypten, Algerien, Tunesien, Libanon, Israel, Marokko, Jordanien und Syrien) über die Anpassung der Kooperationsabkommen im Gefolge der Süderweiterung der EG konnten weitgehend abgeschlossen werden. Diese komplexen Verhandlungen, bei denen die verschiedenen Interessen der Mittelmeer-Drittländer in ausgewogener Weise an den Stand der Gemeinschaft nach der zweiten Süderweiterung angepaßt werden, sind für die Gemeinschaft von großer außenpolitischer, für die Mittelmeer-Drittländer außerdem von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Mittelmeer-Drittländer sind nicht nur die natürlichen Handelspartner an der Südgrenze der Gemeinschaft, sondern auch wichtige politische Gesprächspartner, die zu den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft traditionelle intensive Beziehungen unterhalten. Die Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft bleibt sichtbarer Ausdruck dieser Beziehungen und bedarf weiterhin besonderer Aufmerksamkeit. Der Rat befaßte sich im Spätherbst 1986 auch mit der Weiterführung der finanziellen Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Mittelmeer-Drittländern im Rahmen der dritten Generation der Finanzprotokolle mit diesen Ländern. Der Rat einigte sich am 16. März 1987 auf ein Gesamtvolumen der Finanzhilfe von 1,618 Mrd. ECU gegenüber 1,015 Mrd. ECU der zweiten Finanzprotokolle. Die Bundesregierung hält die finanzielle Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Mittelmeer-Drittländern für wichtig. Die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft soll diesen Ländern helfen, ihre Wirtschaft in erforderlichem Maße an die Anforderungen der 90er Jahre anzupassen (Ziffer 153).

Unter den Beziehungen der EG zu den Staaten Asiens kommt der Zusammenarbeit mit der Vereinigung südostasiatischer Länder (ASEAN), mit der die Gemeinschaft 1980 ein Kooperationsabkommen

geschlossen hat, besondere Bedeutung zu. Am 20./21. Oktober 1986 fand in Jakarta das 6. Treffen der EG- und ASEAN-Außenminister statt. Im Vordergrund des wirtschaftlichen Teils der Gespräche standen die Entwicklung auf den internationalen Rohstoffmärkten und Fragen der Investitionsförderung. Die Minister beschlossen die Einsetzung gemischter Investitionsausschüsse und unterstrichen damit die Bedeutung, die sie der Rolle des privaten Sektors in den Beziehungen EG—ASEAN beimessen.

Die Vorbereitungen für die Einrichtung der Investitionsausschüsse wurden bis Ende Februar weitgehend abgeschlossen. Damit können die Ausschüsse, deren Hauptaufgabe die Koordinierung von Informationen über Investitionsmöglichkeiten und -voraussetzungen in der Region ist, in Kürze zusammentreten (Ziffern 172 bis 174).

Im Gefolge des Beitritts der iberischen Staaten Spanien und Portugal zur Gemeinschaft gewannen die Beziehungen zu *Lateinamerika* weiter an Bedeutung.

Am 1. Februar 1987 ist das 1983 unterzeichnete Kooperationsabkommen der EG mit den Andenpakt-Staaten in Kraft getreten. Auch das 1985 mit den Staaten des zentralamerikanischen Isthmus geschlossene Abkommen ist, nachdem das Ratifizierungsverfahren durch die zentralamerikanischen Vertragspartner abgeschlossen wurde, am 1. März 1987 in Kraft getreten. Zusammen mit den Abkommen mit Mexiko, Brasilien und Uruguay verfügt die Gemeinschaft nunmehr über eine breite institutionelle Basis für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit dem lateinamerikanischen Kontinent.

Das 3. Treffen (San José III) der Außenminister der EG, Zentralamerikas und der Contadora-Staaten fand am 9./10. Februar 1987 in Guatemala statt. Dabei bekräftigte die Gemeinschaft ihre Entschlossenheit, durch enge Zusammenarbeit und Hilfe zur wirtschaftlichen Stabilität als notwendige Voraussetzung für den Frieden in der Region beitragen zu wollen (Ziffern 169 bis 171).

Die Bundesregierung betrachtet den 1985 wiederaufgenommenen Dialog zwischen der Gemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) als wichtigen Beitrag zur Entspannung in Europa. Sie wird diesen Prozeß wie in der Vergangenheit auch weiterhin aktiv unterstützen.

Ein erstes Treffen zwischen Experten von Kommission und RGW-Sekretariat vom 22. bis 24. September 1986 in Genf hat dem Meinungsaustausch über den Inhalt einer Gemeinsamen Erklärung zur Aufnahme offizieller Beziehungen gedient. Eine Fortsetzung der Gespräche ist vereinbart (Ziffer 176).

Parallel dazu haben Expertengespräche der Kommission mit allen europäischen RGW-Mitgliedstaaten über Fragen gemeinsamen Interesses stattgefunden. Auch hat der Rat am 24. November bzw. 15. Dezember 1986 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit der CSSR und mit Rumänien über ein Handels- bzw. Handels- und Kooperationsabkommen aufzu-

nehmen. Mit einem entsprechenden Verhandlungsmandat für *Ungarn* ist in Kürze zu rechnen (Ziffer 175).

Im Rahmen des am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen 3. Abkommens von *Lomé* zwischen der Europäischen Gemeinschaft und 66 Staaten in Afrika, der Karibik und im Pazifik (AKP), für die Europa aufgrund enger historischer Beziehungen eine besondere Verantwortung trägt, ist inzwischen die Programmierung der Mittel des 6. Europäischen Entwicklungsfonds für die betreffenden Länder und Regionen weitgehend abgeschlossen. Auch sind bereits erste Projekte gebilligt worden (Ziffern 157 bis 158).

Im Bereich der *Entwicklungspolitik* hat sich der Rat auf eine neue Verordnung über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung geeinigt, mit der diese Hilfe künftig stärker als bisher in die entwicklungspolitische Zusammenarbeit integriert werden soll. Hervorzuheben ist dabei insbesondere, daß die Möglichkeiten, benötigte Nahrungsmittelhilfe in Entwicklungsländern zu kaufen, erheblich erweitert wurden.

Ferner einigte sich der Rat auf seiner Sitzung am 9. Februar 1987 auf eine Verordnung über ein System zum Ausgleich von Ausfällen in den Rohstoff-Ausfuhrerlösen von LDC's außerhalb des *Lomé*-Abkommens.

Im November 1986 verabschiedete der Rat eine Entschließung über die künftige Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Durchführung von Bevölkerungspolitiken und erörterte die Möglichkeiten verstärkter Hilfe für Lateinamerika und Schlußfolgerungen aus der Programmierung der Gemeinschaftshilfe in den AKP-Staaten im Rahmen von *Lomé III*.

Die Kommission hat in der Berichtszeit ihre Maßnahmen im Rahmen des Neubelebungs- und Sanierungsplans für Afrika, für den 108 Mio. ECU zur Verfügung standen, abgeschlossen (Ziffern 178 bis 188).

In der *Rohstoffpolitik* trug die Gemeinschaft konstruktiv zum Zustandekommen der neuen internationalen Rohstoffabkommen für Naturkautschuk und Kakao bei.

Die Abstimmung innerhalb der Gemeinschaft bei der Fortführung des *Nord-Süd-Dialogs* war eng und konstruktiv. Die Gemeinschaft wird bei der Vorbereitung einer westlichen Position bei der bevorstehenden 7. Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD, Juli 1987 in Genf) eine hervorgehobene Rolle spielen.

III. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die Europäische Politische Zusammenarbeit war weiterhin von dem politischen Willen der Zwölf zur Ausarbeitung und Verwirklichung einer *gemeinsamen Außenpolitik* geprägt, der 1986 zur Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte führte.

Die Zwölf beschäftigten sich eingehend mit der Stellung und den Interessen der Gemeinschaft in den

West-Ost-Beziehungen in allen ihren Aspekten. Sie traten erneut für die Verbesserung des West-Ost-Verhältnisses unter Berücksichtigung aller hierfür maßgeblichen Bereiche ein und verfolgten aufmerksam die neueren Entwicklungen in der Sowjetunion und bei ihren Verbündeten.

Besondere Bedeutung hatte in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit der Zwölf im Rahmen des Wiener *KSZE-Folgetreffens*. Sie setzten die regelmäßigen Konsultationen zur Festlegung einer gemeinsamen Politik und zur Bestimmung gemeinsamer Positionen zu neu auftretenden Fragen vor und während des Treffens fort. Es gelang insbesondere, zahlreiche gemeinsame Vorschläge zu erarbeiten und häufig zusammen mit anderen westlichen Ländern in das Wiener Folgetreffen einzubringen, u. a. Vorschläge im Bereich des Umweltschutzes, zur menschlichen Dimension der Schlußakte sowie weitere Vorschläge zur Verbesserung der menschlichen Kontakte. Der von den Zwölf eingebrachte Vorschlag zur Abhaltung einer West-Ost-Wirtschaftskonferenz in der Bundesrepublik Deutschland böte Gelegenheit, Fragen des Handels und der Wirtschaftskooperation auch im Lichte der jüngsten Reformansätze in den osteuropäischen Staaten zu behandeln und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern zu leisten.

Ein wichtiger Bereich der Zusammenarbeit war erneut die Abstimmung der Zwölf gegenüber den *Entwicklungen im Nahen und Mittleren Osten*.

In einer Erklärung vom 22. Oktober 1986 brachten die Zwölf ihr Bedauern über den in Jerusalem wenige Tage zuvor verübten Handgranatenanschlag und erneuten Luftangriffe der israelischen Streitkräfte gegen Ziele im Libanon zum Ausdruck. Sie riefen gleichzeitig alle Beteiligten auf, Zurückhaltung zu üben und sich auf friedliche Weise um eine dauerhafte und umfassende Verhandlungslösung zu bemühen.

Angesichts der sich zuspitzenden Versorgungslage in den umkämpften *Palästinenserlagern im Libanon* forderten die zwölf Außenminister in einer Erklärung vom 16. Februar 1987 dazu auf, dem Aufruf des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Feuereinstellung und zur raschen Verteilung von Hilfsgütern an die Flüchtlinge Folge zu leisten. Sie wiesen dabei darauf hin, daß neben nationalen Maßnahmen auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Soforthilfe bereitgestellt hat.

Am 23. Februar 1987 legten die Außenminister in einer Erklärung die Haltung der Zwölf zu einer *internationalen Nahost-Friedenskonferenz* dar. Die Zwölf sprachen sich darin für die Abhaltung einer solchen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen aus und erklärten ihre Bereitschaft, dabei ihre Rolle zu übernehmen. Sie erklärten zugleich ihre Absicht, sich aktiv um eine Annäherung der Haltungen der betroffenen Parteien zur Einberufung einer solchen Konferenz zu bemühen. Unbeschadet künftiger politischer Lösungen brachten sie darüber hinaus den Wunsch nach Besserung der Lebensbedingungen

der Bevölkerung in den besetzten Gebieten zum Ausdruck und wiesen auf die bereits ergriffenen Maßnahmen hin.

Die Zwölf verfolgten mit Sorge die *Entwicklung des irakisch-iranischen Krieges*.

Die Außenminister appellierten in einer Erklärung vom 26. Januar 1987 erneut an die Parteien, die Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und sich an die Resolutionen 582 und 588 des Sicherheitsrates zu halten. Sie erinnerten dabei an ihre Erklärung vom 8. April 1986, in der sie vorbehaltlos den Einsatz chemischer Waffen verurteilten und die strikte Achtung des Genfer Protokolls von 1925 forderten. Sie unterstützten weiterhin die Vermittlungsbemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

Während der *Afghanistan-Debatte* der 41. Generalversammlung der Vereinten Nationen gab die britische Präsidentschaft am 4. November 1986 namens der Zwölf eine Erklärung zur nahezu siebenjährigen Besetzung Afghanistans durch die Sowjetunion ab. Der Europäische Rat brachte in einer Erklärung vom 6. Dezember 1986 seine Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen bei dessen Suche nach einer politischen Regelung zum Ausdruck. Zugleich forderte er die Sowjetunion auf, ihre Truppen unverzüglich zurückzuziehen. In einer Erklärung vom 16. März 1987 erneuerten die Außenminister der Zwölf ihre Unterstützung für den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Sie gaben dabei ihrer Hoffnung Ausdruck, daß über eine Vereinbarung über den Rückzug der sowjetischen Truppen der Afghanistan-Konflikt beendet und dem afghanischen Volk die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes ermöglicht werden könne. Sie verurteilten gleichzeitig scharf die Bombardierungen ziviler Ziele in Pakistan, die von afghanischem Boden aus erfolgt waren und die sie für unvereinbar mit dem Geist der Verhandlungen ansahen.

Am 22. Januar 1987 demarchierte die belgische Präsidentschaft über ihren Botschafter in Dhaka bei Außenminister Chowdhury wegen der zunehmenden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere in den Chittagong Hill Tracts im Südosten *Bangladeschs*.

Mit der Ministerkonferenz in Guatemala, am 9. und 10. Februar 1987, der dritten in der Reihe der San José-Treffen, setzten die Zwölf und die EG-Kommission den politischen Dialog mit den Staaten Zentralamerikas und der Contadora-Gruppe fort. Die Konferenz schloß mit der Annahme einer gemeinsamen politischen Erklärung und eines Wirtschaftskommuniqués. In der politischen Erklärung bekräftigten die Teilnehmer ihre Überzeugung, daß ihr politischer Dialog dazu beiträgt, den Friedensprozeß in Mittelamerika zu fördern und durch Verhandlungen zu einer friedlichen Lösung zu gelangen.

Im Oktober 1986 führten die Zwölf (Portugal vertreten durch die Präsidentschaft) den *Dialog der Außenminister der Gemeinschaft und der ASEAN-Länder* in Jakarta fort. Im Rahmen eines umfassenden Meinungsaustausches befaßten sie sich dabei mit politischen und wirtschaftlichen Fragen regionaler und internationaler Bedeutung. In der abschließenden

gemeinsamen Erklärung äußerten sie sich u. a. zur militärischen Besetzung *Kambodschas* durch *Vietnam*, zum Problem der Indochinaflüchtlinge und zu Afghanistan.

Die Zwölf befaßten sich wiederholt mit der Entwicklung auf den *Philippinen*. Die Außenminister begrüßten in ihrer Erklärung vom 16. November 1986 die Bemühungen von Präsidentin Aquino und ihrer Regierung, die Demokratie zu festigen, die Wirtschaft neu zu beleben und die nationale Versöhnung anzustreben. Am 4. Februar 1987 begrüßten die Zwölf den äußerst zufriedenstellenden Verlauf des Verfassungsreferendums und sagten ihren aktiven Beitrag zur Wiederbelebung der philippinischen Wirtschaft zu.

Die Zwölf befaßten sich intensiv mit der *Lage im südlichen Afrika und in Südafrika*. In einer Erklärung vom 17. Oktober 1986 riefen sie die südafrikanische Regierung dazu auf, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit ihrer Nachbarstaaten zu achten und nichts zu unternehmen, was die Beziehungen zu ihnen verschlechtern und die Leiden im südlichen Afrika verschlimmern könnte. Zugleich setzten sie sich erneut für einen echten nationalen Dialog in Südafrika ein und bekräftigten ihre Auffassung, daß es zur Erreichung einer Verhandlungslösung in Südafrika von wesentlicher Bedeutung ist, frei gewählten Vertretern der schwarzen Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, an friedlichen politischen Aktivitäten teilzunehmen.

Der britische Botschafter in Pretoria demarchierte am 19. Dezember 1986 im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und brachte die ernste Besorgnis der Zwölf über die zunehmenden *Menschenrechtsverletzungen in Südafrika* zum Ausdruck. Dabei setzten die Zwölf sich insbesondere für die Freilassung der unter Ausnahmerecht Inhaftierten ein.

Die Zusammenarbeit der Zwölf in den *Vereinten Nationen* während der 41. Generalversammlung war wie stets in den letzten Jahren eng und intensiv. Zur Mehrzahl der Tagesordnungspunkte wurden gemeinsame Erklärungen (insgesamt 110) abgegeben. Das gemeinschaftliche Stimmverhalten der Zwölf hat sich gegenüber den Vorjahren leicht verbessert. Bei knapp über 70 % der Abstimmungen stimmten die Zwölf geschlossen ab. Die Zwölf haben vereinbart, sich verstärkt um eine weitere Harmonisierung ihres Auftretens in den Vereinten Nationen zu bemühen.

Die Zwölf erörterten Aspekte und Folgen des *Kernreaktorunfalls von Tschernobyl*. Sie stimmten ihre Position für die bevorstehende VN-Konferenz zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (23. März bis 10. April 1987 in Genf) ab und beschlossen, das Mandat der EPZ-Arbeitsgruppe „Nichtverbreitung“ auch auf andere politische Aspekte der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erweitern.

Die *Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten* wurde fortgesetzt. Neben der Kooperation im technischen Bereich und bei der Krisenvorsorge nutzten die Zwölf verstärkt das Instrument gemeinsamer Einladungen der Missionschefs an Vertreter des Gastlandes. Auf diese Weise wurde der Zusammenhalt der Zwölf nach

außen deutlich gemacht und zugleich ein umfassendes Meinungs- und Informationsaustausch ermöglicht.

IV. Zusammenarbeit in Rechtsfragen, Fragen der inneren Sicherheit und des Asylrechts

Die Zwölf setzten ihre Zusammenarbeit bei der *Terrorismusbekämpfung* fort. Sie erörterten intensiv Fragen des gemeinsamen Vorgehens im Kampf gegen den Terrorismus und führten auch ihren Dialog mit Drittstaaten und Organisationen außerhalb der Gemeinschaft fort.

Die Zwölf reagierten auf die Ergebnisse der *Terroristenprozesse in London (Fall Hindawi) und Berlin (Fall Hasi)* gestützt auf ihre bereits früher formulierten Grundsatzbeschlüsse zum Problem der Unterstützung des Terrorismus durch Staaten mit gezielten Maßnahmen gegen Syrien. Sie beschlossen u. a. die Verweigerung von Genehmigungen für Waffenverkäufe an Syrien, die Einstellung von hochrangigen Besuchen in oder aus Syrien und die Überprüfung der Aktivitäten der syrischen diplomatischen und konsularischen Missionen in den Mitgliedstaaten. Am 6. Dezember 1986 befaßte sich auch der *Europäische Rat* mit Fragen der Terrorismusbekämpfung. Die Zwölf waren sich dabei einig, daß sie sich gemeinsam um die Verhinderung terroristischer Verbrechen und um die Verfolgung von Schuldigen bemühen müssen, und daß sie dabei ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und keine Zugeständnisse unter Druck an Terroristen oder deren Förderer machen sollten.

Im Sinne ihrer Politik der offenen Grenzen im Innern der Gemeinschaft befaßten sich die Zwölf mit der *Abstimmung bei der illegalen Einwanderung* aus Drittländern. Dazu hat der Europäische Rat am 6. Dezember 1986 die zuständigen Minister mit einer Verstärkung der Zusammenarbeit beauftragt. Dies schließt unter anderem eine Koordinierung und mögliche Harmonisierung der Visaregelung bei der notwendigen Intensivierung der Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft ein.

Die Zwölf unternahmen erstmals eine engere Zusammenarbeit in Fragen der *Asylpolitik*. In der Erklärung des Europäischen Rats vom 6. Dezember 1986 wiesen die Zwölf auf gemeinsame vertragliche Grundlagen zur Gewährung des Asylrechts hin; sie stimmten darin überein, daß Asyl nicht aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen gewährt wird und daß abgestimmte Schritte ergriffen werden, um Mißbräuchen zu begegnen.

Die Gemeinschaft befaßte sich im Berichtszeitraum sowohl auf Ratsebene als auch im Rahmen der EPZ mit dem *Thema Rauschgift*. Die Mitgliedstaaten beschlossen ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, was unter anderem in folgenden Maßnahmen seinen Niederschlag fand:

- Entsendung einer EG-Delegation zur Weltrogenkonferenz,
- Bildung einer Arbeitsgruppe Drogen,
- Erstellung gemeinsamer Berichte aus den wichtigsten Rauschgiftherkunftsländern.

Auf dem TREVI-Ministertreffen am 9. Dezember in London wurden Fortschritte in der Zusammenarbeit beim Einsatz und der Entsendung von Drogenverbindungsbeamten in Erzeuger- und Transitländer erzielt.

Schließlich vereinbarten die Minister im Zusammenhang mit dem Problem der gewalttätigen Ausschreitungen bei Fußballspielen die Benennung von ständigen Korrespondenten, die Ansprechstelle für die Polizeien der anderen Mitgliedstaaten sein sollen, um geeignete Maßnahmen vor großen Fußballspielen zu treffen.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit“ setzte ihre Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe fort. Sie brachte die Arbeiten am Entwurf eines Übereinkommens über die Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ unter den Staaten der Gemeinschaft zu einem vorläufigen Abschluß und erörterte Möglichkeiten weiterer Verbesserungen des Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament (EP)

1. Im Oktober und im Dezember 1986 nahm das EP, um sich frühzeitig auf seine erweiterten Aufgaben und auf die neuen Verfahren der Einheitlichen Europäischen Akte vorzubereiten, eine Reihe von Änderungen seiner Geschäftsordnung vor, die es ihm erlauben sollen, die Funktionen, die ihm hier eingeräumt

werden, von Anfang an so effizient und so erfolgreich wie möglich wahrzunehmen.

Die Bundesregierung ist auf der Regierungskonferenz in Luxemburg nachdrücklich und konsequent für die Erweiterung der Rechte des Europäischen Parlamentes eingetreten. Sie ist entschlossen, ihren Beitrag zu einem fruchtbaren Zusammenwirken von Rat und Parlament bei der Umsetzung der Akte zu leisten.

2. Am 20. Februar 1987 hat das Europäische Parlament den bisherigen Vorsitzenden der Fraktion der

Europäischen Demokraten, Lord Plumb, zu seinem neuen Präsidenten gewählt. Er folgt damit auf den großen Europäer Pierre Pflimlin, dessen Verdienste um den Aufbau Europas und um die deutsch-französische Aussöhnung und Zusammenarbeit für die Bundesregierung eine fortdauernde Verpflichtung und eine auch weiterhin gültige Orientierung darstellen.

Einheitliche Europäische Akte (EEA)

3. Die Bundesregierung leitete dem Deutschen Bundestag am 10. November 1986 das Vertragsgesetz zur EEA zu, zusammen mit ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 1986. Der Bundestag stimmte dem Vertragsgesetz am 4. Dezember 1986 und der Bundesrat am 19. Dezember 1986 zu, so daß das Gesetz noch am 19. Dezember vom Bundespräsidenten ausgefertigt werden konnte. Die deutsche Ratifikationsurkunde zur EEA wurde am 29. Dezember 1986 bei der italienischen Regierung in Rom hinterlegt. Bis zum 31. Dezember hatten elf Mitgliedstaaten die Ratifikationsurkunden hinterlegt.

Das Vertragswerk wird definitiv in Kraft treten, sobald auch Irland, das z. Z. noch wegen eines innerstaatlichen Gerichtsverfahrens an der Hinterlegung gehindert ist, dieses nachgeholt hat.

4. Europapolitik betrifft in immer stärkerem Maße auch die Interessen und Zuständigkeiten der Länder. Unter weitgehender Berücksichtigung der Forderungen, die der Bundesrat am 16. Mai 1986 erhoben hatte, ist im Zustimmungsgesetz zur EEA vom 19. Dezember 1986 die Grundlage für eine künftig stärkere Unterrichtung und Beteiligung der Länder in EG-Angelegenheiten geschaffen worden. Bund und Länder verhandeln jetzt über eine Vereinbarung, die den im Gesetz verankerten Rahmen ausfüllen soll.

Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission

5. Artikel 10 der EEA sieht vor, daß der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften überträgt, die er erläßt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Diese müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des EP vorher einstimmig festgelegt hat.

Die Kommission hat den Vorschlag im März 1986 vorgelegt. Er behandelt im wesentlichen die Typen von Ausschüssen aus Vertretern der Mitgliedstaaten, mit denen die Kommission bei der Ausübung übertragener Befugnisse zusammenarbeiten soll. Auf zwei Rats tagungen (im Dezember 1986 und März 1987) konnte insbesondere in der Frage, wie breit das Spektrum von Ausschubtypen sein sollte, Annäherung erzielt werden. Die Bundesregierung legte in den Verhandlungen besonderen Wert darauf, daß auch in Zukunft in politisch sensiblen Bereichen Übertragungsmodalitä-

ten zur Verfügung stehen, bei denen der Rat entscheidenden Einfluß auf die von der Kommission zu treffenden Maßnahmen behält.

Europa der Bürger

6. Leider hat es im Berichtszeitraum zum Thema „Europa der Bürger“ kaum Fortschritte bei der Umsetzung der insgesamt 76 vom Europäischen Rat im Grundsatz befürworteten Einzelmaßnahmen gegeben. So konnte zum Beispiel der bereits seit mehreren Jahren in den Ratsgremien behandelte Kommissionsvorschlag betreffend eine Richtlinie über das Aufenthaltsrecht von nichterwerbstätigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten immer noch nicht verabschiedet werden. Die Bundesregierung bedauert dies, da ein „Europa der Bürger“ auch ein Aufenthaltsrecht für diesen Personenkreis, der vor allem Studenten und ältere, aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Menschen betrifft, umfassen sollte.

Das öffentliche Interesse an der Europäischen Integration kann nur wachgehalten werden, wenn der Integrationsprozeß auch für den einzelnen Bürger greifbare Erleichterungen und Fortschritte bringt. Die Bundesregierung ist daher entschlossen, sich für die Verwirklichung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rats weiterhin aktiv einzusetzen.

Rat

7. Am 1. Januar 1987 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß vom Vereinigten Königreich auf Belgien über.

Kommission

8. Im Dezember bestätigten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten den Präsidenten der Kommission, Delors, sowie die bisherigen sechs Vizepräsidenten, darunter Vizepräsident Dr. Narjes, für die restliche Amtszeit der jetzigen Kommission (bis 5. Januar 1989) in ihren Ämtern.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

9. Im Weinsektor wurde die Bundesrepublik Deutschland erneut verurteilt. Der Gerichtshof hat entschieden, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, in dem sie verbietet, Getränke wie „pétillant des raisin“ in der Aufmachung in den Verkehr zu bringen, in der diese in ihrem Ursprungsland herkömmlicherweise hergestellt und vertrieben werden (Rechtssache 179/85).

10. Herausragende Bedeutung kommt den Urteilen zur Dienstleistungsfreiheit im Versicherungssektor zu. Die Kommission hatte die Bundesrepublik Deutschland in der Rechtssache 205/84 ebenso wie Dänemark, Frankreich und Irland in Parallelverfahren verklagt. Sie ist aber mit ihren Vorwürfen im wesent-

lichen nicht durchgedrungen. Das besagte Urteil wird von den Ressorts, der Versicherungswirtschaft und auch von der Kommission allgemein dahin gedeutet, daß die Bundesregierung mit dem Grundanliegen, das sie in diesem Prozeß verfolgt hat, voll und ganz durchgedrungen ist.

Alle Mitgliedstaaten wurden zwar verurteilt, weil sie im Bereich der bereits durch EG-Richtlinien geregelten Mitversicherung vorgeschrieben haben, daß der führende Versicherer im Inland niedergelassen und zugelassen sein muß, wenn das Versicherungsrisiko dort belegen ist. Im übrigen kam der Gerichtshof aber zu dem Ergebnis, daß ein Versicherer sich gegenüber einem Mitgliedstaat nicht auf die Dienstleistungsfreiheit berufen kann, wenn er in dessen Hoheitsgebiet eine ständige Präsenz aufrechterhält oder seine Tätigkeit ganz oder vorwiegend auf das Gebiet dieses Mitgliedstaats ausrichtet. Soweit diese Tatbestände nicht erfüllt sind und auch keine Pflichtversicherung vorliegt, stellt das Erfordernis der Niederlassung einen Vertragsverstoß dar. Es bleibt dem Mitgliedstaat jedoch grundsätzlich erlaubt, dadurch für die Anwendung seiner eigenen Rechtsvorschriften über die technischen Reserven und die Versicherungsbedingungen Sorge zu tragen, daß er eine Zulassung verlangt. Aufgrund des Urteils wird die deutsche Versicherungsaufsichtsgesetzgebung anzupassen sein. Für die Fortsetzung der Harmonisierung des Versicherungsrechts auf EG-Ebene hat das Urteil die Ausgangssituation geklärt.

11. Von besonderer politischer Brisanz ist das Urteil über die Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Reinheitsgebots für Bier (Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 1987 in der Rechtssache 178/84). Nach dem Tenor des Urteils ist die Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang wegen der Verletzung der sich aus Artikel 30 EWG-V ergebenden Verpflichtungen verurteilt worden. Wichtig ist aber festzuhalten, daß das Urteil nur aus anderen Mitgliedstaaten importiertes Bier betrifft und das Reinheitsgebot für in Deutschland hergestelltes Bier unangetastet läßt. Deutsche Brauer können also freiwillig auf die Einhaltung des Reinheitsgebots hinweisen und damit werben.

Der Gerichtshof hat bestätigt, daß für eingeführte Biere eine Kennzeichnung vorgeschrieben werden kann, in der die Rohstoffe und Zusatzstoffe angegeben werden müssen. Dies erlaubt, die Information des Verbrauchers sicherzustellen.

Entscheidend ist ferner, daß der Gerichtshof anerkannt hat, daß die Verwendung von Zusatzstoffen auch bei Bier von einer vorherigen Zulassung abhängig gemacht werden kann. In diesem Rahmen können auch einzelne Zusatzstoffe ganz ausgeschlossen werden. Allerdings müssen die Kriterien des Urteils im Einzelfall gewahrt bleiben.

Nun muß die Anpassung der deutschen Gesetzgebung erfolgen. Weder die Regelung über die Bezeichnung von Bier, noch das Verbot des Inverkehrbringens von mit Zusatzstoffen versetzten Biers kann aufrechterhalten bleiben. Die bisherigen Verbote sind bis zur Einführung einer speziellen deutschen Zulas-

sungsregelung nicht anwendbar. Lediglich die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften gelten weiter.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

12. Das vergangene Jahr brachte den Wechsel zu einem von der Inlandsnachfrage getragenen Wachstum. Allerdings blieb es mit 2,5 % einen Prozentpunkt hinter dem der Inlandsnachfrage zurück. Erstmals seit Beginn der achtziger Jahre wurde der private Verbrauch zur wichtigsten Konjunkturstütze. Gleichzeitig stiegen auch die Ausrüstungsinvestitionen in zügigem Tempo. Die außerordentlich starke Dollarabwertung und ein schwächerer Welthandel zeigen ihre Spuren, insbesondere bei den Ausfuhren. Sie nahmen kaum mehr zu. Zwar expandierte der innereuropäische Handel, aber die Exporte in die OPEC-Länder und den Ostblock gingen zurück.

Begünstigt durch die starke Verbilligung der Einfuhren blieb der Preisanstieg 1986 in Europa mit 3,4 % gering. Allerdings war der inländische Kostenanstieg stärker, wie die anhaltende Verteuerung der Dienstleistungen zeigt.

Auf dem europäischen Arbeitsmarkt besserte sich die Lage nicht. Obwohl die Beschäftigung zunahm, sind nach wie vor 16 Millionen arbeitslos. Neue Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor konnten den Arbeitsplatzverlust in Industrie und Landwirtschaft nicht ausgleichen. Ganz besondere Probleme bereiten der steigende Anteil der Langzeitarbeitslosen sowie die hohe Jugendarbeitslosigkeit. Viel hängt ab von einer Stärkung der Wachstumskräfte und der Erhöhung der Flexibilität.

13. 1987 wird das Wachstum in der Gemeinschaft eher unter 2,5 % liegen, wobei die Bandbreite der Wachstumsraten von 3,5 % (Portugal) bis zur Stagnation reicht (Griechenland). Die Inlandsnachfrage bleibt der stärkste Wachstumsfaktor, während vom Export retardierende Impulse ausgehen dürften. Inflationäre Spannungen zeichnen sich bisher nicht ab. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt könnte sich mit steigender Beschäftigung leicht verbessern. Die Leistungsbilanz der Gemeinschaft wird erneut einen Überschuß von rd. 1 % des Sozialprodukts aufweisen.

Europäische Währungspolitik

14. Der Rat verabschiedete am 17. November 1986 eine Richtlinie zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft. Danach werden die bereits bestehenden Liberalisierungsverpflichtungen auf langfristige Handelskredite, auf den Erwerb aller Wertpapiere sowie auf die Börseneinführung, die Emission und die Unterbringung börsennotierter Wertpapiere ausgedehnt. Die betroffenen EG-Mitgliedstaaten hatten dieser Richtlinie spätestens bis 28. Februar 1987 nachzukommen; lediglich Spanien

und Portugal wurden die in der Beitrittsakte von 1985 für die Liberalisierung zugebilligten Übergangsfristen bis Ende 1990 bzw. Ende 1992 eingeräumt.

Die Bundesregierung begrüßt die sichtbar in Gang gekommene Bewegung in der Gemeinschaft zu mehr Freiheit im grenzüberschreitenden Kapitalverkehr. Die zügige Verabschiedung der Richtlinie schließt die erste Phase eines von der Kommission am 23. Mai 1986 vorgelegten Programms zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft ab. Für die zweite Phase ist grundsätzlich die Beseitigung sämtlicher Beschränkungen des Kapitalverkehrs geplant. Die Beratungen über die Auswirkungen einer vollständigen Kapitalverkehrsliberalisierung sind in den zuständigen EG-Gremien Anfang dieses Jahres aufgenommen worden.

15. Die EG-Finanzminister und die Präsidenten der Zentralbanken der EG-Mitgliedstaaten haben am 12. Januar 1987 eine Anpassung der Leitkurse innerhalb des Europäischen Währungssystems (EWS) beschlossen. Die Leitkurse der D-Mark und des holländischen Gulden wurden um je 3 %, die des belgischen und des luxemburgischen Franc um je 2 % aufgewertet. Damit wurden die Folgerungen aus den starken Bewegungen an den Devisenmärkten im Zusammenhang mit dem Absinken des Dollarkurses gezogen. Die EG-Finanzminister und die EG-Zentralbankpräsidenten kamen ferner überein, die Koordinierung der für die Geldwertstabilität, die Inflationskontrolle und das Wirtschaftswachstum in Europa erforderlichen Politiken fortzusetzen und damit zu einer größeren Stabilität der Wechselkurse der wichtigeren internationalen Währungen beizutragen.

Künftige Finanzierung der EG

16. Die Kommission hat am 15. Februar 1987 eine Mitteilung mit dem Titel „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden – eine neue Perspektive für Europa –“ vorgelegt, in der sie auch für eine Ände-

rung der derzeitigen Finanzverfassung der Gemeinschaft plädiert. Ergänzend zu dieser Mitteilung hat sie am 3. März 1987 einen Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über die Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts übermittelt. Sie hat die Vorlage formeller Vorschläge zu diesem Bereich in Aussicht gestellt.

Die Diskussion über diese beiden Dokumente, die einer eingehenden Prüfung bedürfen, hat im Berichtszeitraum in Brüssel auf ASTV-Ebene begonnen.

III. Haushalt der Europäischen Gemeinschaft Haushaltsplan 1987

17. Der Präsident des EP hat am 19. Februar 1987 den EG-Haushalt 1987 förmlich festgestellt. Das EP hatte zuvor mit großer Mehrheit den Kompromißvorschlag des Rates vom 12. Februar 1987 angenommen.

Der EG-Haushalt 1987 hat ein Volumen von 37,4 Mrd. ECU Mittel für Verpflichtungen (VE) und 36,3 Mrd. ECU Mittel für Zahlungen (ZE). Die Regeln der Haushaltsdisziplin sind trotz erheblicher Widerstände eingehalten worden. Bei den Agrarmarktausgaben ist der Wert der Agrarleitlinie in Höhe von 22,9 Mrd. ECU veranschlagt, bei den nichtobligatorischen Ausgaben der Höchstsatz von 8,1 % sowohl bei VE als auch bei ZE eingehalten; für letztere enthält der Haushalt eine globale Minderausgabe von 181 Mio. ECU VE und 89 Mio. ECU ZE.

Die Kommission hat im Januar 1987 angekündigt, zu einem späteren Zeitpunkt Vorschläge zur Deckung des 1987 auftretenden Defizits bei den Mitteln für den Agrarsektor vorzulegen.

Die Aufschlüsselung der VE und der ZE nach Ausgabenbereichen und ein Vergleich mit dem EG-Haushalt 1986 sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

	EG-Haushalt 1986 (Soll)				EG-Haushalt 1987 (Soll)				Steigerung in %	
	VE *)	%	ZE **)	%	VE *)	%	ZE **)	%	Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	in Mio. ECU ****)		in Mio. ECU ****)		in Mio. ECU ****)		in Mio. ECU ****)			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel										
— Agrarpolitik	23 299,7	64,4	23 104,2	65,7	24 295,4	64,9	24 174,4	66,6	4,6	4,6
— Regionalpolitik, Verkehr	3 463,1	9,6	2 574,8	7,3	3 575,2	9,6	2 738,2	7,5	3,2	6,3
— Sozialpolitik	2 415,7	6,7	2 652,6	7,5	2 781,9	7,4	2 719,4	7,5	15,2	2,5
— Forschung, Energie und Industrie	920,2	2,6	761,7	2,2	1 267,0	3,4	957,6	2,6	37,7	25,7
— Rückzahlungen an MS und Reserve	3 154,8	8,8	3 304,8	9,4	2 639,9	7,1	2 732,1	7,5	-16,3	-17,3
— Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit	1 264,2	3,5	1 171,5	3,3	1 097,7	2,9	1 233,9	3,4	-13,2	5,3
Zwischensumme:	34 447,7	95,5	33 569,6	95,4	35 657,1	95,3	34 555,6	95,2	3,5	2,9
Verwaltung Kommission	1 049,2	2,9	1 049,2	3,0	1 137,0	3,0	1 137,0	3,1	8,4	8,4
andere Organe	555,3	1,5	555,3	1,6	620,8	1,7	620,8	1,7	11,8	11,8
Summe	36 052,2	100,0	35 174,1	100,0	37 414,9	100,0	36 313,4	100,0	3,8	3,2

*) Verpflichtungsermächtigungen

**) Zahlungsermächtigungen

***) Haushaltskurs 1986: 1 ECU = 2,22431 DM

****) Haushaltskurs 1987: 1 ECU = 2,15801 DM

**Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind
nachstehende Einnahmen veranschlagt**

— in Mio. ECU *) —

	Haushalt 1986	Haushalt 1987
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	2 698,7	3 297,1
Zölle	9 700,5	9 761,5
Mehrwertsteuereigenmittel und Finanzbeiträge .	22 468,2	22 981,2
Überschüsse aus dem Vorjahr	49,2	z. E. **)
Verschiedene Einnahmen	257,5	273,6
Summe	35 174,1	36 313,4
Summe in Mio. DM	78 238,1	78 364,7

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

*) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:

1986: 1 ECU = 2,22431 DM

1987: 1 ECU = 2,15801 DM

**) zur Erinnerung

IV. Der Gemeinsame Markt

Vollendung des Binnenmarktes

18. Bei dem Vorhaben der Gemeinschaft, bis 1992 einen einheitlichen Binnenmarkt mit Abbau aller Grenzkontrollen zu schaffen, haben sich im letzten halben Jahr wiederum erfreuliche Fortschritte ergeben. So gelang es der britischen Präsidentschaft, eine Reihe von Vorhaben sowohl aus dem gewerblichen wie aus den Bereichen Veterinär- und Lebensmittelrecht zur Verabschiedung zu bringen.

19. Unter den verabschiedeten Vorhaben ist das Richtlinienpaket über biotechnologische Arzneimittel besonders hervorzuheben, das wichtige Harmonisierungsfortschritte bei den hochtechnologischen, insbesondere biotechnologischen Arzneimitteln bringt (s. Arzneimittelrecht).

20. Wichtig ist auch die Verabschiedung des Verordnungsvorschlags zur Bekämpfung der Marken-Piraterie. Hervorzuheben ist ferner die Annahme des Richtlinienvorschlags zum Rechtsschutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen. Damit hat die EG eine gemeinsame Basis gefunden, um die Interessen der europäischen Wirtschaft im Verhältnis zu der US-Regelung durch Absicherung der Gegenseitigkeit zu wahren (s. Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen).

21. Für den europäischen Verbraucherschutz bedeutsam ist die Verabschiedung der Richtlinie über die Harmonisierung der Bestimmungen für Verbraucherkredite. Die Richtlinie regelt insbesondere die Transparenz der Zinssätze für den Verbraucher (effektiver Jahreszins) sowie die Durchgriffshaftung gegenüber dem Kreditgeber im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung des Verkäufers (s. Verbraucherpolitik).

22. Zu zwei weiteren, für den Binnenmarkt bedeutsamen Vorschlägen konnte der Rat wichtige Grundsatzentscheidungen treffen, so daß eine Verabschiedung der Vorschläge in naher Zukunft möglich sein wird. Es handelt sich einmal um den Richtlinienvorschlag zur Änderung der Lieferkoordinierungsrichtlinie, der insbesondere eine Verbesserung der Transparenz der Vergabeverfahren bringen soll, und um das Vorhaben über die Normung für die Informationstechnik.

Mit dem Ratsbeschluß über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation wurde eine wesentliche Voraussetzung für die Markttöffnung durch europaweit kompatible Dienste und Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik geschaffen. Außerdem wurden damit die Grundlagen für eine zügigere Einführung und Nutzung von Produkten, die für eine „offene Kommunikation“ geeignet sind, erarbeitet. Die Bundesregierung erhofft sich davon zumindest längerfristig eine Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Markt für informationstechnische Produkte. Der Beschluß enthält auch eine Verpflichtung für öffentliche Beschaffer zur Anwendung europäischer oder

internationaler Normen. Nachdem es gelungen war, diese Verpflichtung deutlich auf Kommunikationsanwendungen zu begrenzen, öffentliche Auftraggeber insbesondere bei innovativen Beschaffungen nicht zu behindern und den unverzichtbaren Anforderungen an Wirtschaftlichkeit bei Vergabe öffentlicher Aufträge Rechnung zu tragen, konnte die Bundesregierung ihre grundsätzlichen Bedenken, von dem Charakter der Normen als unverbindliche Empfehlungen in diesem Bereich abzugehen, zurückstellen. Durch diesen Kompromiß war der Weg zu einer europäischen Einigung freigemacht worden.

23. Mit nachdrücklicher Unterstützung der Bundesregierung konnte auch die Empfehlung des Rates zur koordinierten Einführung des dienstintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) verabschiedet werden. Diese Empfehlung ist die strategische Grundlage für den Aufbau einer einheitlichen zukunftsweisen Schnitstelle, die auf standardisierten Schnittstellen, Diensten und Endgeräten beruht. Auch für Hersteller und Anwender der neuen Kommunikationssysteme sind durch eine europaweite ISDN-Einführung neue Impulse zu erwarten.

24. Neu in Angriff genommen wurden die Beratungen zu einer Ratsempfehlung über die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen digitalen Mobilfunkdienstes. Diese Empfehlung soll die Basis für den Übergang der heutigen inkompatiblen Autotelefonssysteme der Mitgliedstaaten zu einem künftigen gemeinschaftsweiten zellularen digitalen Mobilfunksystem der zweiten Generation sein. Mit der Verabschiedung dieses von der Bundesregierung begrüßten Vorschlags der Kommission ist noch in diesem Sommer zu rechnen.

25. Im übrigen hat die Kommission in Durchführung des neuen Ansatzes „Verweis auf Normen“ die im letzten Berichtszeitraum angekündigten Vorschläge für Spielzeug und Baumaterialien vorgelegt.

26. Mit dem bevorstehenden Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte, die für zahlreiche Rechtsakte zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes statt Einstimmigkeit Mehrheitsentscheidungen vorsieht, ist eine wesentliche Beschleunigung der Entscheidungsfindung zu erwarten; vor allem für den Bereich der Steuerharmonisierung ist allerdings weiterhin Einstimmigkeit vorgesehen.

Öffentliches Auftragswesen

27. Die Novellierung der „EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie“ wurde in der Sitzung des Rates vom 22. Dezember 1986 im wesentlichen abgeschlossen. Dabei konnten wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland befriedigend berücksichtigt werden, insbesondere die Ausgestaltung des sog. „Verhandlungsverfahrens“ im Anschluß an formstrenge Vergaben nach der Lieferkoordinierungsrichtlinie, in denen unter den eingegangenen Angeboten keines zuschlagfähig gewesen ist, sowie die nun weniger einschneidende Regelung über die jährlichen Vorabveröffentlichungen. Auch die Normenregelung

— grundsätzliche Pflicht zur Bezugnahme mit umfangreichem Ausnahmekatalog — bietet eine ausreichende Möglichkeit, die Neufassung angemessen zu handhaben. Die neue Lieferkoordinierungsrichtlinie soll Anfang 1988 in Kraft treten.

28. Im Rahmen der Novellierung der EG-Baukoordinierungsrichtlinie wird der von der Kommission im Dezember 1986 vorgelegte Vorschlag einer Richtlinienänderung derzeit in der Ratsgruppe Wirtschaftsfragen behandelt. Angestrebt wird eine baldige Verabschiedung.

29. Der GATT-Kodex „Regierungskäufe“ wurde am 21. November 1986 vom GATT-Ausschuß Regierungskäufe in Genf abschließend neu verhandelt. Auch hier konnten unsere Interessen im Hinblick auf die ex-post-Transparenz und Sprachen angemessen berücksichtigt werden. Die in Zukunft über vergabene Aufträge zu veröffentlichenden Angaben, die zur Transparenz der Regierungskäufe führen sollen, halten sich im Rahmen der bei uns geltenden Vorschriften. Vergaben brauchen weiterhin grundsätzlich nur in deutscher Sprache durchgeführt zu werden.

Gemeinsamer Stahlmarkt

30. Die Situation auf dem Stahlmarkt in der Europäischen Gemeinschaft hat sich nach einer zweijährigen Erholung im zweiten Halbjahr 1986 wieder deutlich verschlechtert. Die Produktion von Walzstahlerzeugnissen in der Europäischen Gemeinschaft hat im Jahr 1986 gegenüber dem Vorjahr um 3½ % auf 92 Mio. t (EUR-10) abgenommen. Die Rohstahlproduktion 1986 zeigte aus strukturellen Gründen einen stärkeren Rückgang; er belief sich gegenüber 1985 auf 7 % (EUR-12). Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der Rohstahlproduktion der EG hat sich unter Einfluß der neuen Mitglieder 1986 mit 29½ % geringfügig verringert. Das Problem von Überkapazitäten in der Stahlindustrie ist erneut offen zutage getreten.

31. Angesichts dieser schwierigen Lage ist der europäische Stahldachverband, EUROFER, bemüht, auf freiwilliger Basis Produktionsmöglichkeiten aus dem Markt herauszunehmen. Die beabsichtigten Stilllegungen, die von den Unternehmen an verschiedene Bedingungen geknüpft werden und noch völlig unverbindlich sind, würden das Problem der Überkapazität einer Lösung deutlich näher bringen.

Diese Initiative von EUROFER ist vom Rat und der Kommission begrüßt worden. Der Rat hat daraufhin im November 1986 lediglich einen Teil der von der Kommission vorgeschlagenen Liberalisierung des Stahlproduktions- und Lieferquotensystems verwirklicht und die beschichteten Bleche vollständig aus der Quotenregelung herausgenommen.

Die Prüfung der weiteren Liberalisierungsvorschläge wurde bis Frühjahr 1987 zurückgestellt, um der Stahlindustrie Zeit zu geben, ihre Pläne zum Kapazitätsabbau zu konkretisieren.

Bei der Tagung des Rats vom 19. März 1987 ist die EUROFER-Initiative erneut als positiv, aber noch ver-

besserungsfähig angesehen worden. Bis Juni 1987 soll die Stahlindustrie ihr Konzept vervollständigen und nach Möglichkeiten für einen höheren Kapazitätsabbau suchen. Im Hinblick auf diese Situation ist kein Beschluß über eine weitere Liberalisierung des Quotensystems gefaßt worden.

Der Rat bekräftigte erneut einmütig die strikte Einhaltung des Beihilfenkodexes. Angesichts der unvermeidlichen Stilllegungen und der daraus resultierenden gravierenden Probleme für die Arbeitnehmer wurde die Notwendigkeit einer sozialen Flankierung anerkannt.

Die Kommission wurde beauftragt, rechtzeitig zum 1. Juni 1987 einen Vorschlag für ein neues Quotenregime vorzulegen, soweit die bis dahin von den Unternehmen vorgeschlagenen Kapazitätsreduzierungen für ausreichend erachtet werden.

32. Der Rat hat im Dezember 1986 beschlossen, die Stahllieferabkommen mit bestimmten Drittländern auch 1987 fortzusetzen.

Im zweiten Halbjahr 1986 hat sich die negative Entwicklung im Stahlaußenhandel auf der Ausfuhrseite noch verschärft, so sind die Exporte 1986 um insgesamt 10,6 % gegenüber 1985 zurückgegangen. Auf der Einfuhrseite ist ein Abflachen des Einfuhranstiegs auf 4,9 % gegenüber 1985 zu verzeichnen gewesen. Krasser sind die Ergebnisse im Handel mit Drittländern, dort sind die Ausfuhren 1986 um 18,7 % gegenüber 1985 gefallen, die Importe um 9,1 % gestiegen.

Kohlemarkt der Gemeinschaft

33. Gegenüber dem Vorjahr stieg 1986 die Steinkohlenförderung um 16 Mio. t auf insgesamt rd. 233 Mio. t in der Zwölferegemeinschaft (EUR-12) an. Für 1987 wird ein leichter Rückgang auf rd. 230 Mio. t in EUR-12 erwartet, wobei sich der Rückgang in etwa gleichmäßig auf alle Förderländer verteilen wird. Die deutsche Förderung wird sich dabei von 86,8 Mio. t in 1986 auf etwa 85 Mio. t reduzieren.

Nach dem Rekordjahr 1985 (97 Mio. t für EUR-12) entwickeln sich 1986 die gemeinschaftlichen Einfuhren mit 95,1 Mio. t für EUR-12 wieder rückläufig. 1987 wird ein weiteres Absinken der Einfuhren auf 92,4 Mio. t für EUR-12 erwartet. Größter Importeur sind auch weiterhin die USA.

Die Haldenbestände bei den Produzenten an Steinkohle und Koks haben sich 1986 gegenüber dem Vorjahr auf 25 Mio. t Steinkohle und 6 Mio. t Koks verringert. Ein leichtes Ansteigen der Haldenbestände wird für 1987 erwartet.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

34. Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3641/85 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt sich die EG an der Finanzierung von Gemeinschaftsprogrammen und nationalen Pro-

grammen von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI) sowie an Vorhaben und Untersuchungen der nationalen Regionalförderung im Rahmen von Quoten (D-Anteil z. Z. mind. 2,55 %, max. 3,40 % des EFRE). Die Gewährung von EFRE-Zuschüssen erfolgt auf Antrag der Mitgliedstaaten. Im Durchschnitt liegt die Beteiligung bei 50 % der öffentlichen Zuschüsse für gewerbliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturinvestitionen.

Seit Bestehen (1975) hat sich der EFRE mit insgesamt 1 254 Mio. DM an deutschen Regionalfördermaßnahmen beteiligt.

Der weit überwiegende Teil dieser Mittel ist für investive Einzelvorhaben bereitgestellt worden. Erst in der jüngsten Vergangenheit finanziert der EFRE in der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen mit, die im Rahmen von Programmen durchgeführt werden. Die bisherigen Programme beziehen sich zumeist auf industrielle Umstellungsgebiete, die aufgrund von sektoralen Anpassungsprozessen in besonderem Maße betroffen und belastet sind (Stahl-, Werft- und Textilstandorte).

Solche Programme werden derzeit in NRW, Niedersachsen, Bayern, im Saarland und in Schleswig-Holstein durchgeführt. Neue Programme sind von NRW und Niedersachsen für bestimmte Textil- bzw. Fischereiregionen aufgestellt worden und liegen der EG-Kommission zur Genehmigung vor. Der EFRE wird sich auch an solchen spezifischen Maßnahmen für Arbeitsmarktreionen in Bayern, Hessen und Bremen beteiligen.

Zudem haben sich Bund und Länder darauf verständigt, die Möglichkeit der Programmfinanzierung des EFRE in der Form von NPGI generell stärker zu nutzen. Ein erstes NPGI von Niedersachsen wird demnächst der EG-Kommission zur Entscheidung vorgelegt werden. Durch die zunehmende Umstellung auf die Programmfinanzierung kann die Beantragung und Abwicklung von EFRE-Beteiligungen verwaltungsmäßig vereinfacht werden.

35. Ende vergangenen Jahres hat der Rat zwei Gemeinschaftsprogramme nach Artikel 7 der EFRE-VO verabschiedet, die auf entsprechende Vorschläge der EG-Kommission zurückgehen und eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Mit dem Programm STAR, für das der EFRE insgesamt 780 Mio. ECU bereitstellt, wird in den strukturschwächsten Regionen der EG besonders der Aufbau der Infrastruktur zur Einführung und Nutzung modernster Fernmeldedienste (Telekommunikation) gefördert. Das Programm VALOREN trägt mit einem Gesamtmittelvolumen von 400 Mio. ECU zur Erschließung und Nutzung des endogenen regionalen Energiepotentials in den rückständigsten Gebieten der Gemeinschaft bei.

Die Kommission hat zudem angekündigt, sie werde ein Gemeinschaftsprogramm zur Verstärkung der regionalen Flankierung in besonders betroffenen Stahlstandorten vorschlagen. Weiter beabsichtigt sie, entsprechende Maßnahmen für von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie belastete Gebiete vorzusehen. Diese Programme will die Kommission unter Bezugnahme auf Artikel 34 EFRE-VO so konzipieren,

daß ein koordinierter und gebündelter Einsatz mehrerer EG-Strukturfonds und Finanzinstrumente von vornherein vorgesehen wird (integrierte Programme).

Die strukturpolitischen Aktivitäten der Kommission im Bereich der Regionalpolitik nehmen zu. Durch die einheitliche Europäische Akte (EEA) werden die regionalpolitischen Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft vertraglich verankert. Dadurch wird die Regionalpolitik in den Mitgliedstaaten, so auch in der Bundesrepublik Deutschland, einem wachsenden Einfluß aus Brüssel ausgesetzt sein. Er wirkt sich vor allem auf die Förderinhalte aus, aber auch auf andere Modalitäten der deutschen Regionalpolitik, die von Bund und Ländern als Gemeinschaftsaufgabe und daneben von den Ländern als ergänzende Landesförderung eigenständig betrieben wird. Nach Artikel 130 d EEA hat die Kommission dem Rat unmittelbar nach Inkrafttreten der EEA einen Gesamtvorschlag zur künftigen Gestaltung der EG-Strukturpolitik zu unterbreiten. Zudem wird die Kommission im Rahmen ihres 3. periodischen Berichts eine Studie über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der EG vorlegen.

36. Einfluß auf die deutsche Regionalförderung nimmt die Kommission nicht nur über die EG-Regionalpolitik, sondern auch über die Beihilfenkontrolle. In den letzten Jahren ist sie aufgrund der Beihilfenkontrollvorschriften der Artikel 92/93 EWG-Vertrag verstärkt gegen die deutsche Regionalförderung vorgegangen. Dadurch wurde die deutsche Regionalförderung im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe seit 1983 bereits um neun Fördergebiete reduziert. Gegen Teile des 14. und 15. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe hat die Kommission Prüfverfahren eröffnet. Das Prüfverfahren gegen die regionale Landesförderung in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist noch nicht abgeschlossen. Gegen zwei Landesfördergebiete in NRW (Siegen und Borken/Bocholt) hat die Kommission bereits 1984 eine Verbotsentscheidung erlassen. Hiergegen hat die Bundesregierung in Abstimmung mit dem Land Klage beim EuGH erhoben; mit einer Entscheidung ist in Kürze zu rechnen. Zudem hat die Kommission gegen einzelne Vorhaben oder Projekte der Regionalförderung Verfahren eröffnet, die z. T. mit Verbotsentscheidungen endeten oder noch nicht abgeschlossen sind.

Die grundsätzliche Problematik des Vorgehens der Kommission gegen die deutsche Regionalförderung besteht aus deutscher Sicht darin, daß sie Methoden und Kriterien anwendet, die nicht problemadäquat sind und für den Ausgleich regionaler Disparitäten im nationalen Rahmen keinen hinreichenden Handlungsspielraum lassen. Damit werden die nationalen wirtschaftspolitischen Befugnisse und Zuständigkeiten zur Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensbedingungen (Artikel 75 Abs. 2 GG), die bei der Regionalpolitik primär bei den Bundesländern liegen, stark eingeengt. Bund und Länder haben ihre grundlegenden Bedenken gegen das Vorgehen der Kommission in einem Memorandum zur Beihilfenkontrolle im Bereich der

nationalen Regionalförderung dargelegt. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, einen Dialog über die aufgeworfenen Fragen einzuleiten und gemeinsam Lösungen zu finden, die einerseits unerläßliche regionalpolitische Handlungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene sichern, andererseits einen Rahmen zur Erhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs im gemeinsamen Markt setzen.

Gemeinschaftliche Politik für kleine und mittlere Unternehmen

37. Der Rat hat am 20. Oktober 1986 ein Aktionsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen in den Grundzügen gebilligt. Die konkrete Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms bedarf aber der jeweiligen Genehmigung durch den Rat. Als unproblematisch ist der erste Teil des Aktionsprogramms anzusehen, der sich mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für kmU durch Fortschritte in der Harmonisierung und Liberalisierung des Unternehmensumfeldes in der Gemeinschaft befaßt, während die spezifischen Einzelprojekte für kmU, wie im Bereich Ausbildung, Information, Außenwirtschaft, Unternehmensgründung, Kooperation und Kapitalbereitstellung, einer gründlichen ordnungs- und strukturpolitischen sowie institutionellen Prüfung bedürfen. Priorität hat auch für die gemeinschaftliche Mittelstandspolitik die termingerechte Vollendung des Binnenmarktes und Fortschritte in der Deregulierungsinitiative („Mittelstandswirkungsklausel“), die beide hemmende Barrieren für kmU in den Wirtschaftsbeziehungen über die nationalen Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg beseitigen sollen.

Meßlatte für die Zustimmung zu weiteren Bestrebungen der Kommission im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm für kmU wird der Konsistenznachweis mit den Instrumenten und Zielen der Mittelstandspolitik auf den verschiedenen Ebenen der nationalstaatlichen Regierungsstellen sein. Doppelarbeit, Förderdickicht und Aktionismus müssen ausgeschlossen bleiben.

Dem Arbeitsstab kleine und mittlere Unternehmen (Task Force kmU), der unter dem spanischen Kommissar Matutes im Sommer 1986 eingerichtet wurde, obliegt die Durchführung der beabsichtigten kmU-Maßnahmen. Für die Vereinfachung von EG-Vorschriften („Mittelstandswirkungsklausel“) hat sie Kontakt mit der Waffenschmidt-Kommission aufgenommen.

Als Einzelmaßnahmen aus dem Aktionsprogramm liegen derzeit Vorschläge der Kommission für eine vereinfachte Umsatzsteuer-Regelung für kmU und für eine Gemeinschaftsinitiative zur Schaffung von Unternehmens- und Innovationszentren (BIC) vor. Die Einrichtung von Informationsstellen in den Mitgliedstaaten bereitet die Kommission gegenwärtig in der Pilotphase vor.

Für die angeführten Maßnahmen bleibt weiterhin vor allem die Frage der Abstimmung mit nationalen Maßnahmen und Zuständigkeiten zufriedenstellend zu klären.

38. Das Neue Gemeinschaftsinstrument NGI IV zur Finanzierung der Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen ist mit einem neuen Zuschnitt (je 750 Mio. ECU-Tranche über Kommission und EIB) vom Rat verabschiedet worden. Die EIB wird die Förderung auch nach Ausschöpfung dieser Beträge aus eigenen Mitteln fortführen.

39. Eine weitere Gemeinschaftsinitiative zum Innovations- und Technologietransfer von kleinen und mittleren Unternehmen (SPRINT) wurde vom Rat mit reduziertem finanziellen Umfang akzeptiert.

Europäische Investitionsbank (EIB)

40. Die EIB hat auch 1986 ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsprechend der Zielsetzung, Steigerung der Investitionen in wirtschaftlich schwächeren Gebieten, Verbesserung der Beschäftigungslage in strukturschwachen Gebieten und Verringerung der Abhängigkeit von Erdölimporten durch rationellere Energienutzung, Diversifizierung der Energiequellen, fortgesetzt. Mehr als die Hälfte der Finanzierungen aus Eigenmitteln dienen der Regionalentwicklung.

Mit 7 544 Mio. ECU *) einschließlich 393 Mio. ECU NGI-Darlehen erreichten die Darlehen der EIB erneut einen Rekordbetrag. Aus Eigenmitteln stellte die Bank in der EWG 6,7 Mrd. ECU bereit; das sind 19,6 % mehr als im Vorjahr. Etwa die Hälfte des Zuwachses ergab sich durch den Beitritt Spaniens und Portugals zur EG. Eine deutliche Steigerung erreichten Darlehen im Bereich der Spitzentechnologien und des Umweltschutzes. Über Globaldarlehen wurden mehr als 3 800 kleine und mittlere Investitionsvorhaben gefördert.

Die Finanzierungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betrugen 1986 7 071,1 Mio. ECU einschließlich NIC-Darlehen, davon entfallen auf:

Italien	3 024,0 Mio. ECU = 42,8 %
Großbritannien	1 371,5 Mio. ECU = 19,4 %
Frankreich	623,4 Mio. ECU = 8,8 %
Spanien	409,3 Mio. ECU = 5,8 %
Dänemark	258,2 Mio. ECU = 3,6 %
Griechenland	253,0 Mio. ECU = 3,6 %
Irland	262,1 Mio. ECU = 3,7 %
Portugal	190,3 Mio. ECU = 2,7 %
Niederlande	98,2 Mio. ECU = 1,4 %
Belgien	46,1 Mio. ECU = 0,6 %
Luxemburg	18,2 Mio. ECU = 0,2 %
Sonstige	75,0 Mio. ECU = 1,1 %
In der Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich die Bank mit	441,8 Mio. ECU = 6,2 %

Dabei handelt es sich um Vorhaben in den Bereichen Energieversorgung, Verbesserung des Umweltschutzes in Kraftwerken, Trinkwasserversorgung etc.

*) 1 ECU = 2,158 DM (Haushaltskurs)

41. Die Ausleihungen der EIB aus Eigenmitteln außerhalb der EG an AKP-Staaten und Mittelmeerlande betrugen 474 Mio. ECU. Bei den Mittelmeerlandern liegt wegen des Ablaufs der Finanzprotokolle ein Rückgang gegenüber 1985 vor. Die Darlehensgewährung an AKP-Staaten nach dem am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen 3. Abkommen von Lomé ist angelauten. Die Mittel zur Finanzierung mit haftendem Kapital in AKP-Staaten im Rahmen des 2. Abkommens von Lomé sind vollständig ausgeschöpft.

VI. Wettbewerbspolitik

Abreden und Marktmacht

42. Der Rat hat am 22. Dezember 1986 vier Verordnungen über die Seeschifffahrt verabschiedet, darunter die „Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr“. Diese regelt zum einen das Verfahren zur Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages; zum anderen stellt sie gewisse Arten von Vereinbarungen, insbesondere Schifffahrtskonferenzen, von dem Kartellverbot frei. Trotz großzügiger Freistellungstatbestände in der neuen Wettbewerbsverordnung werden der Kommission mehr Eingriffsbefugnisse eingeräumt, als dem Bundeskartellamt nach nationalem Recht (Ausnahmebereich) zur Verfügung stehen. Durch das in der Verordnung vorgesehene Widerspruchsverfahren steht für die Unternehmen ein geeignetes Mittel zur Verfügung, sich über die rechtliche Tragweite wettbewerbsbeschränkender Absprachen, die in der neuen Verordnung nicht ausdrücklich aufgeführt werden, zügig Gewißheit zu verschaffen.

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Kommission damit nach schwierigen Verhandlungen im Rat jetzt Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im Seeverkehr zur Verfügung stehen.

43. Im Bereich des Luftverkehrs hat — zusätzlich zu den von der Kommission gemäß Artikel 89 EWG-Vertrag gegen verschiedene europäische Luftfahrtunternehmen eingeleiteten Verfahren — im Februar 1987 auch das Bundeskartellamt gemäß Artikel 88 EWG-Vertrag ein Verfahren gegen die Deutsche Lufthansa eingeleitet. Dabei geht es um die EG-kartellrechtliche Überprüfung der Europa-Passagiertarife für Sommer 1987, die ein Resultat der IATA-Tarifkonferenzen bzw. bilateraler Verhandlungen zwischen den Luftverkehrsgesellschaften darstellen.

44. In ihrer Entscheidungspraxis hat die Kommission im Dezember 1986 zwei Franchise-Vertriebssysteme (Brautmoden bzw. Kosmetika) gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag vom Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag freigestellt. Die Entscheidungen sind eng angelehnt an die vom Europäischen Gerichtshof im Urteil vom 28. Januar 1986 (Rechtssache 161/84) festgelegten Maßstäbe. Die Erfahrungen

der Kommission aus diesen Einzelfreistellungen dienen der Vorbereitung allgemeiner Grundsätze für die EG-kartellrechtliche Beurteilung von Franchise-Verträgen, deren Vorlage die Kommission angekündigt hat. Die Bundesregierung wird bei der Diskussion über Inhalt und Form dieser Grundsätze ihre Vorstellungen einbringen.

45. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1987 in einem Verfahren gegen die deutschen Feuerversicherer entschieden, daß die Bruttoprämienempfehlungen des Verbandes aus dem Jahre 1980 gegen die EG-Wettbewerbsregeln verstoßen (Rechtssache 45/85). Damit steht fest, daß das europäische Kartellrecht auf das Versicherungswesen Anwendung findet. Dies bedeutet, daß Kooperationen und Empfehlungen der Versicherer, soweit die Wettbewerbsbeschränkungen bundesweit gelten und ausländische Versicherer unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, an die Anforderungen des EWG-Vertrages angepaßt bzw. europarechtlich legalisiert werden müssen.

46. Im Rahmen einer Nachprüfungsaktion der Kommission wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag hat das betroffene deutsche Unternehmen, die Firma Hoechst, die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Kommission bezweifelt und den Rechtsweg beschritten. Zur Zeit ist noch eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, mit der das Unternehmen sich sowohl gegen die Kommissionsentscheidung über die Nachprüfungsaktion selbst als auch gegen die wegen mangelnder Duldung dieser Aktion erfolgte Zwangsgeldfestsetzung wendet.

Die Kommission hat der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen, ihren Verpflichtungen zur Unterstützung der EG-Bediensteten nicht ausreichend nachgekommen zu sein; sie hat deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag eingeleitet. In ihrer Stellungnahme an die Kommission hat die Bundesregierung diesen Vorwurf zurückgewiesen. Sowohl nach nationalem Verfassungsrecht als auch nach Gemeinschaftsrecht sei eine richterliche Durchsuchungsanordnung, die im konkreten Fall nicht vorgelegen habe, unverzichtbare Voraussetzung für jede behördliche Durchsuchungshandlung. Die anwesenden Beamten des Bundeskartellamtes hätten deshalb über das gewährte Maß hinaus keine Unterstützung leisten können.

Nach Auffassung der Bundesregierung bedürfen die im Zusammenhang mit der Nachprüfung bei der Hoechst AG offenkundig gewordenen Rechtsprobleme im Interesse einer effizienten Durchsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln einer raschen Klärung. Hierzu erscheint allerdings das gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren nicht geeignet. Die Bundesregierung hat der Kommission ihre Gesprächsbereitschaft signalisiert, um gemeinsam nach Wegen zu suchen, die unter Wahrung rechtsstaatlicher Belange so schnell wie möglich ein effizientes Vorgehen der Kommission gegen Kartellrechtsverstöße gewährleistet.

Staatliche Beihilfen

47. Im Mittelpunkt der Aktivitäten auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen stand im Berichtszeitraum die Erarbeitung einer Anschlußregelung für die am 31. Dezember 1986 auslaufende 5. Schiffbau-Beihilfenrichtlinie. Ziel der Bundesregierung war es, den bisher bestehenden Spielraum für Subventionen, der von anderen Mitgliedstaaten extensiv genutzt wurde, einzuengen sowie eine größere Beihilfentransparenz zu erreichen.

Mit der Einführung einer Obergrenze für Betriebsbeihilfen in Höhe von 28 % des Vertragswertes und einer umfassenden Berichtspflicht über subventionierte Schiffbau- und -umbauaufträge sind durch die 6. Richtlinie wichtige Fortschritte erreicht worden. Allerdings hätte die Bundesregierung eine niedrigere Obergrenze vorgezogen. Die Bundesregierung hat jedoch durchgesetzt, daß die Beihilfenhöchstgrenze jährlich mit dem Ziel stetiger Rückführung überprüft wird.

Durch die Bestimmungen der 6. Richtlinie, die Ende 1990 ausläuft, werden die hohen Beihilfen, vor allem in Italien, deutlich zurückgeschnitten. In der Bundesrepublik Deutschland führte die Einführung einer quantifizierten Beihilfenobergrenze demgegenüber zu einem wachsenden Druck, die Beihilfen angesichts der krisenhaften Lage der Werftindustrie zu erhöhen.

Die Bundesregierung hat in verschiedenen Stellungnahmen deutlich gemacht, daß es nicht Ziel der Obergrenze sein kann, Mitgliedstaaten mit einem bisher restriktiven Subventionskurs zur Erhöhung ihrer Beihilfen zu veranlassen. Vielmehr kommt es nunmehr darauf an, die durch die neue Richtlinie verbesserten Möglichkeiten intensiv zu nutzen, den Abbau wettbewerbsverzerrender Schiffbauschubventionen innerhalb der EG weiter voranzubringen.

VII. Agrarpolitik

Marktpolitik

Milch

— Garantiemengenregelung —

48. Zur Lösung der aktuellen Milchmarktprobleme hat der Rat im Dezember 1986 beschlossen, die Milchproduktion in der Gemeinschaft noch weiter zurückzuführen. Dazu wurde die im Frühjahr 1986 beschlossene Kürzung der Gesamtgarantiemengen ab 1. April 1987 um 2 % und ab 1. April 1988 um zusätzlich 1 % beibehalten. Die von der Gemeinschaft den Mitgliedstaaten zum Ausgleich zur Verfügung gestellten Mittel, die sieben Jahre lang gezahlt werden, wurden auf 6 ECU je 100 kg Referenzmenge erhöht. Die Mitgliedstaaten wurden ermächtigt, diese Mittel den Milchzeugern nicht nur in Form von Milchrenten, sondern auch als direkten Kürzungsausgleich auszusahlen.

Zusätzlich hat der Rat im Dezember 1986 beschlossen, einen Teil der Referenzmengen aller Milchzeuger in der Gemeinschaft vorübergehend gegen die Gewährung eines Einkommensausgleichs stillzulegen.

Dies gilt für 4 % ab 1. April 1987 und zusätzlich 1,5 % ab 1. April 1988. Aus Gemeinschaftsmitteln wird jährlich eine Vergütung in Höhe von 10 ECU je 100 kg Referenzmenge gewährt, die von den Mitgliedstaaten im ersten Jahr durch nationale Mittel auf 12,5 ECU erhöht werden kann. Von einer weiteren Änderung der Garantiemengenregelung, die nur die sog. Formel B betrifft (in der Bundesrepublik Deutschland wird Formel A angewandt), erwartet der Rat einen zusätzlichen Rückgang der Milchlieferung um 1 %.

— Interventionsregelung —

49. Gegen den Widerstand der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburgs und Irlands hat der Rat am 4. März 1987 mehrheitlich beschlossen, die obligatorische Intervention bei Magermilchpulver in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar (erstmalig in diesem Jahr) und darüber hinaus bei Butter und Magermilchpulver auszusetzen, wenn die ab 1. März 1987 erfolgten Andienungen eine Mengenschwelle von 180 000 t bzw. 100 000 t überschreiten. Die Kommission hat sich verpflichtet, im Falle der Aussetzung der Intervention marktstützende und preisstabilisierende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Bundesregierung konnte durchsetzen, daß die für die Wirtschaft und die Landwirte besonders belastenden Übernahmefristen für die Intervention (120 Tage) abgeschafft und das Zahlungsziel einheitlich in der EG auf 90 Tage verkürzt wurden.

Fleisch

50. Im Dezember 1986 wurden vom Rat in Brüssel nach schwierigen Verhandlungen u. a. folgende Entscheidungen zur Überschubbegrenzung im Rindfleischsektor beschlossen, die am 6. April 1987 in Kraft treten und zunächst bis zum 31. Dezember 1988 gelten sollen:

- Wesentliche Einschränkung der sogenannten Dauerintervention durch Erhöhung der „Interventionsschwellen“ und durch Verringerung der Ankaufspreise.
- Verstärkung der privaten Lagerhaltung und des Exports von Frischfleisch.
- Einführung einer Prämienregelung zur direkten Einkommensstützung der Rindfleischherzeuger (für die ersten 50 männlichen Rinder eines Bestandes in Höhe von 25 ECU/Tier = 59,50 DM).

51. Ebenfalls im Dezember 1986 wurde die neue Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie tritt am 1. April 1987 in Kraft. Sie dient der Umsetzung einer entsprechenden EG-Verordnung zur Bestimmung eines gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, das sich ausschließlich an dem Muskelfleischanteil des Schweineschlachtkörpers orientiert. Durch diese Verordnung wurden konkrete Vorschriften für die Anwendung der apparativen Klassifizierung erlassen.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

52. Mit Wirkung vom 5. Januar 1987 fand eine Abwertung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für Rindfleisch im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in Frankreich sowie für Schafffleisch im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in Frankreich, Portugal, Spanien und Griechenland statt.

53. Zum 12. Januar 1987 erfolgte eine Anpassung der Wechselkurse im Europäischen Währungssystem (Aufwertung der DM und des holländischen Guldens um jeweils 3 % sowie des belgischen und luxemburgischen Franc um 2 %). Aufgrund des seit 1984 geltenden Systems zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge (kein neuer positiver Währungsausgleich) kam es zur Wiedereinführung bzw. zur Erhöhung negativer Währungsausgleichsbeträge. Für Schweinefleisch wird der durch die Wechselkursanpassung vom 12. Januar 1987 entstandene negative Währungsausgleich in zwei Stufen zum 16. Februar 1987 und zum Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1987 um insgesamt 1,5 Prozentpunkte abgebaut.

54. Der weitere Abbau des Währungsausgleichs sowie Änderungen des Währungsausgleichssystems sind Bestandteile der anstehenden Preisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

Agrarstrukturpolitik

Produktionsstruktur

55. Im Mittelpunkt der intensiven agrarstrukturpolitischen Diskussionen standen im Berichtszeitraum die umfangreichen Vorschläge der Kommission für soziostrukturelle Ergänzungsmaßnahmen, die dem Rat Ende April 1986 vorgelegt worden waren. Sie enthielten im wesentlichen Vorschläge für

- eine Vorruhestandsregelung mit Flächen- und Produktionsstillegung ganzer Betriebe bzw. Übergabe des Betriebs an den Hofnachfolger oder Abgabe der Flächen zur Aufstockung anderer Betriebe;
- Maßnahmen zur Umstellung und Extensivierung der Produktion;
- eine Verbesserung der Förderung in benachteiligten Gebieten;
- gemeinschaftlich finanzierte Umwelthilfen;
- eine Ausdehnung gemeinschaftlich finanzierter Forstbeihilfen sowie
- Änderungen von Marktstrukturregelungen.

Nachdem der Rat am 16. Dezember 1986 im Rahmen eines Kompromißpakets (Milch, Rindfleisch, Struktur, Währung) bereits Leitlinien zu den soziostrukturellen Maßnahmen beschlossen hatte, kam nach mehrfacher Behandlung im Rat schließlich in der Ratstagung vom 2. bis 4. März 1987 ein Beschluß zustande. Mit Ausnahme der Vorruhestandsregelung, die aus dem Maß-

nahmenpaket herausgenommen wurde und zu einem späteren Zeitpunkt dem Rat erneut vorgelegt werden soll, wurden die Vorschläge weitgehend in der durch die Leitlinien vorgegebenen Konzeption beschlossen.

Als Ergebnis ist besonders hervorzuheben:

- Innerhalb einer Frist von neun Monaten muß von allen Mitgliedstaaten eine Regelung zur Förderung der Extensivierung der Produktion eingeführt werden, die sich mindestens auf die Sektoren Getreide, Rindfleisch und Wein beziehen muß. Die auf freiwilliger Basis an der Extensivierung teilnehmenden Landwirte müssen sich verpflichten, die Produktion der betreffenden Erzeugnisse für mindestens fünf Jahre um mindestens 20 % jährlich zu verringern.
- Die Förderung in den benachteiligten Gebieten wird über eine Erhöhung der Ausgleichszulage und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ausgleichszulage wesentlich verbessert.
- Haupt- und Nebenerwerbslandwirte in bestimmten vom Mitgliedstaat abzugrenzenden Gebieten können gemeinschaftlich finanzierte Umwelthilfen erhalten, wenn sie sich im Rahmen eines spezifischen Programms freiwillig verpflichten, für mindestens fünf Jahre umweltfreundliche Erzeugungspraktiken einzuführen oder beizubehalten.
- Die Förderung der Aufforstung wird durch Erhöhung der Beihilfen und Erweiterung des Begünstigtenkreises verbessert.

Die benachteiligten Gebiete Frankreichs wurden um insgesamt 474 421 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche erweitert. Davon entfallen auf

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| — benachteiligte Agrarzonen | 237 985 ha, |
| — kleine Gebiete | 236 436 ha. |

Die neuen benachteiligten Gebiete liegen in neun Departements und 420 Gemeinden. Der Anteil der benachteiligten Gebiete an der gesamten LF Frankreichs erhöht sich damit von 38,5 auf 40,0 %.

Um die Landwirte in den benachteiligten Gebieten Irlands dabei zu unterstützen, die aufgrund der schlechten Witterungsbedingungen im Jahre 1986 aufgetretenen erheblichen Schwierigkeiten zu überwinden, beschloß der Rat eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme. Irland erhält im Rahmen seines Erstattungsantrags für die Ausgleichszulage für 1986 eine Sonderzahlung von 20 Mio. ECU aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung. Den Landwirten in diesen Gebieten kann damit eine höhere Ausgleichszulage gewährt werden.

Marktstruktur

56. Die VO (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die

Landwirtschaft (EAGFL). Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist auf solche Regionen und Sektoren beschränkt, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren. Die Kommission hat bisher 223 Programme (davon 61 aus der Bundesrepublik Deutschland) genehmigt, die die verschiedensten Warenbereiche erfassen.

57. Im Jahre 1986 hat die Kommission unter Ein-schluß der im ersten Halbjahr bewilligten Vorhaben für 933 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 364 Mio. ECU*) (761 Mio. DM) bewilligt. Darunter befinden sich 97 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 18,1 Mio. ECU (38,2 Mio. DM).

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

— Beihilfen —

58. Zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft hat die Kommission ihre Arbeit auf dem Gebiet gemeinsamer Leitlinien fortgesetzt. Die Leitlinien enthalten die Beurteilungsmaß-

stäbe, die die Kommission bei ihren zukünftigen Entscheidungen über nationale Beihilfemaßnahmen anzulegen beabsichtigt.

Die Kommission hat in der Mitteilung 86/C272/03 Leitlinien für die Beteiligung der Mitgliedstaaten an Verkaufsförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse veröffentlicht, die die Vereinbarkeit nationaler Maßnahmen mit dem Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen (Artikel 30 EWG-Vertrag) betreffen. Die Kommission warnt vor allem vor Maßnahmen, bei denen in übertriebenem Maße auf den nationalen Ursprung der Erzeugnisse hingewiesen wird.

Außerdem hat die Kommission Entwürfe für Beihilfe-Leitlinien in den Bereichen Absatzförderung für Fischereierzeugnisse, Naturkatastrophen sowie Bekämpfung von Tier- und Pflanzenkrankheiten vorgelegt.

Finanzierung der Agrarpolitik

59. Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL ist mit einem Anteil von nahezu zwei Dritteln der Gesamtmittel auch in den Jahren 1986 und 1987 der mit Abstand größte Ausgabenblock innerhalb des EG-Haushalts.

Die Ausgabenansätze des EAGFL (Zahlungsermächtigungen) betragen:

	1986		1987 ¹⁾		Veränderung %
	Mio. ECU	Mio. DM	Mio. ECU	Mio. DM	
Garantie ²⁾	22 153,3		23 003,0		+ 3,8
Ausrichtung ³⁾	785,2		1 000,1		+27,4
zusammen	22 938,5	51 022,3⁴⁾	24 003,1	51 798,9⁵⁾	+ 4,6

¹⁾ nach endgültiger Feststellung des Gesamthaushaltsplans der EG vom 19. Februar 1987

²⁾ einschließlich Kap. 40 (Marktordnung Fische)

³⁾ einschließlich Kap. 46 (Fischereistrukturmaßnahmen)

⁴⁾ Haushaltskurs 1986: 1 ECU = 2,22431 DM

⁵⁾ Haushaltskurs 1987: 1 ECU = 2,15801 DM

60. Aus der Abteilung Garantie werden alle Ausgaben finanziert, die sich aus den in den Agrarmarktordnungen für die Stützung der Märkte vorgesehenen Maßgaben ergeben; sie machen mehr als 95 % der Agrarausgaben aus. Der starke Anstieg der Agrarmarktordnungskosten in den Vorjahren, der wesentlich zur Erschöpfung der Eigenmittel beigetragen und die Mitgliedstaaten 1984 und 1985 gezwungen hatte, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, konnte auch 1986 noch nicht entscheidend begrenzt werden. Bei den Ausgabenansätzen des EG-Haushalts 1986 wurden nämlich eigentlich die Regeln zur Haushalts-

disziplin gleich im ersten Jahr ihrer Anwendung überschritten. Die Kommission und der Rat hielten es jedoch für gerechtfertigt, insbesondere in dem Kursrückgang des US-Dollars einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Schlußfolgerungen des Rates zur Haushaltsdisziplin zu sehen.

Der Ansatz für die Agrarmarktordnungsausgaben im EG-Haushalt 1987 entspricht dem nach der Agrarleitlinie zulässigen Höchstbetrag. Tatsächlich zeichnet sich jedoch trotz der von Rat und Kommission unternommenen Anstrengungen zur Eindämmung der Kosten für 1987 ein Mehrbedarf im Agrarbereich in der Größenordnung um 3 Mrd. ECU ab. Hauptursachen sind die weiterhin ungünstige Entwicklung der

*) 1 ECU = 2,090870 DM

Dollar/ECU-Wechselkursrelation, sinkende Weltmarktpreise und währungspolitische Maßnahmen.

Die Kommission hat bereits angekündigt, Vorschläge zur Deckung des 1987 auftretenden Defizits zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

61. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind plafondiert. Der für die Jahre 1985 bis 1989 festgesetzte Höchstbetrag beläuft sich auf 6 350 Mio. ECU. Dieser Betrag deckt nach den Kommissionsschätzungen auch die Ausgaben, die sich in den Jahren 1988/89 als Folge des sozio-strukturellen EG-Programms für die Abteilung Ausrichtung ergeben. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft am Prinzip der Plafondierung der Agrarstrukturausgaben festhalten.

VIII. Fischereipolitik

62. Rechtzeitig vor dem Auslaufen der bisher geltenden Rechtsakte zur gemeinsamen Strukturförderung Ende 1986 verabschiedete der Rat die Verordnung über die künftige gemeinsame Fischereistrukturpolitik. Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/26 vom 18. Dezember 1986 „über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur“ hat, anders als die bisherigen mehrjährigen Maßnahmen, eine Geltungsdauer von zehn Jahren und einen Finanzrahmen von 800 Mio. ECU für die ersten fünf Jahre. Sie enthält bisherige Förderungsmaßnahmen, deren sachlicher und räumlicher Geltungsbereich z. T. ausgedehnt wird, und ergänzende neue Maßnahmen. Wie bisher werden gefördert die Erneuerung der Fischereiflotte, allerdings ohne Begrenzung der Fahrzeuglänge, Anlagen und Aquakultur, die Kapazitätsanpassung im Wege der zeitweisen und endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen, Fangreisen in bisher wenig befischte Gebiete und auf wenig genutzte Fischarten sowie zeitlich befristete joint ventures mit Fischereiunternehmen aus Drittländern, anders als nach der bisherigen Regelung ohne geographische Einschränkungen. Hinzu kommen als neue Maßnahmen mit geringerer Finanzausstattung die Ausrüstung von Fischereihäfen, gemeinschaftliche Maßnahmen zur Absatzförderung sowie spezifische Hilfen bei besonderen regionalen und sektoralen Schwierigkeiten.

Neben dem deutschen Interesse an der Erzielung eines besseren Gleichgewichtes zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten in der gesamten Gemeinschaft, dem durch eine Anhebung der Mittel für Anpassungsmaßnahmen Rechnung getragen wurde, lagen die Anliegen der deutschen Seefischerei vor allem in angemessenen Förderungskonditionen für Ersatzinvestitionen und für das zeitweilige Aufliegen von Schiffen. Auf diese befristete Stilllegung ist die deutsche Fischerei wegen der derzeit ungünstigen Bestandssituation bei wichtigen Fischarten und

besonders die Ostseefischerei saisonal angewiesen, da ihr der Zugang zu den meisten traditionellen Fanggebieten verwehrt ist. Diesen deutschen Belangen entsprechen die jetzt geltenden Regelungen. Dabei ist hinsichtlich der Investitionsförderung noch hervorzuheben, daß eine Verringerung des unangemessen großen Abstandes zwischen den Subventionsobergrenzen der sensiblen Regionen und der Normalgebiete, zu denen die Bundesrepublik Deutschland gehört, erreicht werden konnte. Andere Gemeinschaftsmaßnahmen waren aus deutscher Sicht nicht dringlich, wurden aber im Interesse einer Gesamteinigung hingenommen. Schließlich konnte noch eine nicht unbeträchtliche Verringerung des ursprünglich vorgesehenen Finanzvolumens durchgesetzt werden, so daß eine gewisse Annäherung der Ausgaben für die Fischereistruktur an die künftigen Steigerungsraten der nicht-obligatorischen Ausgaben der Gemeinschaft und ihrer eigenen Einnahmen erreicht werden konnte.

63. Auf dem Gebiet der technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im „EG-Meer“ wurden z. T. weitreichende Beschlüsse gefaßt. Insbesondere wurde eine Neuregelung der Baumkurrenfischerei im küsten nahen Bereich getroffen, um der Überfischung der Plattfischbestände entgegenzuwirken. Außerdem sind hervorzuheben die Einigung über die Erhöhung von Mindestmaschenöffnungen für die Fischerei auf die wichtigsten Fischarten, die Erhöhung von Fischmindestgrößen sowie neue Beifangsätze und Schongebiete.

64. Hinsichtlich einer Selbstbeschränkung der Kabeljaufischerei der Gemeinschaft vor Spitzbergen/Bäreninsel konnte bislang zwar noch keine Einigung über eine EG-interne, mengenmäßige Aufteilung erzielt werden. Die Mitgliedstaaten kamen indes überein, ihre Gesamtfänge für 1987 auf 21 000 t zu beschränken und vor Ende April 1987 oder vor einer ggf. früheren Ratsentscheidung über eine Aufteilung diesen Bestand nicht zu befischen.

Die Bemühungen der EG um eine Fortführung der EG-Fischerei innerhalb der kanadischen Fischereizone über das Jahr 1987 hinaus sowie um einen fischereilichen Zugang zu den Fischereizonen der RGW-Staaten wurden fortgesetzt. Insoweit konnten jedoch bisher keine Fortschritte erzielt werden.

65. Auf dem Gebiet der Fischereikontrolle wurde die Pflicht der Zusammenarbeit der Überwachungsstellen der Mitgliedstaaten mit den EG-Inspektoren präzisiert, um bisher aufgetretene Schwierigkeiten zu beheben.

Zur Verbesserung der Quotenüberwachung hat die Kommission das Recht erhalten, bei Ausschöpfung der zulässigen EG-Gesamtfangmenge einen Fangstopp auch dann festzusetzen, wenn einzelne Mitgliedstaaten ihre Quoten noch nicht ausgeschöpft haben. Diesen Mitgliedstaaten wurde ein Recht auf Schadensausgleich im gleichen oder folgenden Jahr eingeräumt. Damit wurde erstmalig eine Sanktion gegen überfischende Mitgliedstaaten geschaffen.

IX. Steuerpolitik**Indirekte Steuern****Umsatzsteuer**

66. Der Rat hat am 17. November 1986 die 13. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern verabschiedet. Durch sie wird das Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Unternehmer EG-weit ab 1. Januar 1988 vereinheitlicht. Die Richtlinie erfordert keine Änderung des deutschen Umsatzsteuerrechts. Nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Unternehmer können bereits seit 1. Januar 1980 die Erstattung von Vorsteuern beantragen.

67. Die Kommission hat dem Rat am 9. Oktober 1986 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der umsatzsteuerlichen Sonderregelung für Klein- und Mittelunternehmen vorgelegt. Der Vorschlag ist Teil eines Gesamtprogramms zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. Er ist bereits in Teil III des Weißbuchs der EG-Kommission — „Vollendung des Binnenmarktes“ — angekündigt worden.

Durch den Richtlinienvorschlag sollen die einzelstaatlichen Sonderregelungen für Klein- und Mittelunternehmen angeglichen werden. Er sieht hierzu vor,

- eine obligatorische Steuerbefreiung für Unternehmer mit einem Jahresumsatz von weniger als 10 000 ECU (z. Z. umgerechnet rd. 20 600 DM),
- die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, diese Steuerbefreiung auf Unternehmer mit einem Jahresumsatz von bis zu 35 000 ECU (z. Z. umgerechnet rd. 72 000 DM) auszudehnen und
- umfangreiche Vereinfachungen und Sonderregelungen für Unternehmer mit einem Jahresumsatz von weniger als 150 000 ECU (z. Z. umgerechnet rd. 310 000 DM).

68. Am 16. Dezember 1986, 4. und 9. Februar 1987 hat die Kommission dem Rat drei Richtlinienvorschläge zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt. Durch sie soll der Anwendungsbereich der am 28. März 1983 verabschiedeten drei Richtlinien erweitert werden, die Befreiungen bei der Einfuhr bestimmter Gegenstände vorsehen. Es handelt sich um

- die Richtlinie 83/181/EWG. Sie befreit endgültig eingeführte Waren, für die bestimmte Zollbefreiungen gelten;
- die Richtlinie 83/182/EWG. Sie befreit vorübergehend eingeführte Verkehrsmittel, ausgenommen Nutzfahrzeuge und privat genutzte Verkehrsmittel, die nicht zu den allgemeinen Besteuerungsbedingungen des Binnenmarktes eines Mitgliedstaats erworben oder eingeführt wurden;
- die Richtlinie 83/183/EWG. Sie befreit aus einem EG-Mitgliedstaat endgültig eingeführte persönliche Gegenstände (z. B. Umzugsgut, Heiratsgut, Erbschaftsgut).

X. Energiepolitik

In der Energiepolitik befaßte sich der Rat am 26. November 1986 mit den Auswirkungen der Ölpreisentwicklung auf die Energiebilanz der Gemeinschaft, mit den Folgen des Reaktorunglücks von Tschernobyl und mit Themen der rationellen Energieverwendung.

69. Zu den Konsequenzen des Reaktorunfalls von Tschernobyl bestand Übereinstimmung, daß der Ausbau und die Nutzung der Kernenergie sowohl die Aufrechterhaltung höchster Sicherheits- und Umweltstandards als auch eine Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene zur Voraussetzung haben. Der Rat forderte die Kommission auf, ihre Arbeiten in Ausführung des Rahmenprogramms vom 16. Juni 1986 zügig fortzusetzen und weitere konkrete Vorschläge insbesondere in den Bereichen Gesundheits- und Strahlenschutz vorzulegen. In der Frage der Auswirkungen der Ölpreisentwicklung auf die Erreichung der „Energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft bis 1995“, insbesondere durch eine Zunahme des Ölverbrauchs und ein mögliches Nachlassen der Einsparbemühungen, bestand im Rat grundsätzlich Einigkeit, daß die gemeinsame energiepolitische Strategie fortgesetzt, die weitere Entwicklung in der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedsländern aber sehr sorgfältig beobachtet werden muß. Die EG-Kommission kündigte in diesem Zusammenhang eine Überprüfung der Energiepolitik in den Mitgliedsländern („Monitoring“) noch für 1987 an.

70. Eine Prüfung der in der Gemeinschaft insgesamt und in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der rationellen Energieverwendung ergab, daß die Effizienz der Energienutzung seit der ersten Ölkrise im Jahre 1973 im Durchschnitt um über 20 % gestiegen ist. Eine Ratserklärung betont die Notwendigkeit der Fortführung effizienter Einsparpolitik in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft sowie die besondere Bedeutung der Aufklärung der Verbraucher und Investoren hierbei. Es bestand Übereinstimmung, daß die gegenwärtige Lage auf dem Erdölmarkt voraussichtlich nicht andauern wird und daher der Einsparpolitik aus Gründen der Versorgungssicherheit, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und der Entlastung der Umwelt weiterhin hohe Bedeutung zukommt.

In einem Meinungsaustausch befaßte sich der Rat mit den Möglichkeiten und Problemen des rationelleren Kraftstoffeinsatzes im Verkehrsbereich, der seit 1973 trotz Fortschritten bei spezifischem Verbrauch eine Erhöhung des Gesamtverbrauches zu verzeichnen hat und der aus strukturellen Gründen auch in Zukunft nahezu völlig von Ölerzeugnissen abhängig sein wird. Der Rat forderte die Kommission auf, Optionen zur weiteren Einsparung in diesem wichtigen Sektor zu untersuchen.

71. Der Rat bekräftigte nochmals in einer Entschliebung die Rolle der neuen und erneuerbaren Energien, die als langfristige Optionen an Bedeutung zunehmen werden und weiterentwickelt werden müssen. Eine hochrangige Expertengruppe wird sich in diesem

Frühjahr mit den Perspektiven und Möglichkeiten der alternativen Energien in den einzelnen Mitgliedsländern der Gemeinschaft eingehend befassen.

72. Keine Einigung konnte dagegen bislang bei dem Richtlinienvorschlag für eine Energieverbrauchskennzeichnung für Haushaltsgeräte (Etikettierung) erreicht werden. Die Beschlußfassung scheiterte am Widerstand eines Mitgliedstaates gegen die Höhe der zulässigen Toleranzen im Testverfahren. Es besteht jedoch Aussicht, daß in dieser Frage nach intensiven Beratungen auf Fachebene in diesem Jahr eine Beschlußfassung möglich sein wird.

XI. Verkehrspolitik

73. Schwerpunkt der Ratstagungen am 10./11. November und 15./16. Dezember 1986 war die Behandlung der Luft- und Seeverkehrsthemen. Während die Diskussion zu einer künftigen europäischen Luftverkehrsmarktordnung lediglich zu einer Annäherung der bislang stark divergierenden Delegationshaltungen zu Kapazitäts- und Tarifregelungen führte, konnte durch die Verabschiedung des Seeverkehrspakets ein Durchbruch erzielt werden. Im einzelnen handelt es sich um die

- a) Verordnung zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschiffahrt zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten,
- b) Verordnung für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zur Ladung in der Seeschiffahrt,
- c) Verordnung über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschiffahrt,
- d) Verordnung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages auf den Seeverkehr.

Der Erlaß dieser Verordnungen ist ein erster Schritt zur Schaffung einer Schifffahrtspolitik, die darauf abzielt, die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des gemeinschaftlichen Schifffahrtssektors zu erhalten bzw. zu steigern und die Voraussetzungen für wettbewerbsfähige Seeverkehrsleistungen zum Nutzen des gemeinschaftlichen Handelns zu gewährleisten. Im Hinblick darauf sind Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaftsflotten weiterhin dringend geboten, um die Unterschiede in den Betriebsbedingungen und Kosten mit der ausländischen Konkurrenz verringern.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Bereich des Seeverkehrs hat der Rat daneben die

- Entscheidung zur Einholung von Informationen über die Tätigkeiten von Reedereien, die an Frachtliniendiensten in bestimmten Fahrtgebieten teilnehmen, verlängert und
- Schlußfolgerungen über die Transparenz der Finanzströme zwischen in Seehäfen tätigen Unternehmen der öffentlichen Hand und Behörden verabschiedet.

74. Für den innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr billigte der Rat die Erhöhung des Gemeinschaftskontingents um 15 % für 1987 unter in Aussichtnahme einer Kompensation für Belgien (60 zusätzliche Genehmigungen). Unter Berufung auf die Beschlüsse des Rates vom 30. Juni 1986 lehnte die Bundesregierung eine weitere Anhebung des Gemeinschaftskontingents ab, solange keine Harmonisierungsfortschritte bei den Steuer- und Transitproblemen zu verzeichnen sind.

75. Zur Verwendung der im EG-Haushalt 1985 ausgewiesenen Mittel zur Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen nahm der Rat ein Ad-hoc-Programm zur Förderung von Einzelprojekten an. Obwohl die Bundesregierung der Auffassung ist, daß Planung und Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in erster Linie nationale Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist, wurde in Anbetracht der Bedeutung der vorgesehenen Verbesserung der Brenner-Verbindung für den alpenquerenden Verkehr und im Interesse der Glaubwürdigkeit des deutschen Einflusses in der Gemeinschaft auf die verkehrspolitischen Beziehungen mit Österreich der Projektliste zugestimmt.

76. Für eine künftige Politik betreffend die Finanzlage der Eisenbahnen verständigte sich der Rat auf Schlußfolgerungen, die einen weiteren wichtigen Schritt zur Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse unserer Eisenbahnen darstellen.

77. Mit der Verabschiedung der Änderungsrichtlinie zur Anpassung der Richtlinie über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr soll insbesondere der Zugang des Werkverkehrs zum kombinierten Verkehr erleichtert werden.

78. Im Hinblick auf die Vollendung des freien Binnen- bzw. Verkehrsmarktes bis 1992 war es erforderlich, die Modalitäten des Grenzübertritts zu beschleunigen. Mit diesem Ziel wurde die Änderungsrichtlinie zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten verabschiedet. Wesentliche Änderungen sind z. B. die Harmonisierung der Öffnungszeiten der Kontrollbehörden, die Beschleunigung des Warenumschlags, die Nutzung der Möglichkeiten moderner Zahlungsweisen und von EDV-Systemen.

79. Am 23./24. März 1987 verständigte sich der Rat, im Juni 1987 Beschlüsse über die Erhöhung des Gemeinschaftskontingents und die weiteren Arbeiten zur Harmonisierung der fiskalischen Lasten mit konkreten zeitlichen Bezügen zu fassen. Die Bundesregierung setzte sich dafür ein, daß der Rat nicht automatisch, sondern jährlich über eine Erhöhung des Gemeinschaftskontingents entscheidet und dabei von dem Fortschritt bei der Harmonisierung und einem Bericht der Kommission über die wirtschaftliche Lage im Verkehrsbereich ausgeht.

80. Im Bereich des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs gelang es, bei den Tarifen einen entscheidenden Durchbruch zu erzielen. Insbesondere zu Markt-

zugang und Kapazität wie auch über Umfang und zeitlichen Rahmen für eine Freistellung von den Verböten wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen ist der Rat zu einer Sondertagung am 9. Juni 1987 einberufen worden.

81. Die Finanzierung eines mittelfristigen Infrastrukturprogramms wird auf der Grundlage eines britischen Vorschlages weiter überprüft, der im Gegensatz zu der Kommission nicht von einem neuen Finanzierungsinstrument, sondern von dem Einsatz der bestehenden Mittel ausgeht.

82. Zum alpenquerenden Verkehr in Österreich und der Schweiz wurde die Kommission aufgefordert, ein Verhandlungsmandat vorzuschlagen. Außerdem sollen Verhandlungen mit Jugoslawien aufgenommen werden.

XII. Forschungspolitik

83. Auf der Grundlage des förmlichen Vorschlags der Kommission vom 4. August 1986 über ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987–1991) führte der Rat am 21. Oktober und 9. Dezember 1986 sowie am 24. Februar und 24. März 1987 Verhandlungen über Inhalt und finanzielle Ausstattung des Rahmenprogramms, ohne jedoch zu einem Einvernehmen über seine Finanzierung, d. h. über den als notwendig angesehenen Betrag und seine Aufteilung auf die geplanten Aktionen, gelangen zu können. Dem von der Kommission vorgeschlagenen Betrag von 7 735 Mio. ECU konnten einige Delegationen, darunter die deutsche, nicht zustimmen. Einvernehmen wurde hingegen erzielt über den wissenschaftlich-technischen Inhalt des Programms und Kriterien zur Auswahl von Gemeinschaftsaktionen.

84. Die Kommission legte Anfang November 1986 den Vorschlag für eine Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien (**R** u. **D** in **A**dvanced **C**ommunications **T**echnologies in **E**urope — **R**ACE) vor. Das Programm sieht Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vor, welche die Voraussetzungen für die Einführung fortgeschrittener Telekommunikationsdienste in Europa in der Mitte der 90er Jahre schaffen sollen. Neben systemtechnischen und pränormativen Arbeiten, in die die nationalen Fernmeldebetriebsgesellschaften stark eingeschaltet sind, sollen gemeinschaftlich geförderte Technologieentwicklungen die Einführung der integrierten Breitbandkommunikation (unter Berücksichtigung des in der Entwicklung befindlichen ISDN und der nationalen Einföhrungsstrategien) begünstigen. Die vorgeschlagenen Arbeiten erfordern nach Ansicht der Kommission Gemeinschaftsmittel von 800 Mio. ECU im Zeitraum 1987–1991.

85. Im November 1986 legte die Kommission Vorschläge für ein Koordinierungsprogramm der EWG von Forschung und Entwicklung im Bereich der medizinischen und Gesundheitsforschung (1987–1989) und ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwick-

lung“ (1987–1990) vor. Beide Programmanschläge sollen 1986 ausgelaufene FuE-Programme fortföhren. Mit dem Koordinierungsprogramm im Bereich der medizinischen und Gesundheitsforschung werden jedoch erstmals Konzertierungsmaßnahmen für die Forschungsgebiete AIDS und Krebs vorgeschlagen.

Die Bundesregierung betrachtet diese Programmvorschläge als eine Fortföhierung bewährter Aktionen, wobei insbesondere die Neuaufnahme der Forschungsgebiete AIDS und Krebs zu begrüßen ist. Die Finanzausstattung dieser Programme wird durch das Ergebnis der Verhandlungen zum Rahmenprogramm bestimmt werden.

86. Der Rat beschloß am 26. November 1986 eine Verlängerung und Erhöhung der Finanzausstattung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für ein automatisches Übersetzungssystem (EUROTRA), um nach dem Beitritt von Spanien und Portugal der Erweiterung des Programms auf die Sprachen dieser Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

XIII. Sozialpolitik

87. Der Rat hat am 11. Dezember 1986 das Aktionsprogramm zur Förderung des Beschäftigungswachstums beschlossen (förmliche Verabschiedung am 22. Dezember 1986) und damit die Notwendigkeit unterstrichen, durch Maßnahmen in mehreren Politikbereichen die hohe Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten abzubauen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. Die Entschlieöung enthält vier Hauptziele:

- (1) Förderung von Unternehmensgründungen und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- (2) Besser funktionierende Arbeitsmärkte,
- (3) Verbesserung der Berufsausbildung,
- (4) Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit.

Hauptadressaten des Aktionsprogramms sind die Mitgliedstaaten. Deshalb kann die Gemeinschaft nur flankierend tätig werden. Zur Durchführung des Aktionsprogramms wurde die Kommission u. a. aufgefordert, bis zur nächsten Ratstagung (am 26. Mai 1987) Vorschläge und Mitteilungen betreffend die Berufsausbildung von Jugendlichen und die Erwachsenen- und die Langzeitarbeitslosigkeit vorzulegen.

88. Eine am 11. Dezember 1986 verabschiedete Änderungsverordnung betrifft die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer. Der Rat genehmigte eine Verordnung zur Änderung der EWG-Verordnungen 1408/71 und 574/72 über die soziale Sicherheit von Wanderarbeitnehmern, mit der die rechtliche Stellung von Personen geregelt wird, die gleichzeitig eine Beschäftigung als Arbeitnehmer und eine Tätigkeit als Selbständige im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben.

89. Mit einer vom Rat am 11. Dezember 1986 verabschiedeten Richtlinie setzt die Gemeinschaft ihre

Aktivitäten fort, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Erwerbsleben zu erreichen. Es handelt sich um die Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben sowie über den Mutterschutz.

Die Richtlinie betrifft die selbständigen Erwerbstätigen und deren mitarbeitende Ehegatten, die weder als abhängig Beschäftigte noch als Gesellschafter gelten. Die Mitgliedstaaten haben die Gleichbehandlung zu verwirklichen bei der Gründung, Ausrüstung oder Erweiterung eines Unternehmens oder einer sonstigen selbständigen Erwerbstätigkeit. Unbeschadet der in gleicher Weise für beide Geschlechter geltenden besonderen Bedingungen für den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten dürfen die Bedingungen für die Gründung einer Gesellschaft zwischen Ehegatten nicht restriktiver sein als die Bedingungen für die Gründung einer Gesellschaft zwischen nicht verheirateten Personen. Ferner haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß die mitarbeitenden Ehegatten freiwillig gegen entsprechende Beitragszahlungen einem System der sozialen Sicherheit beitreten können. Außerdem verpflichten sich die Mitgliedstaaten zu prüfen, welche sozialen Leistungen selbständige erwerbstätige Frauen und mitarbeitende Ehefrauen bei Schwangerschaft und Mutterschaft haben (siehe Frauenpolitik).

90. Der Ratsbeschluß vom 19. Dezember 1984 (85/8/EWG) über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene (= 2. EG-Armutsprogramm) wurde wegen des Beitritts Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft mit Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung des Beschlusses 85/8/EWG über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene – 86/657/EWG – hinsichtlich seines räumlichen Geltungsbereichs und der vorgesehenen Finanzierung geändert.

Der nach Artikel 2 des Beschlusses veranschlagte Finanzrahmen von 25 Mio. ECU wurde auf 29 Mio. ECU erhöht. Mit den zusätzlichen 4 Mio. ECU werden für die verbleibenden Jahre bis 1989 etwa ein Dutzend Aktionsforschungsvorhaben zur Bekämpfung der Armut in Spanien und Portugal eingeleitet und Mittel für die Koordinierung und Evaluierung dieser Maßnahmen bereitgestellt.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag (Umstellungsdarlehen)

91. Die im Berichtszeitraum des 39. Integrationsberichts gestellten sieben Darlehensanträge wurden vom Rat gebilligt. Die gesamte Darlehenssumme von 463 Mio. DM soll zur Schaffung von rd. 8 000 neuen Arbeitsplätzen, die für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geeignet sind, verwendet werden.

Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag (Anpassungsbeihilfen)

92. Für 9 843 Arbeitnehmer der EGKS-Industrien (davon 3 513 Bergbauarbeitnehmer), die von Anpassungsmaßnahmen betroffen sind, wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 83,2 Mio. DM (davon 26,6 Mio. DM für Bergbauarbeitnehmer) beantragt.

Die Kommission stellte im Berichtszeitraum der Bundesregierung für 684 Stahlarbeitnehmer 6,9 Mio. DM an Beihilfen zur Verfügung.

Arbeiterwohnungsbau

93. Im Rahmen des 10. EGKS-Wohnungsbauprogramms, 2. Abschnitt (1986–1988), wurden der Bundesrepublik Deutschland rd. 20 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Auf den Kohlebergbau entfallen davon rd. 10,5 Mio. DM, auf die Stahlindustrie rd. 9,5 Mio. DM.

XIV. Umweltpolitik

94. Nach fast zweijähriger Verhandlungszeit ist es durch Verabschiedung einer neuen Altöl-Richtlinie nunmehr gelungen, erstmals in der Europäischen Gemeinschaft einheitliche Mindestanforderungen an die Aufarbeitung und Verbrennung von Altölen festzuschreiben.

Es werden strenge Grenzwerte für Abgase aus Verbrennungsanlagen festgelegt. Der bisherige Höchstgehalt an PCB für Altöle von bisher 100 ppm wurde nochmals verringert. Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm muß in besonderen Anlagen entsprechend der PCB-Beseitigungsrichtlinie (76/403) beseitigt oder bei der Aufarbeitung besonderen Regeln unterworfen werden, die eine Umweltgefährdung durch PCB ausschließen.

Durch die Richtlinie wird das Recht der Mitgliedstaaten, bereits eingeführte schärfere nationale Vorschriften beizubehalten oder entsprechende Vorschriften noch einzuführen, nicht berührt. Das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verbot, Altöle in kleinen Verbrennungsanlagen zu verbrennen, bleibt somit erhalten. Ebenso kann der von der Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern eingeschlagene Weg zur schrittweisen Reduzierung von PCB in Zweitraffinaten konsequent fortgesetzt werden.

95. Nach schwierigen Verhandlungen hat der Rat nun neue verschärfte Grenzwerte für die Geräuschpegel von Krafträdern festgelegt. Die Richtlinie umfaßt die Einteilung der Motorräder in drei Klassen nach Hubraum und bringt eine Verringerung der Grenzwerte in einer ersten Stufe um bis zu 4 dB (A) und in einer zweiten Stufe (bis zum Jahre 1995) um weitere 2 dB (A).

96. Durch die verabschiedete Asbest-Richtlinie wird der vorsorgende Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor dem gefährlichen Schadstoff

Asbest gemeinschaftsweit verbessert. Sie enthält insbesondere folgende Elemente:

- Äußerst strenger Grenzwert ($0,1 \text{ mg/m}^3$) für die Emission in die Luft,
- Minimierung des Asbestgehalts der Abwässer,
- Vorkehrungen, damit Asbest bei der Beseitigung asbesthaltiger Abfälle nicht in die Umwelt gelangt.

97. Endgültig verabschiedet wurde durch den Rat auch die Änderung der Richtlinie von 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei Industrietätigkeiten, der sog. Seveso-Richtlinie. Diese Richtlinie schreibt den Betreibern von Industrieanlagen spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zur Unfallverhütung vor, wenn bestimmte gefährliche Stoffe (z. B. Chlor) in festgelegten Mengen eingesetzt oder gelagert werden (sog. Schwellenwerte). Mit der Änderung werden die Schwellenwerte für besonders gefährliche Stoffe erheblich verschärft. So ist etwa die Anwendungsschwelle der Richtlinie für Chlor von 50 t auf 25 t halbiert worden. Für einige Stoffe, auf die die Richtlinie bislang nicht anwendbar war, z. B. Schwefeltrioxid, wurde ihre Anwendung neu eingeführt. Mit diesen Maßnahmen wird gemeinschaftsweit mehr Sicherheit erreicht.

98. Angenommen wurde die Richtlinie über die Herabsetzung des Schwefelgehalts im Gasöl (leichtes Heizöl; Dieselöl).

Derzeit ist der Schwefelgehalt dieser Öle gemeinschaftsweit auf 0,5/0,3 Gewichts-% begrenzt. Durch die neue Richtlinie wird der Schwefelgehalt auf 0,3/0,2 % reduziert.

Die Bundesrepublik Deutschland, die BENELUX-Staaten und Italien werden für ihr Hoheitsgebiet den strengerer Wert von 0,2 Gewichts-% anwenden. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der SO_2 -Belastung, insbesondere in den Ballungsgebieten, und auch zur Smogbekämpfung geleistet.

Die Richtlinie enthält ferner einen Auftrag an die Kommission, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Vorschlag für eine weitere Stufe vorzulegen.

99. Einigung wurde erzielt über eine Resolution des Rates, mit der das von der Kommission vorgeschlagene 4. Aktionsprogramm für den Umweltschutz in seiner generellen Ausrichtung gebilligt wird. Hierdurch werden der künftigen Umweltpolitik der Gemeinschaft — vor dem Hintergrund der Einheitlichen Europäischen Akte — wichtige neue Impulse gegeben, die dazu beitragen können, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich auch zu einer „Umweltgemeinschaft“ entwickelt.

In der Entschließung des Rates werden die künftigen Prioritäten festgelegt, von denen insbesondere hervorzuheben sind: Die Reduzierung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen und Kfz; der Gewässerschutz, einschließlich des Schutzes der Nordsee;

die Kontrolle chemischer Stoffe; die Verhütung von Störfällen in der Industrie.

Die Bundesregierung hat die Aufnahme eines neuen Kapitels über nukleare Sicherheit in das 4. Aktionsprogramm für den Umweltschutz der EG unterstützt, um weitere Impulse für die Sicherheit in der Kerntechnik zu geben. Dabei wird die Bundesregierung Priorität legen auf

- die Festlegung von Höchstgrenzen für die radioaktive Kontamination von Trinkwasser und landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Falle eines nuklearen Unfalls,
- ein Gemeinschaftssystem für den beschleunigten Informationsaustausch im Falle außergewöhnlich hoher Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls,
- die Harmonisierung der Emissionsüberwachung,
- die Einführung eines weltweiten effektiven Nuklearhaftungssystems und nicht zuletzt,
- die Einführung international verbindlicher Sicherheitsanforderungen.

100. Der Rat hat die Position der Gemeinschaft für die internationalen Verhandlungen im Rahmen von UNEP über ein Protokoll zur Kontrolle der Fluorchlorkohlenwasserstoffe zum Schutz der Ozonschicht intensiv erörtert und weiterentwickelt.

Grundsätzlich wurde Einigkeit darüber erzielt, daß ein Dreistufenplan angestrebt werden soll:

- a) Einfrieren der Produktion und der Einfuhr von FCKW auf dem Niveau von 1986,
- b) Reduzierung um einen zu bestimmenden Prozentsatz gegenüber 1986,
- c) weitere, später zu vereinbarende Verringerungen.

Die nun allseits anerkannte Einführung einer 2. Stufe bedeutet einen wichtigen Fortschritt, auch wenn über Reduzierungsrate und Fristen noch keine Einigung erzielt werden konnte. Auf der Basis eines Berichts der Kommission wird der Rat auf seiner Tagung am 21. Mai 1987 die Position der Gemeinschaft weiter konkretisieren.

101. Zu dem Richtlinienvorschlag der Kommission, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen soll, bleihaltiges Normalbenzin zu verbieten, legte der Rat eine positive Ausrichtung fest. Er beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, für die nächste Tagung (21. Mai 1987) im Lichte der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine förmliche Entscheidung vorzubereiten.

102. Zum Problem der Begrenzung und Kontrolle der Schadstoffemissionen von Kfz gaben die Minister (mit einer Ausnahme) eine Erklärung ab, mit der insbesondere

- die Beschlüsse vom 27. Juni 1985 (Luxemburger Beschlüsse) und vom 28. November 1985 ausdrücklich bestätigt werden,

- die Entschlossenheit betont wird, darauf hinzuwirken, daß die Richtlinie 70/220/EWG (Begrenzung der gasförmigen Emissionen von Pkw) entsprechend den Luxemburger Beschlüssen geändert wird,
- die Verpflichtung ausgedrückt wird, die auf eine Verringerung der Emissionen von Benzin- und Dieselfahrzeugen gerichteten Maßnahmen weiterzuführen.

103. Der Rat verhandelte ferner über die spezifischen Richtlinienvorschläge

- zur Begrenzung der gasförmigen Emissionen aus schweren Nutzfahrzeugen (a),
 - zur Begrenzung der Partikelemissionen aus Diesel-Pkw (b).
- a) Über den Richtlinienvorschlag betreffend Lkw konnte – bei Vorbehalt Dänemarks – grundsätzliche Übereinstimmung erzielt werden. Der Richtlinienvorschlag sieht in einer ersten Stufe eine Herabsetzung der Grenzwerte für die Emissionen von Kohlenmonoxid (um 20 %), Kohlenwasserstoffen (um 30 %) und Stickoxiden (um 20 %) vor mit einer Toleranz von 10 % für die Serienfertigung, wobei die deutsche Automobilindustrie hierauf ausdrücklich verzichtet. In einer 2. Stufe sollen die Grenzwerte weiter herabgesetzt werden.
- b) Über die Grenzwerte für Partikelemissionen aus Diesel-Pkw wird weiter zu verhandeln sein. Die Bundesregierung hält an ihrer Position fest, daß der Stand der Technik Maßstab für die Grenzwertfestlegung sein muß und die derzeit vorgeschlagenen Werte entsprechend verschärft werden müssen.

104. Der neue Ansatz der Präsidentschaft betreffend die Kontrolle und Reduzierung der Emissionen aus Großfeuerungsanlagen wurde durch den Rat intensiv geprüft. Dieser Vorschlag zielt ab auf eine prozentuale Reduzierung der Emissionen von Schwefeldioxid (60 %) und Stickstoffdioxid (40 %) aus Altanlagen bis 1998 sowie auf die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Neuanlagen. Die Positionen der Mitgliedstaaten hierzu liegen noch weit auseinander. Der Rat anerkannte lediglich, daß der neue Ansatz der Präsidentschaft einen nützlichen Rahmen für die weiteren Arbeiten darstellt und von allen Delegationen Anstrengungen unternommen werden müssen, um zu einer Einigung in der nächsten Ratstagung beizutragen.

Von deutscher Seite wurde der Vorschlag der Präsidentschaft unterstützt.

105. Der Rat hat aus dem Chemie-Unfall in Basel die Konsequenz gezogen: Arbeiten zur Optimierung der Vorsorge gegenüber solchen Unfällen in der Gemeinschaft und darüber hinaus sind in Gang gesetzt worden. Der Rat hat zur Verbesserung des Schutzes des Rheins und anderer wichtiger Wasserläufe insbesondere folgende Elemente für bilaterale, multilaterale und Gemeinschaftsaktionen beschlossen:

- Verbesserung des Alarmsystems bei Unfällen,
- Harmonisierung der Gesetzgebung für die Handhabung gefährlicher Chemikalien,
- Beseitigung der Schäden, Ausgleich und Haftung des Verursachers für Verschmutzungsschäden.

Der Rat hat die Kommission beauftragt, schnellstmöglich die o. a. Seveso-Richtlinie überprüfen und geeignete Vorschläge machen. In Aussicht genommen werden insbesondere auch bi- und multilaterale Vereinbarungen mit europäischen Nicht-EG-Staaten über effektive Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der europäischen Wasserläufe gegenüber Industrieunfällen.

106. Am 16. Dezember 1986 wurde die „Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen verabschiedet. Diese Richtlinie setzt die bei der OECD entwickelten Grundsätze der Guten Laborpraxis bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht um.

Die Bundesregierung begrüßt die durch diese Richtlinie bewirkte Vereinheitlichung bei der Durchführung von Versuchen mit chemischen Stoffen. Sie hat die Erstellung der Grundsätze auf OECD-Ebene und die Beratungen zu dieser Richtlinie jeweils aktiv unterstützt.

107. Erhebliches Gewicht haben die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaften zur Verbesserung der internationalen Nuklearsicherheit gewonnen. Der Rat ist in seiner Sitzung vom 24./25. November 1986 übereingekommen, daß der EG eine komplementäre Rolle zufällt zur Ausfüllung der bei der IAEA durch die Sondersitzung der Generalkonferenz in Wien in Gang gekommenen Aktivitäten zur Verbesserung der internationalen Kooperation in Reaktorsicherheit und Strahlenschutz. Dabei sollen Überschneidungen der Einzelvorhaben vermieden werden, die sonst zu Doppelarbeit führen würden.

Es wird darauf ankommen, die Aktionen auf den verschiedenen Ebenen

- weltweit multilateral bei der IAEA,
- im Bereich der westlichen Industrienationen multilateral bei der OECD-NEA,
- europäisch multilateral im Rahmen der EG und
- in bilateraler internationaler Zusammenarbeit

aufeinander abzustimmen.

108. Um den Schutz der Wälder der Gemeinschaft zu verbessern und damit auch zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotentials beizutragen, hat der Rat beschlossen, daß vom 1. Januar 1987 an für die Dauer von fünf Jahren eine gemeinschaftliche Aktion zum Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung durchgeführt wird (Verordnung [EWG] Nr. 3528/86 vom 17. November 1986). Ziel der Aktion ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei einer in regel-

mäßigen Zeitabständen durchzuführenden Erhebung der insbesondere durch die Luftverschmutzung verursachten Waldschäden und bei der Einrichtung oder Ergänzung eines Netzes von Probeflächen für die Durchführung dieser Erhebung. Mit der Aktion soll die Durchführung von Feldversuchen sowie von Pilotprojekten und Demonstrationsmaßnahmen gefördert werden. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen der Aktion ist bis zu 30 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben festgesetzt.

Zum verbesserten Schutz der Wälder in der Gemeinschaft und als Beitrag zum Schutze des landwirtschaftlichen Produktpotentials hat der Rat am 17. November 1986 eine gemeinschaftliche Aktion zum Schutze des Waldes vor Waldbränden beschlossen.

Im Rahmen dieser Aktion werden ab 1. Januar 1987 Maßnahmen zur Waldbrandverhütung (wie z. B. Anlage von Überwachungseinrichtungen und Schutzstreifen) sowie sog. ergänzende Maßnahmen (z. B. Ausbildung und Forschung) mit 30 % der genehmigten Ausgaben von der Gemeinschaft finanziell gefördert.

Die Bundesregierung vertritt weiterhin die Auffassung, daß eine umfassende EG-Forstpolitik — ausgenommen bestimmte Einzelbereiche — weder sachlich noch politisch erstrebenswert ist.

XV. Verbraucherpolitik

109. Die konzeptionelle Befassung mit dem Rang und der Ausrichtung der Verbraucherpolitik in der Gemeinschaft setzte sich auch im Berichtszeitraum fort. Im Anschluß an die Mitteilung der Kommission an den Rat über einen „Neuen Impuls für die Politik zum Schutz der Verbraucher“ und die Entschliebung des Rates vom 23. Juni 1986 über die „künftige Ausrichtung der Politik der Gemeinschaft zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher“ befaßte sich der Verbraucherministerrat am 29. Oktober 1986 mit der Integration der Verbraucherpolitik in die anderen gemeinsamen Politiken.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann eine wirklich effektive Verbraucherpolitik der Gemeinschaft nicht auf Einzelmaßnahmen des wirtschaftlichen, rechtlichen und gesundheitlichen Verbraucherschutzes sowie auf eine wirksame Verbraucheraufklärung beschränkt bleiben. Die Verbraucher werden erst dann wirkliche Nutznießer und Teilhaber des Gemeinsamen Marktes, wenn ihre Interessen auch im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken, vor allem derjenigen, die auf die Vollendung des Binnenmarktes abzielen, gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung hat deshalb aktiv zu der Entschliebung des Rates über die „Integration der Verbraucherpolitik in die anderen gemeinsamen Politiken“ beigetragen. Sie begrüßt es, daß die Kommission bereits bei der Erarbeitung von Vorschlägen die Verbraucherinteressen durch verbesserte interne Koordination gebührend berücksichtigen will und daß auf

allen Ebenen Verbrauchervertreter an den Entscheidungen verstärkt mitwirken sollen. Die zukünftig zu erstellenden regelmäßigen Berichte der Kommission werden zeigen, ob in diesem wichtigen Punkt der Integration der Verbraucherpolitik in die anderen Gemeinschaftspolitiken praktische Erfolge zu erzielen sind.

110. Ein besonderer Schwerpunkt der Verbraucherpolitik in der Gemeinschaft ist die Produktsicherheit. Die Kommission hat auf Wunsch des Rates in der Mitte des laufenden Modellversuchs einen Zwischenbericht zum Schnellinformationssystem über Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern vorgelegt. Dieser Bericht und die Aussprache dazu im Rat am 29. Oktober 1986 zeigen, daß das System ermutigend funktioniert. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß alle Beteiligten weiterhin um ein gutes Arbeiten des Schnellinformationssystems bemüht sein sollten, um durch dieses „Feuerwehrsystem“ den gesundheitlichen Verbraucherschutz auch in dringenden Notfällen zu gewährleisten.

Die intensive Beratung von zwei weiteren Richtlinienvorschlägen im Rat auf dem Gebiet der Produktsicherheit (Spielzeuge und Lebensmittelnachahmungen) unterstreicht die aktuelle Bedeutung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

111. Am 22. Dezember 1986 hat der Rat die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit erlassen. Die Richtlinie muß innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden.

Gegenstand der Richtlinie sind Kreditverträge zwischen gewerblichen Kreditgebern und Verbrauchern. Unter Kredit ist nicht nur das Gelddarlehen zu verstehen, sondern auch jeder Zahlungsaufschub bei Liefergeschäften und Dienstleistungen. Kreditverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden und bestimmte Angaben zur Information des Verbrauchers enthalten, insbesondere die Angabe des effektiven Jahreszinses. Nimmt der Lieferant einer auf Abzahlung gelieferten Sache diese vorzeitig zurück, muß zwischen ihm und dem Kunden ein fairer Ausgleich stattfinden. Der Kreditgeber darf Wechsel und Eigenwechsel nicht als Zahlungsmittel und Wechsel und Schecks nicht als Sicherungsmittel annehmen. Bei Krediten, die der Finanzierung eines Liefergeschäfts oder Dienstleistungsgeschäfts dienen und eng mit diesem verbunden sind, muß der Kreditnehmer bei Störungen des Liefer- oder Dienstleistungsgeschäfts hilfsweise auch Rechte gegen den Kreditgeber erhalten.

XVI. Gesundheitspolitik

112. Der Europäische Rat (Gipfel vom 5. und 6. Dezember 1986 in London) hat sich mit einer Reihe gesundheitspolitischer Themen befaßt und wichtige Entscheidung zur Krebsbekämpfung, zu Aids und zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs getroffen.

Zur Krebsbekämpfung wurde die bereits erfolgte Einigung bekräftigt, ein Aktionsprogramm auf euro-

päischer Ebene durchzuführen. Das Jahr 1989 wurde zum europäischen Jahr der Aufklärung über Krebs erklärt. Das Ziel soll die Veranstaltung einer auf Dauer angelegten konzertierten Kampagne zur Aufklärung über Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krebs in allen Mitgliedstaaten sein. Die Kommission hat auf der Grundlage von Vorschlägen eines Expertengremiums der Kommission am 16. Dezember 1987 den Vorschlag für ein umfassendes Aktionsprogramm 1987 bis 1989 „Europa gegen den Krebs“ (Kommissions-Dokument KOM [86] 717) vorgelegt. Das Programm beinhaltet die Krebsverhütung (Bekämpfung des Tabakkonsums, Verbesserung der Ernährung, Schutz gegenüber carzinogenen Stoffen, systematische Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennung, europäischen Codex zur Krebsbekämpfung), Maßnahmen zur Information und Gesundheitserziehung, Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals und die Krebsforschung. Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß die Bekämpfung des Krebses gemeinsame Anstrengungen — auch im Rahmen der EG — erfordert, die teilweise weit über die Grenzen der Gesundheitspolitik hinausgehen müssen. Die Erfahrungen mit dem „Gesamtprogramm für Krebsbekämpfung“ in der Bundesrepublik Deutschland haben gezeigt, welche positiven Wirkungen mit einem bereichsübergreifenden Programm erzielt werden können. Die Bundesregierung beurteilt die Zielsetzungen und Vorschläge der Kommission insgesamt positiv und stimmt dem Programm grundsätzlich zu. Diese Zustimmung im ganzen bedeutet jedoch noch keine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Aktionen im einzelnen. Es werden die von der Kommission angekündigten Vorschläge für Aktionen, Richtlinien und Verordnungen abgewartet werden müssen. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, der eine europaweite grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung im Bereich der Krebsbekämpfung, insbesondere auch im Bereich der Krebsforschung zwar für wünschenswert hält, jedoch fordert, daß sie Regelungen an die gegebenen Kompetenzen und Verantwortungsbereiche halten muß.

Zu Aids gab der Europäische Rat seine Besorgnis über die Zunahme der Erkrankungen zum Ausdruck. Er stellte fest, daß zwischen diesem Problem und dem Drogenproblem ein Zusammenhang besteht. Er unterstrich die Bedeutung einer Koordinierung der einzelstaatlichen Kampagnen zur besseren Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über diese Krankheit und zur Verhinderung von deren Verbreitung. Er erklärte, daß er die Arbeit der Weltgesundheitsorganisation unterstützt und ersuchte den Ministerrat und die Kommission, mittels geeigneter Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß auf Gemeinschaftsebene effektiv Informationen über die Verbreitung der Krankheit sowie über deren Verhütung und Behandlung ausgetauscht werden, und zu prüfen, welche weiteren Kooperationsmaßnahmen alle Mitgliedstaaten treffen sollten. Er kam ferner überein zu prüfen, auf welche Gebiete sich die weitere Zusammenarbeit im Bereich der Forschung erstrecken soll. Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu diesen Vorschlägen ist zwar noch nicht abgeschlossen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß ange-

sichts der dringenden Notwendigkeit, der weiteren Verbreitung von Aids weltweit wirksam Einhalt zu bieten die Bereitschaft besteht, auch auf europäischer Ebene zu einer gemeinsamen Strategie zur Erforschung, Verhütung, Eindämmung und Bekämpfung von Aids zu kommen.

Zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs haben die Staats- und Regierungschefs in ihrer Sitzung am 5./6. Dezember 1986 beschlossen, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auch weiterhin zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beitragen müssen. Sie billigten das von den Innenministern vereinbarte Sieben-Punkte-Aktionsprogramm und stellten fest, daß Einvernehmen darüber erzielt worden sei, daß die Gemeinschaft an der UN-Konferenz über Drogen im Jahr 1987 als Beobachter teilnimmt. Sie stellten weiterhin übereinstimmend fest, daß es erforderlich sei, in engem Kontakt mit der Pompidou-Gruppe des Europarates insbesondere bei der Unterbindung des Drogenhandels zusammenzuarbeiten und das die Beiträge zur UN-Konferenz im Jahr 1987 aufeinander abgestimmt werden sollten. Sie baten darum, daß bis zur nächsten Tagung des Europäischen Rats ein Bericht mit Empfehlungen für ein Vorgehen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ausgearbeitet wird, in denen insbesondere auf folgendes hingewiesen wird:

- ein Verzeichnis der in der Gemeinschaft verbotenen Stoffe,
- die harmonisierten strafrechtlichen Bestimmungen über den Drogenmißbrauch.

Der Rat hat am 26. August 1986 einen Beschluß über die Teilnahme der Gemeinschaft an den vorbereiteten Arbeiten der internationalen Konferenz über den Drogenmißbrauch und den illegalen Drogenhandel sowie an der Konferenz selbst gefaßt. In einem Anhang zu diesem Beschluß wurde in Direktiven Einzelheiten geregelt. Die Kommission am 28. November 1986 eine Mitteilung über Gemeinschaftsaktionen zur Bekämpfung der Drogensucht (Kommissions-Dokument KOM [86] 601) vorgelegt. Diese enthält Vorschläge zur Zusammenarbeit bei der Prävention der Drogensucht, bei der Behandlung und Rehabilitation, bei grundlegenden vergleichenden und statistischen Untersuchungen sowie bei der medizinischen Forschung. Die Bundesregierung ist hier der Auffassung, daß hier Maßnahmen nur im Zusammenhang mit Zuständigkeiten der Kommission sowie in enger Verbindung mit der Arbeit der Pompidou-Gruppe erforderlich sind.

Eine Meinungsbildung des Rates zu allen Vorschlägen der Kommission soll auf der für den 15. Mai 1987 geplanten Ratstagung erfolgen. Die Bundesregierung geht dabei davon aus, daß ungeachtet der damit verbundenen rechtlichen und finanziellen Probleme von den Vorschlägen der Kommission wichtige Impulse sowohl für eine gemeinsame Gesundheitspolitik wie auch für ein Zusammenwachsen der Europäischen Gemeinschaft ausgehen und daß es gelingen wird, zu einer Einigung und Übereinstimmung zu den Vorschlägen zu kommen.

113. Für die Gemeinschaft — ebenso wie für ihre Mitgliedstaaten — stellte sich nach der Reaktorkata-

strophe in Tschernobyl und den radioaktiven Niederschlägen in weiten Teilen Europas in erster Linie die Aufgabe, Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung vorzusehen. Daneben galt es, den Warenverkehr nach innen und außen zu sichern. Die Gemeinschaft hat sich dabei nach gewissen Anlaufschwierigkeiten als aktionsfähig erwiesen. Zunächst erließ sie übergangsweise — bis Ende Mai 1986 — für einige Agrarprodukte einen Importstop gegenüber sieben ost- und südosteuropäischen Staaten (Rats-VO 1388/86). Zur Sicherung des innergemeinschaftlichen Handels verpflichteten sich die Mitgliedstaaten gleichzeitig zur Anerkennung der Kontrolle und zur Gleichbehandlung von Produkten anderer Mitgliedstaaten. In einer Anschlußregelung (VO 1797/86) legte der Rat fest, daß Agrarprodukte und Lebensmittel in der EG nur dann in den freien Verkehr verbracht werden dürfen, wenn bestimmte maximale Caesium-Grenzwerte eingehalten sind. Diese Regelung galt gegenüber allen Drittstaaten zunächst befristet bis zum 30. September 1986. Bei Verabschiedung dieser Ratsverordnung haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr keine schärferen Grenzwerte anzuwenden. Die Geltungsdauer der Verordnung ist vom Rat am 30. September 1986 um zunächst fünf Monate bis zum 28. Februar 1987 und am 26. Februar 1987 erneut bis zum 30. Oktober 1987 verlängert worden.

Die Kommission bereitet eine Verordnung für ein auf Dauer angelegtes Instrumentarium zur Festlegung von Kontaminationshöchstwerten für Trinkwasser und landwirtschaftliche Erzeugnisse im Falle eines nuklearen Unfalls vor, die möglichst unmittelbar nach dem Auslaufen der Ratsverordnung Nummer 1707/86 am 1. November 1987 in Kraft treten soll.

XVII. Bildungs- und Kulturpolitik

114. Mit Beginn dieses Jahres hat das erste Jahr der dreijährigen Durchführungsphase des Aktionsprogramms der Gemeinschaft über die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Technologiebereich COMETT begonnen. Mit diesem Programm soll der grenzüberschreitende Austausch zwischen Studenten und Wissenschaftlern einerseits und Fachkräften aus der Wirtschaft andererseits sowie die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen der Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen gefördert werden. Zur Finanzierung der Maßnahmen ist — wie von der Bundesregierung in den vorausgegangenen Beratungen gefordert — ein Betrag von 45 Mio. ECU vorgesehen.

115. Der Kommissionsvorschlag für ein Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität im Hochschulbereich ERASMUS wurde auf der Ratstagung am 28. November 1986 erneut beraten. Über wesentliche Inhalte des Programms konnte weitgehend Einigung erzielt werden. Dagegen war in der Finanzfrage noch kein Kompromiß zu erreichen. Die Verabschiedung des Programms wird auf der nächsten Ratssitzung im Mai dieses Jahres angestrebt.

116. Die Kommission hat im Anschluß an die Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsausbildungspolitik in der EG einen Bericht über die Berufsausbildung von Jugendlichen in allen EG-Staaten vorgelegt. Der Rat hat die darin enthaltenen Schlußfolgerungen am 14. Januar 1987 verabschiedet.

117. Im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit trat im Berichtszeitraum das zuvor beherrschende Thema der Förderung der europäischen audiovisuellen Produktionsindustrie in den Hintergrund. Neben der Entschließung zum Europäischen Film- und Fernsehjahr verabschiedeten die EG-Kultusminister am 13. November 1986 Entschließungen zum Erhalt des architektonischen Erbes, zur Denkmalspflege sowie zur Förderung des Kulturschaffens durch Unternehmen.

XVIII. Frauenpolitik

118. Der Rat hat am 11. Dezember 1986 eine Richtlinie zur „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben sowie über den Mutterschutz“ verabschiedet. Diese Richtlinie soll in den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 1989 umgesetzt werden. Eine Überprüfung ist für 1993 vorgesehen.

Die Bundesregierung mißt dieser Richtlinie in einer Zeit große Bedeutung zu, in der immer mehr Frauen den Wunsch nach Selbständigkeit haben und diesen Wunsch durch die Erfüllung einer selbständigen Existenz auch in die Wirklichkeit umsetzen. Vielen Frauen bietet sich durch eine Existenzgründung ein Weg zur eigenverantwortlichen Entfaltung, zu einem größeren Maß an Selbstbestimmung und Selbstgestaltung. Die Bundesregierung wird diese Entwicklung unterstützen und Hemmnisse, die einer Gleichbehandlung noch entgegenstehen, beseitigen. Ein Beispiel für die Einbeziehung dieses Personenkreises in Gesetze der sozialen Sicherung ist das Erziehungsgeldgesetz, das ja auch für Selbständige und mithelfenden Ehefrauen von Selbständigen gilt (s. Sozialpolitik).

119. Im übrigen orientiert sich die Frauenpolitik an den Allgemeinen Leitlinien der Kommission zu einem neuen, mittelfristigen Programm „Chancengleichheit der Frauen 1986 bis 1990“. Die in diesem Aktionsprogramm aufgeführten Ziele und Aktionsfelder entsprechen weitgehend den frauenpolitischen Aufgabengebieten der Bundesregierung. Es handelt sich in vielen Fällen um Vorhaben, die von der Bundesregierung entweder bereits durchgeführt worden sind, oder aber in Angriff genommen wurden bzw. geplant sind. Zwar wendet sich das Programm mit seinen Maßnahmen und Vorschlägen an die nationalen Regierungen, zum Handeln aufgefordert werden neben den zentralen Regierungen jedoch auch die Länderregierungen insbesondere jedoch die Tarifvertragsparteien. Die Bundesregierung wird alle verantwortlichen Stellen in angemessener Weise an der Programmdurchführung beteiligen.

XIX. Rechtsangleichung**Gewerblicher Bereich**

120. In Durchführung des Weißbuches zur Vollen- dung des Binnenmarktes hat der Rat weitere Harmo- nisierungs-Richtlinien verabschiedet.

Hierzu gehören drei Richtlinien über Geräuschemis- sionen für Haushaltsgeräte, Auspuffanlagen von Krafträdern und Baumaschinen, eine Richtlinie für Flurförderzeuge (Gabelstapler) und eine Richtlinie über Schutzvorrichtungen bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Bei dem unter den Anwendungsbereich der Richtli- nien fallenden Produktbereichen wurden bestehende Handelshemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr abgebaut.

Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen

121. Der Rat hat am 16. Dezember 1986 eine Richtli- nie über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen beschlossen. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 7. November 1987 einen gesetzlichen Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen, soge- nannten Mikro-Chips, vorzusehen. Durch die Richtli- nie werden im Interesse eines gemeinsamen Marktes für Halbleitererzeugnisse insbesondere die materiel- len Schutzvoraussetzungen, die zu gewährenden Rechte und die Schutzdauer harmonisiert.

Anlaß für diese Richtlinie war der „Semiconductor- Chip-Protection-Act“ der USA von 1984, der einen entsprechenden Schutz gegen unerlaubte Nachah- mungen für den US-amerikanischen Markt eingeführt hat. Ausländische Hersteller können den Schutz in den USA aber grundsätzlich nur erwerben, wenn ihr Heimatland einen im wesentlichen gleichen Schutz wie das US-Recht gewährt. Für eine Übergangszeit von drei Jahren ist den europäischen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt worden, ihre Entwicklun- gen in den USA zum Schutz anzumelden. Diese Über- gangszeit läuft am 8. November 1987 ab.

Die Arbeiten an der Richtlinie wurden von der Bun- desregierung nachdrücklich unterstützt, da insbeson- dere auch die deutschen Unternehmen als führende europäische Mikroelektronikhersteller ein besonde- res Interesse an der Schaffung eines Rechtsschutzes im Gebiet der EG und der Einbeziehung in den US- Rechtsschutz haben.

Zollrecht

122. ... Am 1. Januar 1987 ist die Verordnung (EWG) Nr. 3632/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann, in Kraft getreten. Die Bestimmungen der Verordnung entsprechen im wesentlichen den bisherigen deut- schen Regelungen.

Gesellschaftsrecht

123. Der Rat hat am 8. Dezember 1986 die Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten verabschiedet. Die Bankbilanzrichtlinie überträgt die Vierte Richtlinie der EG über den Jahresabschluß (Bilanzrichtlinie) und die Siebente Richtlinie der EG über den Konzernabschluß (Konzernbilanzrichtlinie) auf das Kreditgewerbe rechtsformunabhängig und ergänzt diese um bankenspezifische Regelungen. Sie enthält besondere Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und umschreibt ban- kenspezifische Begriffe und Geschäfte (z. B. Pensions- geschäfte). Die Richtlinie enthält aber auch Vorschrif- ten zur Harmonisierung der Bewertungsvorschriften, insbesondere Regelungen über die Zulässigkeit stiller Reserven und über die Währungsumrechnung. Die Bundesregierung wertet es als besonderen Erfolg, daß es ihr gelungen ist, in wichtigen Punkten, insbeson- dere hinsichtlich der Zulässigkeit stiller Reserven und der sog. Überkreuzverrechnung (Saldierung von Ver- lusten und Gewinnen aus Wertpapieren einerseits und Forderungen andererseits), das geltende Recht zu erhalten und in anderen Fragen vertretbare Kompro- misse zu finden. Die Mitgliedstaaten müssen ihr nation- ales Recht bis zum 31. Dezember 1990 anpassen. Sie sind verpflichtet, die Anwendung des neuen Rechts für alle Geschäftsjahre vorzuschreiben, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnen. Das Gesetzgebungs- verfahren wird unverzüglich eingeleitet werden.

124. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat gegründeten Zweigniederlas- sungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaates zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen zugeleitet. Der auf die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten bezogene Richtlinienvorschlag ergänzt den bereits vorliegen- den Vorschlag für eine Elfte Richtlinie über das Gesellschaftsrecht. Zweck des Richtlinienvorschlags ist es, im Anschluß an die verabschiedete Bankbilanz- richtlinie die Vorschriften über die Publizität der Rechnungslegung von Kreditinstituten zu harmoni- sieren. Die Verpflichtung, jährlich einen auf die Zweigstelle bezogenen Jahresabschluß und sonstige Unterlagen offenzulegen, soll künftig entfallen. Statt dessen sollen die Zweigniederlassungen verpflichtet werden, die nach der Bankbilanzrichtlinie von der Hauptniederlassung aufzustellenden Rechnungsle- gungsunterlagen an ihrem Sitz offenzulegen, wobei den Mitgliedstaaten allerdings das Recht eingeräumt werden soll, bestimmte zusätzliche Informationen über die Zweigniederlassung zu verlangen. Die Bera- tungen im Rat werden nach Eingang der Stellungnah- men des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG und des Europäischen Parlaments aufgenommen wer- den.

125. Die Kommission hat dem Rat im Januar 1987 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen nach Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages zugeleitet. Der Richtlinienvorschlag hat rechtsform- unabhängig die Harmonisierung der nationalen Vor-

schriften über den Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen, dessen Prüfung und Publizität zum Ziel. Er ergänzt die Vierte Richtlinie, deren Vorschriften grundsätzlich anwendbar bleiben. Abweichende Regelungen sind nur insoweit vorgesehen, als diese wegen der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts notwendig sind. Der Richtlinienvorschlag ergänzt außerdem die Siebente Richtlinie des Rates über den Konzernabschluß. Versicherungskonzerne sollen ausnahmslos verpflichtet werden, einen Konzernabschluß nach der Siebenten Richtlinie aufzustellen. Die versicherungsspezifischen Regelungen des Vorschlags über den Jahresabschluß sollen auch für den Konzernabschluß gelten. Die Beratungen im Rat werden aufgenommen, soweit der Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG und das Europäische Parlament ihre Stellungnahmen abgegeben haben. Damit ist mit Rücksicht auf den erheblichen Umfang des Vorschlags (63 Artikel) in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen.

Bankaufsichtsrecht

126. Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten vorgelegt. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, vergleichbare Regelungen für die Bestimmung der Eigenmittel von Kreditinstituten in den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen, um so die Grundlagen für eine weitere Koordinierung der Bankenaufsicht zu verbessern. Dabei geht die Kommission davon aus, „daß die vorliegende Richtlinie nur die Vorstufe eines Prozesses ist, der zu einer angemessenen Kapitalausstattung der EG-Kreditinstitute und zu einer strengeren Definition der Kriterien für die zu den Eigenmitteln zu rechnenden Elemente führen wird“.

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen der Kommission zur Vereinheitlichung des Eigenmittelbegriffs. Sie ist allerdings der Auffassung, daß sich für die angestrebte erste Stufe einer Koordinierung rechtlich eine Empfehlung besser eignet als eine Richtlinie. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß in einer zweiten Stufe der Koordinierung der Eigenmittelbegriff enger als derzeit im Vorschlag bestimmt wird.

Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

127. Am 8. Januar 1987 hat die Bundesrepublik Deutschland als fünfter Unterzeichnerstaat nach Frankreich, Italien, Dänemark und Luxemburg das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 ratifiziert. Dieses Übereinkommen enthält einheitliche Vorschriften für die EG-Staaten auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts der Schuldverträge. Das Übereinkommen tritt in Kraft, wenn insgesamt sieben Unterzeichnerstaaten ratifiziert haben.

Markenrecht

128. Die Kommission hat im Berichtszeitraum einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die an das Markenamt der Gemeinschaft zu entrichtenden Gebühren und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verfahrensordnung der durch die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke eingesetzten Beschwerdekammern vorgelegt. Die Beratungen hierüber werden voraussichtlich im zweiten Halbjahr 1987 aufgenommen. Die Bundesregierung verfolgt weiterhin mit allem Nachdruck ihre Bewerbung für München um den Sitz des künftigen Markenamtes der Europäischen Gemeinschaften. Die Bewerbungen von München, Den Haag, London und Madrid sind von der Kommission in die engere Wahl gezogen worden. Ein konkreter Vorschlag der Kommission zum Standort dieser Gemeinschaftsbehörde wird für das erste Halbjahr 1987 erwartet.

Markenpiraterie

129. Am 1. Dezember 1986 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr verabschiedet.

Die Verordnung sieht vor, daß markenverletzende Waren bei ihrer Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf Antrag des Markeninhabers von den Zollbehörden vorläufig festgehalten werden müssen. Bei Bestätigung der Beschlagnahme sollen die markenverletzenden Waren im Regelfall vernichtet werden. Damit soll der Handel mit Pirateriewaren durch eine Erhöhung des wirtschaftlichen Risikos in seinem Kern getroffen werden. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Bundesregierung betrachtet diese Verordnung, für deren Verabschiedung sie sich mit allem Nachdruck eingesetzt hat, als einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Wege zur Schaffung eines umfassenden Instrumentariums zur Bekämpfung der immer mehr um sich greifenden Produktpiraterie.

Handelsvertreter

130. Der Rat hat am 18. Dezember 1986 die Richtlinie zur Koordinierung der Rechtsvorschriften betreffend die selbständigen Handelsvertreter verabschiedet.

Damit wurde nach jahrelangen Verhandlungen ein Vorhaben zum Abschluß gebracht, das vor allem wegen seiner Verknüpfung mit dem allgemeinen Zivil- und Handelsrecht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war.

Die Bundesregierung hat das Vorhaben, das sich in den Grundzügen weitgehend an das deutsche Handelsvertreterrecht anlehnt und zu einer im wesentlichen ausgewogenen Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Handelsvertreter und Unternehmer in der Gemeinschaft führt, nachdrücklich unterstützt.

Die Richtlinie muß spätestens am 1. Januar 1990 in das deutsche Recht umgesetzt sein.

Rundfunkrecht

131. Der von der Kommission im April 1986 vorgelegte Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung des nationalen Rundfunkrechts insbesondere in den Bereichen Werbung, Jugendschutz und Urheberrecht wird von den Mitgliedstaaten derzeit erörtert.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das Ziel des Vorschlages, die Wettbewerbsbedingungen für den grenzüberschreitenden Rundfunk in Europa einander anzugleichen. Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der Regelungskompetenz der Gemeinschaft wegen der politischen und kulturellen Funktionen des Rundfunks in dem jeweiligen Mitgliedstaat und wegen des Umstandes, daß eine Regelung auf Gemeinschaftsebene nicht alle Staaten Europas erfaßt, mit denen die Bundesrepublik Deutschland im Rundfunkbereich besonders eng verflochten ist. Dies gilt vor allem für die deutschsprachigen Nachbarländer Österreich und die Schweiz. Unbeschadet dessen hat sich die Bundesregierung in fachlicher Abstimmung mit den Ländern an den Beratungen aktiv beteiligt mit dem Ziel, möglichst durch konkrete einheitliche Regelungen eine europaweite Verwertung von Rundfunkprogrammen zu erleichtern.

Lebensmittelrecht

132. Die Richtlinie 86/388/EWG der Kommission vom 23. Juli 1986 zur Änderung der Richtlinie 83/229/EWG des Rates betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, läßt die Verwendung der Feuchthaltemittel Di- und Monoethylenglykol in Zellglasfolien nur unter einschränkenden Bedingungen zu. Derartige Folie darf nur zur Verpackung trockener Lebensmittel und unter der Voraussetzung verwendet werden, daß diese Stoffe nicht über eine festgelegte Höchstmenge hinaus in die damit in Berührung kommenden Lebensmittel übergehen.

133. Die am 2. Februar 1987 von der Kommission erlassene Neunte Richtlinie 87/137/EWG zur Anpassung der Anhänge II bis VI der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt regelt die weitere Verwendung einiger chemischer Stoffe einschließlich Farbstoffe und Konservierungsstoffe über den 31. Dezember 1986 hinaus. Danach wird ein Konservierungsstoff (Captan) endgültig verboten, Methylalkohol, zwei Farbstoffe (Chromoxide) und ein Konservierungsstoff (Chlorophen) endgültig zugelassen und bei den übrigen Stoffen die Fristen für die vorläufige Zulassung verlängert. Darüber hinaus werden zwei weitere Stoffe (Hexachlorophen und Minoxidil) für die Verwendung in kosmetischen Mitteln verboten.

134. Am 10. Februar 1987 hat die Kommission die Richtlinie zur Änderung der Ersten Richtlinie 80/1335/EWG über Analysenmethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel erlassen. Damit wird die Analysenmethode zur Bestimmung des Zinkgehalts den neuen wissenschaftlichen und technischen Gegebenheiten angepaßt.

135. Die Auswirkungen des EuGH-Urteils zum Bier auf die Fortentwicklung des Lebensmittelrechts bedürfen sorgfältiger Prüfung und sind zur Zeit noch nicht abzusehen (s. Europäischer Gerichtshof).

Arzneimittelrecht

136. Die seit 1965 bestehenden und verschiedentlich erweiterten pharmazeutischen Richtlinien, die die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Zulassung, die Herstellung und die Kennzeichnung von Arzneimittelspezialitäten sowie die Überwachung des Arzneimittelverkehrs weitgehend harmonisiert haben, sind erneut ergänzt worden.

Für Arzneimittel, die mit Hilfe neuer biotechnologischer Verfahren hergestellt werden, und für sonstige technologisch hochwertige Arzneimittel ist ein Konsultationsverfahren verbunden mit der Möglichkeit zu Mehrheitsentscheidungen in einem besonderen gemeinschaftsorientierten Zulassungsverfahren eingeführt worden.

Daneben ist zum Schutz der Zulassungsunterlagen eine erste Harmonisierung in der Zweitanmelderproblematik erreicht worden. Für bestimmte Arzneimittel ist gemeinschaftsweit eine Verwertungssperre von zehn Jahren vorgeschrieben und im übrigen der Bundesrepublik Deutschland wie auch anderen Mitgliedstaaten ermöglicht worden, die von ihnen als sachgerecht angesehene Zehn-Jahres-Frist auch für weitere Arzneimittel vorzusehen.

Weiterhin sind Änderungen der Prüfrichtlinien für Humanarzneimittel und Tierarzneimittel beschlossen worden, die insbesondere die bisherige starre Regelung für Toxizitätsuntersuchungen an Tieren im Sinne des Tierschutzes verbessern und zukünftige Anpassungen der Anhänge der Prüfrichtlinien an den technischen Fortschritt im Mehrheitsverfahren erlauben. Ferner sind Ergänzungen der Empfehlungen zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten vorgenommen worden, die den Zweck haben, die Zulassungspraxis der Mitgliedstaaten weiter zu vereinheitlichen.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln weiter angeglichen worden sind. Ziel der Rechtsangleichung soll jedoch die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Zulassungsentscheidungen sein. Zur Erreichung dieses Ziels sind weitere Schritte erforderlich, damit der gemeinsame Markt für Arzneimittel im Interesse von Patienten und Verbrauchern, der gesetzlichen Krankenversicherungen und auch der Arzneimittelhersteller bald verwirklicht werden kann.

137. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, der es der EG ermöglichen soll, neben den Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens über die Ausarbeitung des Europäischen Arzneibuches zu werden.

Dieser Vorschlag wird aus integrationspolitischer Sicht begrüßt. Es wurde jedoch gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß bei den Verhandlungen etwaige

Bedenken der Mitgliedstaaten aus dem EFTA- oder nordischen Bereich ausgeräumt werden, die eine Majorisierung der Entscheidungen befürchten könnten.

Veterinärrecht

138. Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum unvermindert und erfolgreich bemüht, den vorsorglichen gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Handelsverkehr mit Fleisch und daraus hergestellten Fleischerzeugnissen zu verbessern, und zwar unabhängig davon, ob diese Erzeugnisse für den Inlandsmarkt oder für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind. In der sogenannten Rückstands-Richtlinie werden die Modalitäten der Kontrolle von Schlachttieren und von frischem Fleisch auf Rückstände, die Häufigkeit der Probenahme, die Untersuchung auf Rückstände sowie die Festlegung zulässiger Höchstgrenzen für Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung und deren Umwandlungserzeugnissen und von sonstigen Stoffen, die in Fleisch übergehen können, EG-einheitlich geregelt. Hervorzuheben ist, daß nunmehr — wie in der Bundesrepublik Deutschland — Rückstandsuntersuchungen nicht erst im Fleisch oder in Fleischerzeugnissen durchgeführt werden, sondern auch schon am lebenden Tier im Herkunftsbestand.

Diese Regelung trägt erheblich zur Verwirklichung des Binnenmarktes bei. Die Bundesregierung hat am Zustandekommen der Richtlinie des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (86/469/EWG) maßgeblichen Anteil gehabt.

139. Gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern, in geltender Fassung, hat die Kommission

- mit Entscheidung 86/463/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Zypern die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, aus Zypern zugelassen, wenn die Sendung von einem vorgeschriebenen Tiergesundheitszeugnis begleitet ist;
- mit Entscheidung 86/538/EWG zur Änderung der Entscheidung 81/545/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Bulgarien die bulgarische Impfpraxis gegen exotische Maul- und Klauenseuche und Schweinepest berücksichtigt und die Einfuhr aus bestimmten Regionen, in denen gegen exotische Typen der Maul- und Klauenseuche Schutzimpfungen durchgeführt werden, verboten;
- mit Entscheidung 86/564/EWG zur Änderung der Entscheidung 85/472/EWG über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber Simbabwe die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Ein-

fuhr von frischem Fleisch aus Simbabwe geändert, indem der bestehenden tiergesundheitlichen Lage in diesem Land sowie den Maßnahmen dieses Landes zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und zur Verhinderung der Einschleppung in nicht befallene Gebiete Rechnung getragen wurde.

140. Mit der Richtlinie des Rates 87/64/EWG zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Einfuhr von Drüsen, Organen sowie Blut aus Drittländern für die pharmazeutische Industrie auf einer liberaleren Grundlage zu genehmigen.

141. Wegen des weiterhin anhaltenden Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Italien hat die Kommission eine Reihe weiterer Entscheidungen mit den zur Verhütung einer Verschleppung des Seuchenerregers in andere Mitgliedstaaten notwendigen Schutzmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Klautieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen getroffen. Damit wurden die Maßnahmen ihrem Umfang nach an die sich ändernde Seuchensituation in dem genannten Mitgliedstaat angepaßt.

142. Die Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder (Laufzeit zunächst drei Jahre) knüpft an das bereits in den Jahren 1979 bis 1984 erfolgreich verlaufende Programm zur Tilgung dieser Seuchen an. Insbesondere durch den Beitritt Spaniens und Portugals zur EG war es — um den Gesundheitszustand der Viehbestände der Iberischen Halbinsel dem der übrigen Mitgliedstaaten anzupassen — angezeigt, dieses Programm erneut aufzugreifen.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt nur noch an dem Programm hinsichtlich Leukose teil (Tuberkulose und Brucellose sind getilgt), sie begrüßt aber die Entscheidung insgesamt, da sie einen wichtigen Beitrag für die Ausrottung dieser Seuchen darstellt und insofern eine unerläßliche Voraussetzung für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Binnenmarktes für Rinder ist.

Futtermittelrecht

143. Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung einer Richtlinie weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt. Mit der Richtlinie 86/525/EWG der Kommission wurden in die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung nach eingehender Prüfung der Wirksamkeit, Kontrollierbarkeit, Umweltverträglichkeit und Unbedenklichkeit für Mensch und Tier

weitere Zusatzstoffe aufgenommen sowie der Anwendungsbereich bereits zugelassener Zusatzstoffe erweitert.

Tierschutzrecht

144. In der Ratssitzung am 24. November 1986 verabschiedeten die Umweltminister die Richtlinie des Rates zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG).

Gleichzeitig wurden eine Entschließung des Rates über die Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (86/C 331/01) und eine Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/C 331/02) angenommen. Die Verabschiedung der Richtlinie und der Entschließungen wird sich positiv auf den Tierschutz in der Gemeinschaft auswirken.

C. Außenbeziehungen

I. Außenwirtschaftspolitik

Handelspolitik

145. Eine Ministerkonferenz der GATT-Vertragsparteien hatte im September 1986 in Punta del Este (Uruguay) das Startsignal zu einer neuen Runde von Welthandelsverhandlungen gegeben. Nach einer zum Teil recht schwierigen Anfangsphase hat die Uruguay-Runde nunmehr deutlich an Konturen gewonnen, mit den eigentlichen Sachverhandlungen wurde Anfang Februar in Genf begonnen.

Bereits in dieser frühen Phase hat sich gezeigt, daß die neue GATT-Runde in ein risikoträchtiges handelspolitisches Umfeld eingebettet ist. Die kommenden Verhandlungen werden deshalb sicherlich nicht einfach sein. Ein hohes Maß an Verständigungswillen und Kompromißbereitschaft, insbesondere seitens der großen Handelspartner, wird immer wieder erforderlich werden, um den Verhandlungsprozeß im Gange zu halten und Blockadesituationen zu vermeiden.

Auf der anderen Seite haben die letzten Monate erneut bestätigt, daß es allen Interessengegensätzen zum Trotz übergeordnete gemeinsame Verhandlungsziele der GATT-Vertragsparteien gibt: Wiederbelebung und Stärkung des multilateralen Welthandelssystems; Abbau von Handelsschranken, um weltweit neue Wachstumsmöglichkeiten für Einkommen und Beschäftigung zu erschließen. Die Bundesregierung wird sich weiterhin — im Inland, innerhalb der EG und nach außen — voll dafür einsetzen, daß diese globalen Ziele auch in schwierigen Entscheidung- und Verhandlungssituationen bestimmend bleiben.

Die protektionistische Bedrohung des Welthandels, die sich in den letzten Jahren mehr und mehr verschärft, ist zum Teil Ausdruck binnenwirtschaftlicher Entscheidungsschwächen: Regierungen haben es nicht ausreichend verstanden, dem Druck organisierter Interessen im Inland zu widerstehen, und sie haben einseitig versucht, interne Politikkonflikte zu Lasten Dritter — nicht zuletzt Entwicklungsländer — zu lösen. Umkehr ist hier dringend erforderlich. Dies bedeutet zuerst und zunächst, daß die Teilnehmer der Genfer Verhandlungen keine neuen protektionistischen Maßnahmen ergreifen (standstill), sondern bestehende Beschränkungen wieder abbauen (rollback). Dem Verhalten der großen Handelspartner USA, Japan, EG kommt dabei besondere Bedeutung zu; sie müssen glaubhafte Signale setzen und Orientierung geben.

Strukturprobleme — z. B. in Landwirtschaft und einzelnen Industriebereichen — müssen in erster Linie im Inland durch Mobilität, Flexibilität und positive Anpassung gelöst werden. Vor allem in gravierenden Problemfällen kann allerdings internationale Kooperation wichtige Beiträge leisten: zur Verbesserung der Transparenz sowie zur Verteilung der Anpassungslasten bei gemeinsamer Rückführung subventionierter Überschußproduktionen. Je größer einerseits die Bereitschaft, solche Anpassungslasten zu übernehmen, desto besser lassen sich auf der anderen Seite Einkommens- und Beschäftigungschancen expandierender Sektoren verwirklichen. Im übertragenen Sinne gilt dies auch für die neue GATT-Runde: Verhandlungsziele bei der Einbeziehung neuer Themen (z. B. Dienstleistungen) werden sich umso eher realisieren lassen, je stärker die (Verhandlungs-)Bereitschaft zur Markttöffnung in „etablierten“ Wirtschaftszweigen ist.

Für die Europäische Gemeinschaft kommt es darauf an, daß sie in beiden Bereichen eine aktive Rolle spielt: Wenn sie sich konstruktiv an den Verhandlungen z. B. zur Liberalisierung des Agrarmarktes beteiligt, hat sie auch die besten Möglichkeiten, GATT-Regeln für neue Themenfelder maßgeblich mitgestalten zu können. Nur eine solche Haltung entspricht letztlich auch der weltwirtschaftlichen Verantwortung, die der EG als einer führenden Handelsmacht zukommt. Die Bundesregierung wird sich deshalb weiterhin für ein aktives, gestaltendes Engagement der Gemeinschaft einsetzen.

146. Die Textilhandelspolitik ist gemäß der Erklärung der Ministerkonferenz von Punta del Este ein Verhandlungsthema der Neuen GATT-Runde. Der Verhandlungsauftrag sieht vor, Wege aufzuzeigen, die als Endziel die Rückführung des speziellen Textilhandelssystems in die allgemeinen GATT-Regeln erlauben. Die Bundesregierung steht zur Erklärung von Punta del Este.

Im bilateralen Bereich hat die EG die restlichen Exportselbstbeschränkungsabkommen, die Ende 1986 ausliefen, bis Ende 1991 erneuert. Dabei wurden die Verhandlungsdirektiven des Ministerrates eingehalten.

147. Die Europäische Gemeinschaft ist in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen — FAO — seit 1962 Beobachter. Die Kommission ist der Auffassung, daß ihr dieser Status nicht in ausreichendem Umfang erlaube, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten auszuüben. In einem Präzedenzfall ist die Gemeinschaft im Rahmen der FAO-Arbeit aus eigenem Recht wie die Mitgliedstaaten selbst beteiligt, nämlich am „Internationalen Verhaltenskodex über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ vom 28. November 1985.

Die Kommission hat nunmehr dem Rat am 16. Februar 1987 einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Vorschlag zur Änderung der Satzung der FAO zugeleitet, um der Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation zu ermöglichen. Ein Meinungsaustausch unter den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hat begonnen.

Die Frage des Beitritts der Gemeinschaft hat über die FAO hinaus grundsätzliche Bedeutung für internationale Organisationen, insbesondere für alle VN-Organisationen und die VN selbst.

Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

148. Im Dezember 1986 verabschiedete der Rat die neue Allgemeine Präferenzregelung zugunsten der Entwicklungsländer für 1987. Diese Regelung enthält

- einerseits Verbesserungen, insbesondere Plafonderhöhungen im gewerblichen Bereich sowie die Neuaufnahme von Rohkaffee und Nelken (-blumen) in das Präferenzsystem,
- andererseits den Ausschluß von insgesamt elf gewerblichen Waren aus Hongkong bzw. Südkorea aus der Präferenzierung, nachdem diese Länder bei den elf Produkten einen Anteil von 20 % am EG-Gesamtimport erreicht hatten.

Des weiteren wurden für eine beschränkte Anzahl von gewerblichen Erzeugnissen erstmals Zollkontingente ohne Aufteilung auf die MS (sog. Feste zollfreie Beträge) eingeführt.

Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

149. Die zunehmende Anzahl neuer Anträge auf Einleitung von Antidumpingverfahren hat zu einem Engpaß bei der Bearbeitung dieser Anträge durch die Kommission geführt.

Fünf Verfahren wurden eingeleitet. In einem Fall wurden vorläufige, in vier Fällen endgültige Antidumpingzölle festgesetzt. Sieben Verfahren wurden mit einer freiwilligen Vereinbarung, zwei Verfahren ohne Maßnahmen abgeschlossen. Die genannten Verfahren richten sich zum Teil gegen mehrere Länder; das ländermäßige Schwergewicht liegt z. Z. bei Japan.

II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

150. In Erwiderung der Schlußfolgerungen des Rats vom 15. September 1986, der im Anschluß an die Erklärung von Luxemburg (9. April 1984) nochmals seine Entschlossenheit zur Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Ziel der Herstellung eines großen dynamischen europäischen Wirtschaftsraums bekräftigt hatte, brachten die EFTA-Minister in ihrer Ratstagung am 2. Dezember 1986 ihre Befriedigung über die diesem Ziel von beiden Seiten beigemessene hohe politische Priorität zum Ausdruck.

Sie betonten die Bedeutung frühzeitiger Information, um ein paralleles Vorgehen zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes zu erreichen. Die EFTA-Minister begrüßten die bisher erreichten Ergebnisse der Zusammenarbeit (Beseitigung von Handelshemmnissen, Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Technologie) und erklärten ihre Bereitschaft, in exploratorischen Gesprächen neue Themen der Zusammenarbeit zu erarbeiten (genannt: Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Beihilfen, Aus- und Fortbildung, Schutz des geistigen Eigentums, Erleichterung der Grenzkontrollen für Personen und indirekte Steuern, Ausnahme- und Freigrenzen). Darüber hinaus boten sie an, in der Umweltpolitik mitzuarbeiten und sich am europäischen Jahr der Umwelt zu beteiligen.

151. Die Kommission nahm Anfang Januar 1987 Gespräche mit den EFTA-Ländern über die neuen Themen auf.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit zeichnen sich ab bei

- „Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums“, wobei an Zusammenarbeit bezüglich Topographie von Halbleitern und Markenartikeln gedacht ist,
- „Bildung“, wobei an eine Zusammenarbeit im Aktionsprogramm COMETT gedacht ist (Zusammenarbeit Hochschulen-Wirtschaft, insbesondere Auslandspraktika für Studenten bei neuen Technologien),
- „Öffentliche Beihilfen“, wobei in der ersten Stufe an größere Transparenz gedacht ist,
- „Indirekte Besteuerung, Ausnahmen und Freigrenzen“, wobei im ersten Schritt an eine Bestandsaufnahme der Regelungen gedacht ist,
- „Liberalisierung des Kapitalverkehrs“, wobei in der ersten Stufe an eine Absichtserklärung auf erga omnes Basis gedacht wird.

Die Kommission wird die Ergebnisse der hochrangigen Kontaktgruppe mit der EFTA vorlegen. Die Bundesregierung würde Fortschritte bei allen Themen begrüßen.

152. Die Kommission hat Mitte Februar 1987 auf das Memorandum der Bundesregierung, das eine Unterrichtung der EFTA-Staaten über Binnenmarktvorschläge der Kommission sowie ein Ministertreffen

EG-EFTA anlässlich eines Binnenmarktrates vor schlägt, mit grundsätzlicher Aufgeschlossenheit geantwortet.

Die Kommission teilt auch die Meinung der Bundesregierung, daß Fortschritte bei der „Nichtdiskriminierung bei öffentlichen Aufträgen“, „gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen und Prüfzeugnissen“ und der „Vereinfachung der Ursprungsregeln“ erreicht werden sollten.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für schnelle Fortschritte bei der Entwicklung der Zusammenarbeit EG/EFTA-Staaten einsetzen.

III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

153. Die Verhandlungen mit den Mittelmeerländern über die Anpassung der Assoziations- und Kooperationsabkommen nach dem Beitritt von Spanien und Portugal zur Europäischen Gemeinschaft konnten zwischenzeitlich mit der Mehrzahl der Partnerländer abgeschlossen werden, nachdem die Gemeinschaft im Oktober 1986 noch ihr Angebot bei den Agrarkonzessionen in begrenztem Umfang nachgebessert hatte. Paraphiert sind zwischenzeitlich die Protokolle über die wirtschaftliche und über die technische Anpassung der Abkommen mit Ägypten, Jordanien, Libanon, Türkei und Tunesien sowie über die wirtschaftliche Anpassung mit Algerien und Israel. In den Verhandlungen mit Marokko hat sich insbesondere wegen ungelöster Fischereifragen eine Verzögerung ergeben.

Nachdem die 2. Generation der Finanzprotokolle mit den Maghreb- und Maschrekländern sowie Israel im Oktober 1986 ausgelaufen ist (für den Zeitraum 1981–86 wurden insgesamt 1 015 Mio. ECU – 415 Mio. EG-Haushalt, 600 Mio. EIB – bereitgestellt), steht die Neuverhandlung der 3. Generation an. Weitgehendes Einvernehmen wurde mit den Partnerländern über die Zielsetzung der Ausrichtung der künftigen finanziellen und technischen Zusammenarbeit erzielt. Der Rat hat sich am 16./17. März 1987 über das Gesamtvolumen der künftigen Finanzhilfe geeinigt. Für die Jahre 1987–91 sollen 1 618 Mrd. ECU für die Mittelmeerländer bereitgestellt werden, davon 615 Mio. ECU Haushaltsmittel und 1,003 Mrd. ECU als Darlehen der EIB.

154. Die 11. Tagung des Assoziationsrates EWG-Zypern auf Ministerebene am 16. Dezember 1986 gab Gelegenheit, die Entwicklung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen und den Stand der Durchführung des Assoziationsabkommens zu beraten. Zypriische Seite erläuterte dabei auch ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der 2. Stufe des Abkommens, in der eine Zollunion zwischen der Gemeinschaft und Zypern verwirklicht werden soll. Die Verhandlungen über die 2. Stufe und das dazu von den Vertragspartnern in Aussicht genommene Vorgehen in zwei Phasen befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium.

155. Die 5. Tagung des Kooperationsrates EWG-Israel auf Ministerebene wurde durch die Tagung des

Kooperationsausschusses am 8. Dezember 1986 vorbereitet. Sie gab Gelegenheit zur gemeinsamen Bewertung der Durchführung des Kooperationsabkommens und zu einem Gedankenaustausch über die Fortführung der Zusammenarbeit.

156. Die Gemeinschaft hat Ende November 1986 der Türkei ihr Angebot für eine abschließende Freizügigkeitsregelung nach Artikel 12 des Assoziationsabkommens unterbreitet. Der Vorschlag der Gemeinschaft trägt der seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Ankara veränderten wirtschaftlichen und sozialen Lage Rechnung. Er zielt auf die Verbesserung der rechtlichen Situation der bereits in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer aus der Türkei und der bei ihnen lebenden Familienangehörigen und räumt der Anwerbung von Arbeitskräften aus der Türkei im Falle eines Bedarfs an Arbeitskräften in der Gemeinschaft Vorrang vor anderen Drittländern ein.

IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten

157. Im Berichtszeitraum ist die Programmierung der EG-Finanzhilfe aus dem 6. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) weitgehend abgeschlossen worden. Die Kommission hat mit jedem der 66 AKP-Staaten einen entwicklungspolitischen Dialog über seine vorrangigen Entwicklungsziele und die Sektoren geführt, auf die die Hilfe der Gemeinschaft im jeweiligen AKP-Land konzentriert werden soll. Die Ergebnisse sind in nationalen Richtprogrammen festgelegt, die auch die notwendigen Eigenleistungen der AKP-Staaten einschließen. Generell sollen künftig die Entwicklung der Landwirtschaft und die Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln vorrangig gefördert werden. Dies schließt jedoch andere Bereiche der Zusammenarbeit wie Industrie, Bergbau, Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen nicht aus.

158. Nach Abschluß der Programmierungsphase ist inzwischen mit der Durchführung und Finanzierung von konkreten Projekten und Programmen aus dem 6. EEF begonnen worden. Damit ergeben sich auch für deutsche Unternehmen neue Chancen, an Aufträgen des Europäischen Entwicklungsfonds (Gesamtvolumen 7,5 Mrd. ECU zuzüglich 1,1 Mrd. ECU aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank) zu partizipieren. Die Bedingungen hierfür werden allerdings vor allem deshalb schwierig bleiben, weil deutsche Unternehmen in der Regel nicht mit eigenen Niederlassungen in den AKP-Staaten vertreten sind. Die Bundesregierung bemüht sich, die Wirtschaft möglichst im Frühstadium über neu identifizierte Projekte sowie die Abwicklung laufender Programme zu informieren, damit sich interessierte Firmen an Ausschreibungen von EEF-finanzierten Aufträgen beteiligen können. Nach den bisherigen Erfahrungen war das Interesse der deutschen Wirtschaft an der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den AKP-Ländern nicht sonderlich ausgeprägt. Es wäre zu wünschen, daß die deutschen Unternehmen durch vermehrte Anstrengungen eine stärkere Beteiligung an der Auftragsvergabe aus dem 6. EEF erzielen könnten.

V. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

159. Die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten enthalten nach wie vor handelspolitischen Konfliktstoff, wenngleich es möglich war, in verschiedenen Bereichen Kompromißregelungen zu erreichen.

Am 30. Januar 1987 konnte der Handelskonflikt zwischen EG und USA als Folge der EG-Erweiterung um Spanien und Portugal befriedigend beigelegt werden. Damit konnten ein für die Handelsbeziehungen der beiden transatlantischen Partner extrem schädlicher Streitfall erledigt und negative Auswirkungen auf die neue GATT-Runde abgewendet werden.

Das Verhandlungsergebnis stellt einen insgesamt ausgewogenen Kompromiß zwischen den Positionen von Gemeinschaft und USA dar. Beide waren sich der Gefahren bewußt, die mit einem Scheitern der Verhandlungen und dem Ausbruch eines Handelskrieges verbunden gewesen wären. Sie haben in dieser Situation die richtigen Konsequenzen gezogen.

Das noch offene Zitrus/Pasta-Problem werde Anfang März 1987 ebenfalls endgültig gelöst. Doch werden die agrarhandelspolitischen Meinungsverschiedenheiten weiter im Vordergrund der Beziehungen zwischen USA und Europäischer Gemeinschaft stehen. Wichtig ist deshalb, daß Agrarfragen in der neuen GATT-Runde eine wesentliche Rolle spielen.

Im gewerblichen Bereich sind die Probleme Werkzeugmaschinenexport nach den USA, die amerikanische Kritik am europäischen Airbus-Projekt und die US-Forderung auf Öffnung der Telekommunikationsmärkte in Europa in den Vordergrund getreten. Über diese Fragen haben intensive Gespräche stattgefunden mit dem Ziel, durch Sachaufklärung und Darlegung von Grundsatzpositionen Mißverständnisse auszuräumen und tragfähige Lösungen zu entwickeln. Das Airbus-Projekt wird im Rahmen des GATT-Kodexes für Zivilflugzeuge behandelt.

Die Bundesregierung hat sich in den Agrarbereichen und bei den gewerblichen Gütern bei der Regierung der Vereinigten Staaten wie auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft nachdrücklich dafür eingesetzt, alle Konfliktstoffe offen und auf der Basis vertrauensvoller Partnerschaft zu erörtern. Sie nimmt die befriedigende Lösung des Konflikts mit den USA wegen der Süderweiterung der EG durch Spanien und Portugal als ein gutes Omen dafür, daß es möglich ist, im transatlantischen Verhältnis bestehende Probleme mit Augenmaß und Sinn für das Machbare abzubauen und funktionsgerechte Lösungen zu entwickeln.

Die Bundesregierung tritt für eine Verständigung mit den USA über einen ausgewogenen Welthandel bei Agrarprodukten ein. Mit der von ihr maßgeblich beeinflussten Politik einer Rückführung der Überschußproduktion in der EG wird ein Beitrag zur Entlastung der Weltmärkte und zur Entschärfung von Handelskonflikten geleistet.

Japan

Die Beziehungen der EG zu Japan waren im Berichtszeitraum weiterhin von den Besorgnissen der Gemeinschaft über die Entwicklung des Handels geprägt.

160. Um konkrete Fortschritte beim Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse zu erzielen, übermittelte die Kommission Mitte Oktober 1986 der japanischen Regierung eine insbesondere von deutscher Seite angereicherte Forderungsliste, die über die Maßnahmen, die im dreijährigen japanischen Aktionsprogramm vom Sommer 1985 vorgesehen sind, hinausgeht. Im wesentlichen geht es hierbei um die zügige Angleichung von japanischen Normen sowie die Vereinfachung der Zulassungs- und Lizenzierungsverfahren bei einer Reihe von Produktgruppen (Elektrogeräte, kosmetische Produkte, Pharmazeutika, Kraftfahrzeuge, medizinische Geräte).

161. Auf dem Rat am 27. Oktober 1986, der sich mit den Beziehungen zu Japan befaßte, wurde erneut die Notwendigkeit einer baldigen spürbaren japanischen Markttöffnung sehr deutlich unterstrichen. Der Rat bestätigte die Analyse der Lage sowie die vom Rat am 10. März 1986 festgelegten Leitlinien und die nach den Beratungen des Rates am 21. Juli 1986 gezogenen Schlußfolgerungen. Bezüglich der Diskriminierungen von Wein und Alkoholika aus der EG auf dem japanischen Markt stellte der Rat fest, daß die japanische Regierung trotz fortwährenden Ersuchens der Gemeinschaft keine praktischen Schritte zur Verbesserung des Marktzugangs unternommen hat. Er billigte daher das Vorhaben der Kommission, unverzüglich das Verfahren des Artikels XXIII Abs. 2 GATT — Einsetzung eines Panels — einzuleiten, um eine rasche Beseitigung der diskriminierenden Einfuhrschränken herbeizuführen. Dem Antrag wurde stattgegeben. Das Panel trat am 18. Februar 1987 zum ersten Mal zusammen. Auf Antrag der Gemeinschaft setzte er sich das Ziel, seinen Bericht bis Juli d. J. fertigzustellen.

162. Der Europäische Rat, der am 5. und 6. Dezember 1986 in London tagte, rief nochmals Japan auf, dringend effiziente Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, daß eingeführte Waren auf dem japanischen Markt frei konkurrieren können und in spezifischen Marktbereichen das stark ausgeprägte, weiterhin wachsende Ungleichgewicht im Handel mit der Gemeinschaft verringert wird. Er vertrat die Auffassung, daß die Beendigung der Diskriminierung, wie sie bei eingeführten alkoholischen Getränken besteht, einen Testfall für die Bereitschaft Japans darstellt, seine Märkte für den ausländischen Wettbewerb zu öffnen. Er ersuchte den Rat, eingehend weitere Maßnahmen zur Herbeiführung ausgewogener Handelsbeziehungen zu prüfen und forderte die Kommission auf, andere Bereiche zu ermitteln, in denen weitere Maßnahmen zum Abbau der Hemmnisse im Handel mit Japan zu treffen wären.

163. Am 11. und 12. Dezember 1986 fand in Brüssel eine weitere Konsultationsrunde auf hoher Ebene (Treffen der Kommission mit Mitgliedern der japani-

schen Regierung) statt. Dieses Treffen bot der Kommission die Gelegenheit, die japanische Regierung erneut zu drängen, ihre erklärte Absicht, den Markt zu öffnen, in die Tat umzusetzen. Dabei nahm die Kommission Bezug auf die Schlußfolgerungen des japanischen Sonderausschusses „Wirtschaftsumstrukturierung“. Die japanische Wirtschaft müsse umstrukturiert werden, es sei wünschenswert, den Handelsbilanzüberschuß abzubauen und eine im wesentlichen von der Binnennachfrage stimulierte Wirtschaftsstruktur zu schaffen. Von japanischer Seite wurde der Wille, den Markt zu öffnen, bekräftigt, jede durch Zahlen belegte Verpflichtung jedoch zurückgewiesen (kein Staatshandelsland!).

Das Treffen ergab die folgenden unmittelbaren und konkreten Ergebnisse: Lösung des Problems der Normen und Lizenzen für Skibretter und ihre Ausrüstung, Verbesserung bestimmter Normungs- und Lizenzierungsverfahren im Bereich der elektrischen Haushaltsgeräte, Grundsatz sektoraler Konsultationen über Normen für Kraftfahrzeuge und medizinische Ausrüstungen, ferner Grundsatzbeschluß über die Aushandlung einer Kooperationsvereinbarung über die Forschung im Bereich der Nuklearfusion sowie positiver Grundsatzbeschluß über die Gründung eines EG-Japan-Zentrums für industrielle Kooperation in Tokio.

164. Positiv zu werten ist, daß im Jahre 1986 die Ausfuhr der EG nach Japan prozentual stärker zugenommen hat (+50,4%) als die Einfuhr aus Japan (+47,5%). Die kräftige Zunahme der europäischen Exporte nach Japan deutet erstmalig darauf hin, daß der Trend ständig steigender japanischer Exporte nach Europa sich deutlich verlangsamt hat, wenn nicht zum Stillstand kommen wird. Das Defizit insgesamt gegenüber Japan, das weitgehend struktureller Natur ist, wird aber noch auf absehbare Zeit bleiben.

165. Im Anschluß an die auf der Ministertagung im Dezember 1986 getroffenen Vereinbarung eröffneten die Dienststellen der Kommission Mitte Februar 1987 in Tokio Beratungen mit den japanischen Behörden über japanische Normen für Zulassungsregelungen und andere Probleme, die die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Kraftfahrzeuge auf dem japanischen Markt betreffen. Die Kommissions-Delegation wurde begleitet von Vertretern der Automobilindustrie der Gemeinschaft. Bei diesen Gesprächen forderte die Gemeinschaft u. a. die Vereinfachung der japanischen Verfahren zur Zulassung eingeführter Kraftfahrzeuge (einschließlich der Abschaffung der Einzeluntersuchung, der Vereinfachung der Anforderungen im Bereich der Testdaten, die Abschaffung bestimmter japanischer Sondernormen sowie die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Reihe europäischer Normen). Sie forderte auch, die offenkundig diskriminierende Behandlung von Einfuhrerzeugnissen im Hinblick auf Versicherung und Besteuerung abzustellen. Gemäß den Schlußfolgerungen der Ministerkonferenz wird den beiden Parteien Ende Juli 1987 ein Bericht mit einer Auswertung der gemachten Fortschritte vorgelegt.

166. Die Kommission hat gleichzeitig mit den japanischen Behörden Beratungen über Fragen aufgenommen, die auf dem Bereich der medizinischen Ausrüstungen von den Herstellern der Gemeinschaft als bedeutende Hindernisse des Zugangs zum japanischen Markt erkannt worden waren. Die Kommissionsdelegation hat aus diesem Grund im japanischen Gesundheitsministerium eine Liste von Gravamina übergeben. Eine nächste Gesprächsrunde soll nach dem Vorbild der Automobilgespräche unter Verstärkung durch Industrieexperten im Laufe der nächsten Monate stattfinden. Ebenso wie für die Kraftfahrzeuge soll auch für diesen Bereich ein Bericht mit einer Auswertung der in den Beratungen gemachten Fortschritte bis Ende Juli 1987 vorliegen.

167. Auf dem Währungstreffen in Paris am 21./22. Februar 1987 sind alle sechs beteiligten Regierungen der auf dem Weltwirtschaftsgipfel Tokio 1986 beschlossenen stärkeren Koordinierungsabsicht gefolgt und haben eine Reihe von wirtschaftspolitischen Verpflichtungen übernommen, um Wirtschaftswachstum weltweit zu stärken, Wechselkursrelationen zu stabilisieren und Abbau der internationalen Ungleichgewichte zu erreichen. Die wichtigsten Verpflichtungen für Japan sind: Ausrichtung der monetären und Fiskalpolitik auf Ausweitung der Binnennachfrage, um damit außenwirtschaftlichen Überschuß abzubauen. Dem soll geplante Steuerreform und umfassendes ökonomisches Programm dienen, das nach Verabschiedung des japanischen Haushalts (Fiskaljahr 1987) vorbereitet werden soll. Die japanische Nationalbank hatte bereits vor dem Treffen angekündigt, den Diskontsatz erneut um 0,5% auf 2,5% zu senken.

168. Auch der Rat am 16./17. März 1987 befaßte sich wieder mit den Beziehungen zu Japan. Grundlage der Aussprache bildete eine ausführliche Mitteilung der Kommission an den Rat über den derzeitigen Stand der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen. Der Rat bekräftigte die Gesamtstrategie der bisherigen Ratsbeschlüsse zum Abbau der Spannungen in den Handelsbeziehungen EG/Japan. Die unveränderte deutsche handelspolitische Linie, d. h. Abbau der Handelsungleichgewichte über mehr Marktöffnung durch Japan und verstärkte Marktwahrnehmung durch uns, wurde dabei bestätigt.

Lateinamerika

169. Der Ausbau der Beziehungen der Gemeinschaft zu Lateinamerika hat weitere Fortschritte gemacht. Am 9./10. Februar 1987 fand in Guatemala die 3. Konferenz EG—Zentralamerika auf Außenministerebene statt. Im wirtschaftlichen Teil des Schlußkommunikés wurde erneut auf die Bedeutung konkreter Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Ländern des zentralamerikanischen Isthmus im wirtschaftlichen, handelspolitischen und entwicklungspolitischen Bereich hingewiesen. Das in Luxemburg unterzeichnete Kooperationsabkommen ist am 1. März 1987 in Kraft getreten. Seine Umsetzung in konkrete Maßnahmen kann jetzt in Angriff genommen werden.

Das gleiche gilt für die zukünftige Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des Andenpakts, die ihrerseits den Ratifikationsprozeß abgeschlossen haben, so daß das Kooperationsabkommen am 1. Februar 1987 in Kraft getreten ist.

170. Im Berichtszeitraum haben die Gemischten Ausschüsse der Gemeinschaft mit Mexiko und Uruguay getagt. Dabei wurde das verstärkte Interesse der Partnerländer an wirtschaftlicher Zusammenarbeit (u. a. wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit, Zusammenarbeit im Fischereisektor) deutlich.

171. Zur Intensivierung der Beziehungen zu Lateinamerika hat die EG-Kommission dem Rat eine umfassende Mitteilung über den Stand der Beziehungen und Möglichkeiten zum weiteren Ausbau vorgelegt. Sie ist damit der Aufforderung des Europäischen Rates vom Juni 1986 nachgekommen. Die Mitteilung wird derzeit in den zuständigen Gremien diskutiert. Nach Auffassung der Bundesregierung, die sich immer für verstärkte Beziehungen zu Lateinamerika eingesetzt hat, sind handelspolitische Maßnahmen, die die Einfuhrmöglichkeiten für lateinamerikanische Ausfuhr Güter verbessern, von zentraler Bedeutung für Lateinamerika. Es ist vorgesehen, daß der Rat in Kürze Schlußfolgerungen aus der laufenden Diskussion zieht.

ASEAN

172. In den Berichtszeitraum fiel die 6. EG-ASEAN-Außenministerkonferenz, die im Zeichen verstärkter Zusammenarbeit stand. Im wirtschaftlichen Teil befaßten sich die Außenminister vor allem mit dem Bericht der gemischten EG-ASEAN-Arbeitsgruppe auf hohem Niveau über Investitionsfragen.

173. Die Stärkung des finanziellen Engagements der Unternehmen der EG-Länder im ASEAN-Bereich wird durch gemischte Investitionsausschüsse, die in allen ASEAN-Hauptstädten gebildet worden sind, gefördert und vereinfacht werden.

174. Die Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den ASEAN-Ländern auf neuen Gebieten, die bei dem EG-ASEAN-Wirtschaftsministertreffen in Bangkok im Oktober 1985 beschlossen worden ist, macht weitere Fortschritte. Hier handelt es sich im wesentlichen um die Bereiche Entwicklung des Arbeitskräftepotentials durch verstärkte Ausbildung, Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, Entwicklung des Tourismus und Bekämpfung des Drogenmißbrauchs.

Staatshandelsländer

175. Von den Mitgliedstaaten des RGW hat bisher nur Rumänien ein Handelsabkommen mit der EG geschlossen. Zur Zeit finden Gespräche über eine Erweiterung des Handelsabkommens um einen Kooperationsteil statt. Sektorelle Vereinbarungen in eng begrenzten Bereichen (Stahl, Textil, Schafffleisch)

bestehen mit Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien. Die Textil- und Stahlvereinbarungen wurden vor wenigen Monaten erneuert.

176. Die Bundesregierung setzt sich verstärkt für eine vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen zu allen europäischen RGW-Ländern ein. Sie begrüßt insbesondere die Fortschritte, die seit dem wieder in Gang gekommenen Dialog EG-RGW erzielt werden konnten. Mit allen europäischen RGW-Ländern haben im Berichtszeitraum Gespräche über den Abschluß von Handels- bzw. Kooperationsabkommen stattgefunden. Am weitesten fortgeschritten sind dabei die Gespräche mit Rumänien, Ungarn und der Tschechoslowakei.

Nach einer ersten Expertenrunde über den Text einer gemeinsamen Erklärung EG-RGW fanden Mitte März 1987 in Genf weitere Gespräche statt. Der RGW hat auch in diesen Gesprächen ausdrücklich zugestimmt, daß parallel zur Aufnahme Beziehungen EG-RGW jedes RGW-Land selbständig über die Aufnahme von offiziellen Beziehungen und von Handelsgesprächen mit der EG entscheiden kann. Durch die Bewegung in den Beziehungen EG-RGW hat sich die Option vergrößert, bilaterale Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen RGW-Ländern zu schließen. Das Verhandlungsmandat für ein Handels- und Kooperationsabkommen mit Rumänien wurde im Dezember 1986 vom Rat verabschiedet. Über das Mandat für ein Handelsabkommen mit Ungarn wird zur Zeit intensiv beraten. Das Verhandlungsmandat für ein nicht präferentielles Abkommen im gewerblichen Bereich mit der Tschechoslowakei wurde im November 1986 verabschiedet. Mit den übrigen europäischen RGW-Ländern wurde lediglich die Aufnahme offizieller Beziehungen bzw. der Abschluß von Handelsabkommen sondiert.

177. Im Januar 1987 fand in Brüssel im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens der EG mit der VR China eine Tagung des Gemischten Ausschusses EG-China statt. Kern der Beratungen waren Fragen des Handels, der unternehmerischen und institutionellen Zusammenarbeit sowie der Investitionsbedingungen in der VR China. Die EG ist mit einem Anteil von 12 % Chinas drittgrößter Außenhandelspartner, nach Japan und Hongkong und vor den USA. In der Unternehmenskooperation sowie dem Transfer von Know-how und Technologie nimmt die EG eine weit über das Handelsgeschäft hinausgehende Stellung ein. Beide Seiten stimmen darin überein, daß das strukturelle Handelsbilanzdefizit für die chinesische Seite durch Erhöhung der chinesischen Lieferungen reduziert werden sollte.

Die Kommission beabsichtigt, in diesem Jahr in Peking ein ständiges Büro zu eröffnen.

VI. Entwicklungspolitik

(siehe auch Allgemeine Zollpräferenzen, Mittelmeerländer, AKP-Staaten, Lateinamerika, ASEAN)

178. Der Rat nahm am 11. November 1986 die endgültige Bilanz der Kommission über die Programmierung der Gemeinschaftshilfen in den AKP-Staaten im Rahmen des Lomé III-Abkommens entgegen. Er begrüßte insbesondere die von zahlreichen AKP-Staaten bekundete Absicht, Reform- und Anpassungsmaßnahmen einzuleiten bzw. fortzuführen. Er stellte mit Genugtuung fest, daß sich die meisten betroffenen Staaten im Einklang mit den Zielsetzungen des Abkommens dazu entschlossen haben, die Hilfe auf die ländliche Entwicklung zu konzentrieren, um mit dieser sektoralen Strategie eine größere Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln zu erlangen.

179. Weiter befaßte sich der Rat am 11. November 1986 mit einem Bericht der Kommission über die Durchführung des im November 1985 genehmigten Plans zur Sanierung und Neubelebung der Wirtschaften der von der Dürre in Afrika 1984 bis 1986 am meisten betroffenen Länder. Er begrüßte die rasche Durchführung durch die Kommission, durch die es gelang, bis Ende 1986 bereits 103 von den 108 Mio. ECU zu binden, die zur Verfügung gestellt worden waren. Damit wurden Saatgut, Düngemittel und Handwerkszeug bereitgestellt sowie die Versorgung mit Wasser, medizinischer Hilfe, die Lagerung von Getreide verbessert und Maßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage, zur Überwindung von Transportproblemen und zur Verbesserung der Frühwarnsysteme gegen drohende Hungersnot durchgeführt.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben für die von der Dürre am stärksten betroffenen elf afrikanischen Länder 1986 etwa 1 100 Mio. ECU als Sofort- und Sanierungshilfe einschließlich Nahrungsmittelhilfe bereitgestellt.

Der Rat begrüßte die Absicht der Kommission, die mit der Durchführung des Plans verbundene technische Hilfe, soweit erforderlich, fortzusetzen und in die Zusammenarbeit im Rahmen von Lomé III einzubeziehen.

180. Der Rat verabschiedete am 9. Februar 1987 die Verordnungen für ein System zum Ausgleich von Ausfällen in den Ausfuhrerlösen der am wenigsten fortgeschrittenen Nicht-AKP-Länder. Dieses System soll wie Stabex zur Stabilisierung der Erlöse der Empfängerländer aus der Ausfuhr landwirtschaftlicher Grundstoffe in die Gemeinschaft beitragen. Die Zuschüsse von 10 Mio. ECU jährlich (1987 bis 1991) sollen für Maßnahmen in den von den Ausfällen betroffenen Wirtschaftszweigen verwendet werden. Wenn in diesen Bereichen ein Mitteleinsatz unzumutbar erscheint, können die Mittel auch zur Diversifizierung eingesetzt werden. Mit dem neuen System gibt die Europäische Gemeinschaft vor UNCTAD VII ein Zeichen des guten Willens gegenüber solchen am wenigsten entwickelten Ländern, die keinen Nutzen aus dem Stabex-System ziehen.

181. Der Rat nahm am 11. November 1986 eine Entschließung über Bevölkerung und Entwicklung an. Er stellt darin mit Besorgnis fest, daß im letzten Jahrzehnt in den ärmeren Entwicklungsländern die Wachstums-

raten des Bruttosozialprodukts die Bevölkerungswachstumsraten kaum übertroffen haben, daß sich folglich die Beschäftigungslage verschlechtert hat und die Nahrungsmittelproduktion in vielen Entwicklungsländern kaum mit der Bevölkerungszunahme Schritt halten kann. Die Gemeinschaft ist bereit, Entwicklungsländern auf ihren Wunsch Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung einer Bevölkerungspolitik zu leisten.

182. Der Rat legte allgemeine Grundsätze und Leitlinien für solche Hilfsmaßnahmen fest. Die Hauptverantwortung für die Durchführung einer Bevölkerungspolitik muß bei den Regierungen der Entwicklungsländer liegen. Die freiwillige Beteiligung der betroffenen Bevölkerung ist Voraussetzung. Koordinierung zwischen EG, Mitgliedstaaten und anderen auf diesem Gebiet tätigen Gebern ist eine weitere Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahmen.

183. Die Diskussion über die EG-Nahrungsmittelhilfe wurde im Berichtszeitraum von der Auseinandersetzung um die Neuformulierung der Rahmenverordnung über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung geprägt. Am 22. Dezember 1986 konnte der Rat, nach Konsultierung mit dem Europäischen Parlament, einstimmig die neue Verordnung verabschieden. Um die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu erhalten, wurde die Geltungsdauer zunächst bis zum 31. Dezember 1987 beschränkt. Die neue Rahmenverordnung ebnet den Weg für eine höhere entwicklungspolitische Wirksamkeit der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft, indem sie die Nahrungsmittelhilfe von der Agrarpolitik abkoppelt, die Möglichkeiten, benötigte Nahrungsmittel in Entwicklungsländern zu kaufen, ausdehnt und eine effizientere Nahrungsmittelhilfe-Verwaltung vorsieht. Auch wenn der Wunsch des Deutschen Bundestages, Nahrungsmittel für Hilfsprogramme grundsätzlich in Entwicklungsländern zu beschaffen, nicht durchsetzbar war, so ist die neue EG-Rahmenverordnung doch als entwicklungspolitischer Erfolg zu werten.

Durch die neue Rahmenverordnung wurden die Kompetenzen der Kommission erweitert, deren Aufgabe es nun ist, bis Ende Juni 1987 die Modalitäten für die Bereitstellung der Erzeugnisse zu verabschieden. Ein erster Entwurf einer Verordnung wurde dem Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß vorgelegt.

Ebenfalls in Verantwortung der Kommission ist nun die Festlegung der Gesamtmenzen der Nahrungsmittelhilfe sowie der zu liefernden Erzeugnisse. Bedauerlicherweise ist es auch 1987 nicht gelungen, die Liste der Erzeugnisse, die bereitgestellt werden können, auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. Thunfisch wurde neu in diese Liste aufgenommen.

184. Gemäß Beschluß der Kommission können von der EG 1987 bis zu

1 160 000 t Getreide,
94 100 t Milchpulver,
27 300 t Butteröl,
11 000 t Zucker,
34 000 t Pflanzenöl,

sonstige Erzeugnisse im Gegenwert von

279 000 t Getreide und eine Nahrungsmittelhilfe mit vorstehend genannten Erzeugnissen zur Bewältigung außergewöhnlicher Nahrungsmittelknappheiten im Gegenwert von höchstens 160 000 t Getreide geliefert werden.

185. Die 1984 verabschiedete Verordnung zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung (Verordnung [EWG] 1755/84 vom 19. Juni 1984) wurde im Berichtszeitraum für Sambia und Haiti angewendet. Anstelle von 10 000 t bzw. 6 000 t Getreide wurde für den Gegenwert finanzielle Hilfe zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion gewährt.

186. Am 9. Februar 1987 hat der Rat die Verordnung über die Aufteilung der im Rahmen der Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkunft (FAC) für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1989 vorgesehenen Getreidemengen verabschiedet. Danach verpflichtet sich die Gemeinschaft, jährlich 927 700 t Getreide zu liefern (55,5 %), und die Mitgliedstaaten übernehmen die Lieferung von 742 300 t (44,5 %). Der deutsche Anteil ist, wie schon 1980, auf 193 500 t Getreide festgelegt worden.

187. Auf der Grundlage der Ermächtigung des Rats vom 11. November 1986 schloß die Kommission die

Verhandlungen über die Erneuerung des Ende 1986 abgelaufenen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) ab und schlug dem Rat am 28. Januar 1987 den Abschluß eines neuen Abkommens vor.

188. Die Kommission legte dem Rat Anfang Dezember 1986 eine Mitteilung über die industrielle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens, der Golfregion und des Mittelmeerraumes vor. Darin schlägt sie vor, Investitionen und Joint Ventures kleiner und mittlerer europäischer Unternehmen durch Verbesserung der Rahmenbedingungen (Beratung, Ausbildung, verbesserte Informationen, Normenwesen) und durch Zuschüsse zur Finanzierung von Risikokapital zu fördern. Die Bundesregierung hält die privatwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in Industrie- und Entwicklungsländern für einen unverzichtbaren Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Aufbau der Entwicklungsländer. Unterstützung der Gemeinschaft sollte keine Doppelarbeit zu den vielfältigen Instrumenten und Aktivitäten der Mitgliedstaaten darstellen, sondern könnte etwaige Lücken schließen. Sie sollte flankierend zur Tätigkeit der Mitgliedstaaten vor allem die Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern verbessern helfen und im übrigen die Vorinvestitionsphase betreffen.

